





1038

# Entwurf

des

# Strafgesetzbuchs

für

die Preufsischen Staaten,

nad

den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths.



Berlin, 1843.





# Strafgesichbuchs

für

die Prenseischen Staaten,

mon

den Befchlüffen bes Röniglichen Ctaatsrathe

SHEEK.

Berlin, 1948.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf and Medit bed Ball is de fter Erfter Eheilie de Befreitung be

Von Verbrechen und Polizeis Vergehen und deren Bestrafung überhaupt.

### Grfter Titel.

Bon Berbrechen.

### Erster Abschnitt.

Bon der Unmendung der Strafgefege.

S. 1.

Alle von Preußischen Unterthanen im Inlande ober Auslande verübte Berbrechen find nach den Gesetzen des Preußischen Staats zu bestrafen.

S. 2.

Auch gegen Ausländer, welche wegen eines im Inlande ober Auslande verübten Verbrechens vor den hiefigen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden, sind die Preußischen Strafgesetze anzuwenden. Gine Ausnahme tritt nur ein, wenn die im Auslande begangene, nach den Preußischen Gesetzen strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos ift und kein Verbrechen gegen den Preußischen Staat oder gegen einen Preußischen Unterthan enthält.

D. 3.

Wegen Verbrechen, welche im Austande von einem Inlander oder Auslander verübt worden und nicht gegen den Preußischen Staat oder einen Preußischen Unterthan gerichtet find, darf die Untersuchung nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers eingeleitet werden.

Middlifte geschleife weiten. spall on 140 2000 no or

Auf Berbrechen Preußischer Militairpersonen finden die Borschriften dieses Gesegbuchs nur in soweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

212

S. 5.

Unbefanntichaft mit bem Strafgefete gereicht bem Berbrecher nicht gur Entschuldigung.

Eine Ausnahme findet nur fatt, wenn aus besondern Umftanden fich ergiebt, dag ber Thater ohne alles Berfchulben ganglich außer Stanbe mar, bavon Renntniß zu erhalten, bag bie Sandlung unerlaubt mar.

S. 6.

Das Recht bes Beschabigten auf Schabenserfan ift von ber Beftrafung bes Bon Berbrechen und Polizeis Bergeben find Deren

Zweiter Abschnitt.

Bon Strafen.

: -0. 7.

Rein Berbrechen barf mit einer andern, als mit ber gefetglich bafur bestimmten Strafe ober Strafart belegt werden, d 7 9 20 # 0 18

Die gulaffigen Strafarten finb:

Argter Absehnitt. 2. Buchthausstrafe,

3. Strafarbeit ober Feffungeftrafe, enudnamnis 13d not

4. Gefangniß ober Feftungehaft,

5. Korperliche Zuchtigung,

7. Konfietation einzelner Gegenftande, nachilfurid bid nobijed und chon anf

8. Raffation,

9. Amteentfegung, anglen gint anie megen einfen verdinblulg nagen dauf?

1. Tobesftrafe.

10. Degrabation,

11. Berluft von Penfionen und Gnabengehaltern, genand und nach ald dan

12. Berluft gewerblicher Rechte, wie nad chan ausgnaged adnalanis in ild nure

13. Berluft der Chrenrechte, in balfarif endnalbull bid nogistell med chan gnut

14. Lanbesverweisung, nadmitall nachfigunie manis ungen nicht inribitunie 15. Orte = und Begirfeverweifung,

16. Besondere Polizeiaufficht.

Begen Berbrechen, welche im Que nibe von einem Inlander ober glielander Die Tobesftrafe ift burch Enthauptung offentlich zu vollftreden, und bie Bollftredung bes Urtheils burch bas Amtsblatt befannt zu machen.

Bestimmt bas Gefet gescharfte Todesftrafe, fo foll ber Berbrecher gur Richtstatte geschleift merben.

rection Proudition . 11 ... Openionen finden die Porfchellen Sieles

Muger ben im Gefete namentlich bestimmten gallen ift auf geschärfte Tobes= ftrafe nach richterlichem Ermeffen auch bann zu erkennen, wenn bas mit Tobes=

ftrafe bedrohte Berbrechen entweder unter febr erschwerenden Umftanden verübt, ober aus einer besondern Bermorfenheit und Riedertrachtigkeit ber Gefinnungen ber Gefängniffinge ju erkennen, weim foldest nach ben perfatfinnegegravred

lichen Merhaltenffen bes Berbrechere fil 1:00 meffen gur achten ift.

Die gur Buchthausstrafe Berurtheilten find gu febmerer Arbeit, nach naberer Bestimmung ber hauserdnung, anguhalten. 20160 oid unchlon ni , modisch innaft

Die Dauer ber Buchthausstrafe ift minbeftens ein Jahr.

Die zur Festungestrafe Berugtites werden auf ber Frftung in engein

Babrent ber Strafgeit find die gur Buchthausftrafe Berurtheilten unfabig jur Bermaltung ibres Bermogens und jur Berfügung barüber unter Lebenden; auch darf ihnen fein Theil ihres Bermogens ober ihrer Ginfunfte gur freien Berfugung verabfolgt merben.

dinne a file com Reference of the County Beauty Beauty and Sound Beauty County Beauty

Die Strafarbeit wird in einer von dem Buchthause verschiedenen Strafanstalt vollftrectt, in melder bie Straflinge nach Maaggabe ber Sausordnung gu angemeffenen Arbeiten anzuhalten find. In ben Strafarbeitebaufern foll in Bezug auf Arbeit, Disgiplin und Bekoftigung eine milbere Behandlung, ale in ben Bucht= haufern fattfinden.

Die Dauer ber Strafarbeit ift minbeffens brei Monate.

Menn bei einzelnen Rerbrech. b. Corfes Die Herverliche Beichft Die Gefangnififtrafe wird in ben bagu bestimmten Gerichte - ober Poligeis Gefangniffen vollstreckt. Gie befieht in einfacher Freiheite : Entziehung; boch tonnen unvermogende Berurtheilte, um die Roften ihres Unterhalts im Gefangniffe aufzubringen, ju einer ihren Fabigfeiten und Berhaltniffen angemeffenen Arbeit angehalten merben.

G. 15.

Die Dauer ber Gefangnifftrafe fann fich außer bem Falle bes &. 47. nicht 

S and market S. 16, 18 most at a wood of the Commission Wefangnifffrafen von mehr ale brei Tagen und nicht über brei Monate

- 1. durch beren Bollftreckung ber Rahrungeffand bes Berbrechers ober ber Unter= halt feiner Familie gefahrdet werden murde, ober genen ale bus dan undenen
- 2. ein ftarterer Eindruck bavon fur den Berbrecher zu erwarten ift, von bem Richter in ihrer Dauer verfürzt merben, und gmar
- a) um ein Biertheil, entweder durch Schmalerung ber Roft, welche ales bann am erften und an jedem britten Tage in Waffer und Brob befieht, ober baburch, bag bem Gefangnen eine barte Lagerstatte angewiesen wirb;
- b) um die Salfte burch Berbindung beiber genannten Scharfungearten ober durch einfames Gefangnif. ... and ber be bas ballanifel bes ihr mufte

5. Frfungeftrafe und

2. Buchthausftrafe.

3. Strafarbeit.

6. Körperliche 3achrigung. 4. Gefångnifftrafe.

### resolve de S. 117. Domini mandante steared siente

5. Reftungsftrafe und Feftungshaft.

Muf Teftungeftrafe ift anftatt ber Strafarbeit, und auf Reftungebaft anftatt ber Gefangnifftrafe ju erkennen, wenn folches nach ben perfonlichen ober burgerlichen Berhaltniffen bes Berbrechers fur angemeffen zu achten ift.

Muf Festungehaft barf anstatt ber Strafarbeit nur in benjenigen gallen erfannt werden, in welchen die Gefete dies ausbrudlich gulaffen.

### Die Douce ber Juchbausstrai, 81 : hertone ein Jalo

Die gur Reftungoftrafe Berurtheilten werben auf ber Feftung in engem Gemahrsam gehalten, auf ben nothburftigen Unterhalt eingeschrantt, und find verpflichtet, Diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihnen mit Berücksichtigung ihrer Rabigfeiten, Rrafte und burgerlichen Berhaltniffe angewiesen werden.

### S. 19.

Die jum Festungehaft Berurtheilten werden auf ben Festungen von benen, welche Feftungeftrafe erleiben, abgesondert, und find babei ben im g. 18. erwahnten Beschränkungen nicht unterworfen, in annielen S sie wollber in Abrailler ilnfinn

### stugemerfenen Indeiten anzuhalten find. 02 30,0cm Strafarbeitel aufern foll in Begug

Gemeinsame Beffimmung uber Freiheitsftrafen.

Reine zeitige Freiheitoftrafe barf bie Dauer von funf und zwanzig Jahren überichreiten. Die Dauer ber Strafundelt ift, geholegens brei Monate.

6. Rorperliche Buchtigung.

Benn bei einzelnen Berbrechen bas Gefet bie forperliche Buchtigung als Strafe ausbrudlich gulaft, fo hat ber Richter nach ben befondern Umftanden bes Kalles und ben perfonlichen Berhaltniffen bes Berbrechers zu ermeffen, ob biefe Strafart in Anwendung ju bringen fer. 20 ma allemant

Wegen Perfonen weiblichen Geschlechte barf auf forperliche Buchtigung nicht erfannt werden.

#### Ø. 22.

Laft bas Gefets amifchen Freiheitoftrafe und forperlicher Buchtigung bie Babl, fo fann ber Richter entweder auf lettere allein, oder auch auf beibe zugleich erkennen, und werden in legterm galle bei Ermeffung ber Strafe gebn bis zwanzig Siebe einer vierwochentlichen Gefangniffirafe gleich geachtet.

#### S. 23.

Das Maaß ber forperlichen Zuchtigung muß in bem Erkenntniffe bestimmt werben und barf bie Angahl von vierzig Bieben nicht überfteigen.

### All mitteens us todard & 24. un mond burding rand

3ft gu beforgen, bag bie Buchtigung ber Gefundheit nachtheilig merben tonne, fo muß ber Richter vor beren Bollftredung bas Gutachten eines gericht= lichen ober approbirten Urgtes ober Bundargtes barüber, ob und in welchem Grabe ber Berbrecher berfelben, unbeschadet feiner Gefundheit, unterworfen werden fonne, erfordern. Fallt biefes Gutachten dabin aus, daß die forperliche Buchtigung ohne Befahr fur bie Gefundheit bes Berbrechers nicht vollzogen merben fann, fo muß

biefelbe von bem erkennenden Richter in eine verhaltnigmaßige Freiheitsftrafe vermanbelt merben.

S. 25.

Die Bollftreckung ber Buchtigung geschieht im Gerichtegebaube ober im Befangniffe, im Beifeyn einer Gerichtsperfon, burch einen Gerichtebiener ober Gefangenwarter.

Mehr als zwanzig Siebe burfen an einem Tage nicht ertheilt werben.

S. 26.

Bei Erkennung ber Gelbbuffen ift, wenn fie im Gefete nach einem bochften 7. Gelbbufe. und niedrigften Betrage bestimmt find, auf die Bermogens = Berhaltniffe bes Schul= bigen besonders Ructsicht gu nehmen.

6. 27.

Die Konfisfation findet nur in Bezug auf einzelne Wegenstande ftatt. 8. Ronfisfation einzelner Berkzeuge, mit melchen ein Berbrechen verübt morben ift, find, fofern fie bem Berbrecher geboren, jederzeit zu fonfisziren.

Begenftanbe.

Ber Bennthelman ge enden S. 28. de Sign Berling und denn Ber

Die Umtsentfegung hat ben Berluft aller von bem Berurtheilten befleibeten 9. Amtsentfegung und Memter und ber bamit verbundenen Rechte gur Folge.

Die Raffation giebt außerbem noch die Unfabigfeit gu jedem offentlichen Umte nach fich. sem of .. TEST halls mas mor spaced and hel grandamounglach

Berluff al ber Mountunale, Erlmune un 19 big derbre ber ben Borftiniffen ber Stabetes

Die Degradation ift nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsbienfte 10. Degradation. anwendbar. Ihre Birfung befteht barin, bag ber Beamte fich ber Berfetung in eine mit geringerem Ginkommen verbundene Stelle einer unteren Rlaffe unter= werfen muß.

Raffation.

S. 30.

Der Berluft von Penfionen, welche aus ber Ctaatstaffe an entlaffene 11. Berluft von Penfionen Staatebiener gegablt werben, tritt ein, wenn ber Penfionair vor ober nach feiner Ent= laffung eines Berbrechens fich schuldig gemacht bat, welches, wenn er noch im Dienfte gemefen mare, die Raffation ober Umtdentfetjung jur Folge gehabt haben murbe.

Muf ben Berluft anderer Benfionen ift nur bann zu erkennen, wenn folches

burch besondere Borschriften bestimmt ift.

In Anthony austrifica S. 11: 13 Changarin Mahr Cas 38 chimming

Der Berluft bes Gnabengehalts ber Militair-Invaliden, fo wie des Unfpruchs auf legteres, tritt ein, wenn ein Militair-Invalide, vor ober nach feiner Entlaffung aus dem Dienfte, ein Berbrechen verübt hat, welches mahrend bes Militairdienftes bie Mudftoffung aus bem Golbatenftanbe gur Folge gehabt haben murbe.

S. 32.

Die Entziehung ber Befugniß jum felbstftandigen Betriebe eines Gewerbes 12. Berluft gewerblicher als Strafe fann fur immer ober auf eine bestimmte Beit fattfinden; im lettern

u. Gnabengebaltern.

Ralle barf bie Beit ber Entziehung nicht unter brei Monate und nicht über funf Jahre betragen.

6. 33.

13. Ebrenftrafen.

mi Die Ehrenftrafen bestehen in bem Berlufte

- 1. bes Abels,
  - 2. ber offentlichen Burben und Titel,
  - 3. ber Standichaft, fowie ber Theilnahme an Stimm : und Ehrenrechten in Gemeinden und Rorporationen,

Die Bollfreckung ber

- 3 4. ber Befugnif zur Ausübung bes Patronats, ber Gerichtsbarfeit und ber -luch Polizeiverwaltung, und urz !! sie fun and immilied sgartes mitgertan and
  - 5. ber Mationalfofarbe.

S. 234.

malignin noimlegned is mail Die Berurtheilung jur Buchthausftrafe ober Raffation gieht ben Berluft fammiflicher in bem g. 33. ermabuten Chrenrechte nach fich , und ift barauf jeder-Berbrecher gehoren, jederzeit zu fonnszuren. zeit ausbrudlich zu ertennen.

> Bei Berurtheilung ju andern Strafen barf biefer Berluft nur bann ausge= fprochen merben, wenn folches bei einzelnen Berbrechen befondere bestimmt ift.

9. Martenricksung und Auger Diefen Kallen behalf es in Unfebung bes Berluftes ber Rechte ber Standichaft, ber Befugnif gur Musubung ber Gerichtebarfeit, bes Patronate und ber Polizeiverwaltung bei bem Gefete vom 8ten Mai 1837., fo wie in Unfehung bes Berluftes ber Rommunal=, Stimm= und Chrenrechte bei ben Borfchriften ber Stabte= und Landgemeindes Ordnungen fein Bewenden.

Ihre Wirtung befieht b.381. Duff ber Bramte fich ber Berfegung in

In Anfebung bes Berluftes inlanbischer Orben und Ehrenzeichen kommen bie Bestimmungen bes S. 17. ber Erweiterunge : Urfunde fur bie Koniglichen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. gur Anwendung; bat jedoch nach mnonnog now frairo 3 .11 ben bestehenden Borschriften bei einzelnen Urten von Chrenzeichen Griegsbentmunge und Dienstauszeichnung fur Unteroffiziere und Golbaten) ber Richter über beren Berluft gu entscheiden, fo ift bierauf in allen benjenigen Fallen gu erfennen, in welchen nach 5. 34. der Berluft der Chrenrechte eintrift. 160 305 anden mobang Luf ben Berluft anberer Benfi

S. 36. gemilde etterfereiten befinnen 36.

In Unsehung auswärtiger Orben und Ehrenzeichen bleibt bie Bestimmung barüber: in wiefern bem Berurtheilten, Inlander ober Anslander, Diefelben ferner im Julande ju tragen gestattet fenn foll, bem Ronige vorbehalten, und ift auch bierbei die Borichrift bes g. 17. ber Erweiterungs : Urkunde fur Die Ronigl. Orben und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. in Umvendung zu bringen.

S. 37.

14. Landesverweifung.

u. Enabengehaltern.

to. Degrabation.

21 Sidne Auf Landesverweifung fann nur gegen Auslander erkannt werben. Gie fritt gegen biefelben als Folge zeitiger Buchthausstrafe jederzeit ein

S. 38.

Benn auf Orte ober Begirfeverweisung erkannt worden ift, fo hat die 15. Orte oder Begirfs-Landes = Polizeibehorde biejenigen Landestheile zu bestimmen, in welchen ber Ber= brecher feinen Aufenthalt nicht nehmen barf.

S. 39.

Gegen Berbrecher, welche ber offentlichen Gicherheit gefährlich find, findet 16. Befondere Polizeis nach Abbufung ber Strafe in ben vom Gefetze bestimmten gallen bie Stellung unter befondere Polizeiaufficht ftatt.

Aufficht.

S. 40.

Die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht wird vom Richter erfannt; fie foll nicht unter einem Jahre betragen.

Die Aufhebung berfelben nach Ablauf eines Jahres hangt von bem Ermeffen ber Polizeibehorbe ab.

Goll die besondere Polizeiaufsicht nach einer Dauer von funf Jahren fort= gefest werben, fo ift hiezu bie Genehmigung ber Landes = Polizeibehorde erforderlich.

S. 41.

Die Wirkungen ber Stellung unter besondere Polizeiaufficht find:

1. bag ber Berurtheilte feinen Bohnort ohne Erlaubnif ber Polizeibehorbe nicht über Racht verlaffen barf;

2. bag ihm ber Aufenthalt an bestimmten Orten von ber Polizeibehorbe unterfagt werben fann; und

3. daß die Gerichtes und Polizeibehorden befugt find, bei ihm zu jeder Beit Saussuchung zu halten.

S. 42.

Gegen Diebe und Rauber, welche unter Polizeiaufficht gestellt find, fann Die Polizeibehorde die Aufficht babin erweitern, daß diefelben ohne Erlaubnig mabrend ber Nachtzeit ihre Wohnung nicht verlaffen burfen.

Die Nachtftunden find nach Jahredzeit, Orteverhaltniffen und Beschäftigung bes Beaufsichtigten burch bie Polizeibehorde zu beftimmen.

S. 43.

Die besondere Polizeiaufficht fann gegen Bestellung einer Raution fur gutes Betragen aufgehoben werden. Ueber bie Bulaffung ber Raution und beren Sobe entscheidet die Polizeibehorde. Sat ein Dritter die Raution bestellt, fo tritt mit Burudnahme berfelben bie Polizeiaufficht wieder ein.

S. 44.

Die Raution ift verwirft, wenn ber Berurtheilte nach beren Bestellung bis jum Ablauf der fur die Polizeiaufficht bestimmten Zeit ein vorfatzliches Berbrechen begeht. Ueber bie Berwirkung ber Raution hat ber Richter, welcher über biefes Berbrechen erkennt, gleichfalls zu entscheiben. Die Rautionssumme foll nothigen= falls und felbst gegen ben Burgen mittelft perfonlicher Saft beigetrieben und zunächst jum Erfaße bes burch bas neue Berbrechen jugefügten Schabens verwendet werden.

Entwurf.

S. 45.

Begen Auslander ift anftatt ber Stellung unter Polizeiaufficht auf Landes= verweising zu erfennen.

\$. 46. melan ichin ilodinamili nami? ramani

III. Strafvermand= Jalung. vaduelsen . di

Benn bei Freiheiteftrafen eine Ummandlung ber gefetlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, fo tritt fatt einer einjahrigen Strafarbeit achtmonatliche Buchthausstrafe, und fatt einer einjahrigen Gefangnifftrafe achtmonatliche Strafarbeit ein.

Nach biefem Maagstabe ift in ben Kallen, wo auf eine langere als einjabrige Gefangnifftrafe zu erfennen fenn murbe, lettere in Strafarbeit zu vermanbeln; ausgenommen biervon bleibt jedoch ber Fall bes g. 47.

berielben nach. 74 auf eines Sabres bangt von bem Ermeffen

Geldbuffen, welche megen Unvermogens bes Berbrechers nicht beigetrieben merben fonnen, find bergeftalt in Gefangnifffrafe zu verwandeln, bag bie gum Betrage von breifig Thalern ein Thaler, von bem Betrage von mehr ale breifig bis zu einhundert Thalern zwei Thaler, und von bem Betrage über einhundert Thaler brei Thaler, einer eintägigen Gefängnifftrafe gleichzuftellen find; boch barf, in fofern nicht burch besondere Befete ein Anderes bestimmt ift, Die Dauer ber Befangnifftrafe, welche an bie Stelle einer Gelbbufe ober auch mehrerer gleich= geitig gur Bollftreckung fommender Geldbugen tritt, niemals über vier Jahre fteigen. Gine Umwandlung von Freiheiteftrafen in Geldbufe findet niemals ftatt.

tis 2 may namificad, and naufed S. 48. salote and statistic sig

IV. Unrechnung ber Unter-Mufenthalts in einer Beilanftalt auf bie Strafe.

Benn die Untersuchungshaft bes Berbrechers ohne fein Berschulden verfuchungshaft und des langert worden ift, fo foll mit Radficht bierauf die von bemfelben gefestlich verwirfte Freiheitsftrafe oder Gelbbufe gemindert werden.

0. 49.

Benn ber Berbrecher aus ber Strafanftalt megen Beiftes = ober forperlicher Rrantheit in eine Seilanftalt, ober wegen eines durch ibn nicht veranlagten Grundes in Untersuchunge = ober andere Saft gebracht worden ift, fo wird ibm die Zeit biefer Saft, fo wie bes Aufenthalts in ber Beilanftalt auf feine Strafzeit angerechnet.

enting the article root made profile to the 50. the subject of

V. Berudfichtigung ber Militairverhaltniffe.

Bei Amvendung ber in diefem Abschnitte beftimmten Strafarten gegen Personen, Die noch im Militairverbande fteben, find die darüber ergangenen befonbern Borfchriften zu beachten.

### and grallefield most dam an Dritter Abschnitt.

Bon dem Borfage und von der Fahrlaffigfeit.

S. 51.

Db ein Berbrechen vorfatlich ober aus Fahrlaffigkeit verübt worden, hat ber Richter nach ben Umftanden zu ermeffen.

der is and an exercise of the control of the state of the control of the

Ale vorfanlich verübt ift bas Berbrechen zu erachten, wenn baffelbe fo erfolgt ift, wie es in ber Abficht bes Thaters gelegen hat.

Much bann ift bas Berbrechen bem Thater ale ein vorsätzliches zuzurechnen, wenn ber eingetretene Erfolg zwar nicht gunachft ober ausschlieflich bezwecht mar, aus ben Umflanden aber bervorgeht, daß folder, fur ben als moglich vorausgu= febenden Fall feines Eintritts, nicht außer ber Absicht bes Thaters gelegen bat.

Durch einen Irrthum in der Perfon bes Berleiten, ober in ben Beweggrunden wird der Borfat nicht ausgeschloffen.

nach fich giebt, eine Freiheitzigen von 53. n. Jahren, und bei gelindern Siegen

Ift aus ber Sandlung ein Erfolg entstanden, welcher außer ber Abficht bes Berbrechers lag, fo ift ibm, falls nicht bei einzelnen Berbrechen ein Underes bestimmt ift, die That nur in Beziehung auf ben beabsichtigten Erfolg als eine vorsätliche, in Beziehung auf ben ohne feinen Billen entstandenen Erfolg aber, nach Bewandniß ber Umftande, zugleich als eine fahrlaffige anzurechnen und Die Strafe nach ben Bestimmungen uber bas Busammentreffen von Berbrechen (SS. 118 - 122.) abzumeffen.

## Dierter Abschnitt. 4 (403 - 23 70) militati

Bon ber Bollendung und bem Berfuche ber Berbrechen.

Wer auf eigener Bereigung bie 54 Bellenbung eines fiche begenneuer Die im Gefete beftimmte Strafe eines Berbrechens findet nur dann, wenn bas Berbrechen vollendet ift, volle Unwendung.

The isolate blookerstudger and . 55. Idea of the fire fire belle delta delta del alle

Der Berfuch eines Berbrechens wird ftrafbar, fobalb berfelbe burch eine II. Berfuch. folche außere Sandlung fich offenbart hat, welche schon als Unfang der Ausfuhrung bes beabsichtigten Berbrechens zu betrachten ift.

S. 56.

Je mehr ber Verfuch ber Bollendung bes Berbrechens fich genabert, und je meniger bas Unterbleiben ber Bollenbung in bem Billen bes Thatere feinen Grund hat, befto großer ift die Strafbarkeit bes Berfuche.

Mit ber auf bas Berbrechen . 76. . 3. e angebroben Stafe merber belegt.

Die Strafbarfeit eines verbrecherischen Berfuchs mirb baburch nicht ausgeschloffen, bag ber Thater fich zu bemfelben ungenigender Mittel bedient, ober die Sandlung an einem Gegenftande verübt hat, bei welchem die gefetzwidrige Wirfung nicht eintreten fonnte.

S. 58.

Wenn bei einem Berbrechen, welches erft mit bem Eintritte eines be- 1. Strafe bes beendigten ftimmten Erfolgs vollendet wird, der Berbrecher alles, mas von feiner Geite gu Berfuchs. biefer Bollenbung nothwendig mar, gethan bat, ber Erfolg aber, wiber feinen

I. Bollendetes Ber-

3. Allgemeine Portcheiften

Willen, bennoch unterblieben ift, so foll, statt ber auf bas vollendete Berbrechen bestimmten Todesstrafe, auf lebenswierige Freiheitsstrafe, statt lebenswieriger Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren erkannt, in allen andern Fällen aber die Strafe auf zwei Drittheile herabgesetzt werden.

S. 59.

2. Strafe bes nicht beenbigten Berfuchs. In andern, als den im S. 58. bezeichneten Fallen bleibt es dem Ermeffen bes Richters überlaffen, in wiefern die Strafe des vollendeten Verbrechens bem Maaße nach herabzuseigen oder eine gelindere Strafart zu mahlen sen; sie darf aber, wenn das vollendete Verbrechen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe nach sich zieht, eine Freiheitsstrafe von funfzehn Jahren, und bei gelindern Strafen die Halfte derselben nicht übersteigen.

S. 60.

3. Allgemeine Borschriften uber die Strafe des Berbrechen, so ift die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen Berbuchs. Von Berbrechen (SS. 118 — 122.) zuzumessen.

S. 61.

In welchen Fallen ber Bersuch abweichend von biesen allgemeinen Borsschriften (SS. 55 — 60.) bestraft werden foll, ift bei den einzelnen Berbrechen besonders bestimmt.

6. 62. au phudmilloss

Wer aus eigener Bewegung von der Vollendung eines schon begonnenen Verbrechens absteht, und, wo dies nothig ift, solche Anstalten trifft, daß die beabsichtigte schadliche Wirkung nicht eintreten kann, der soll mit Strafe verschont werden.

Ift jedoch die Bersuchshandlung schon ein fur sich bestehendes Berbrechen, so wird die Strafe dieses letztern dadurch nicht aufgehoben.

### Fünfter Abschnitt.

Bon den Urhebern eines Berbrechens und den Theilnehmern.

S. 63.

I. Urheber, Anftifter und Sauptgehulfe. Mit ber auf bas Berbrechen im Gesetze angebrohten Strafe werden belegt: 1. berjenige, welcher bas Berbrechen burch eigene handlung unmittelbar bewirft

- 2. berjenige, welcher fich eines Andern zur Ausführung des Berbrechens bedient oder denselben vorfätzlich zu dem verbrecherischen Entschluß bewogen hat (Anstifter);
- 3. jeder, der zur Ausführung des Berbrechens und um diese zu befördern, eine solche Hulfe geleistet hat, ohne welche unter den vorhandenen Umständen das Berbrechen nicht hatte begangen werden können (Hauptgehülfe).

S. 64.

Der Anftifter ift, wenn die Ausführung bes von ihm beabsichtigten Berbechens ohne seinen Willen unterbleibt, mit ber Strafe bes Bersuchs bieses Berbrechens zu belegen (JS. 58. und 59.).

§. 65.

Sind zwei oder mehrere Personen wegen der Berubung eines Berbrechens vorher übereingekommen, so ist jeder von ihnen, welcher auf irgend eine Urt vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt hat, oder bei der letztern auch nur gegenwärtig gewesen ist, als Miturheber des Berbrechens anzusehen, auf welches die Uebereinkunft sich bezog.

S. 66.

Die Berubung eines Berbrechens burch Komplott ift jederzeit ein Erschwerungsgrund bei Zumeffung ber Strafe.

Gegen benjenigen, welcher die Berbindung veranlaßt (Unstifter des Romplotts) und gegen benjenigen, welcher den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet hat (Radelsführer), kann die Strafe bis um die Halfte gescharft werden.

S. 67.

Auch wenn das beabsichtigte Verbrechen ganz unterblieben ift, so wird doch schon die Eingehung des Komplotts jedem Theilnehmer, welchem die Borschrift des S. 62. nicht zu Statten kommt, als nicht beendigter Versuch zugerechnet.

S. 68.

hat ein Theilnehmer bes Komplotts vor, bei oder nach der Ausführung gar nicht mitgewirft, und ift er auch bei der letztern nicht gegenwartig gewesen, so soll derselbe, wenn ihm nicht die Vorschrift des g. 62. zu Statten kommt, oder er nicht der Anstifter und als solcher zu bestrafen ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt werden.

S. 69.

Ist eine Berbindung zu fortgesetzter Berübung von Verbrechen, gleicher ober verschiedener Urt, eingegangen (Bande), so sinden bei den in Folge einer solchen Berbindung verübten Verbrechen nicht nur die Borschriften der §8.65 — 68. Unwendung, sondern es können auch die sonst stattsindenden Strafen, den Umstånden nach, bis zur Verdoppelung geschärft werden, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften für diese Fälle ertheilt sind.

S. 70.

Wer außer dem Falle eines Komplotts die von einem Andern beabsichtigte Berübung eines Verbrechens wissentlich durch Rath oder That befördert, ift als Gehülfe zu bestrafen, sofern ihn nicht nach S. 63. No. 3. als Hauptgehülfen die Strafe des Urhebers trifft.

§. 71.

Die Strafe bes Gehulfen, wenn fie nicht bei ben einzelnen Berbrechen befondere bestimmt worden, ift nach ber bem Urheber gesellich angebrobeten Strafe,

II. Romplott.

III. Banbe.

IV. Gebulfe.

jeboch in geringerem Maage und zwar nach Berhaltniß bes Ginfluffes zu beftimmen, welchen die Beibulfe auf die Bollbringung ber That gehabt bat.

Befteht die Strafe bes Urhebers in Tobes : ober lebenswieriger Freiheitsftrafe, fo fann ber Gebulfe im erftern Falle bochftens mit lebenswieriger, im lettern aber bochftens mit zwanzigiahriger Freiheitoftrafe belegt werben. In allen andern Fallen barf bie Strafe ber Gebulfen zwei Drittheile ber bem Urbeber angebrobeten Strafe nicht überfteigen. Ructfichtlich ber Ermäßigung ber Strafe unter ben niedrigften gesetlichen Grad findet die Borschrift des S. 59. Ummendung.

to enchan his and principle of the land of 172.

V. Theilnehmer an ben Bortbeilen und Begunftiger.

Ber Kenntnig von einem verübten Berbrechen bat, und bennoch an ben Bortheilen beffelben Theil nimmt, ober, in Begiehung auf bas bereits vollendete Berbrechen, ben Urbeber ober beffen Mitschuldige auf irgend eine Beife aus eignem Intereffe begunftigt, bat, wenn nicht burch besondere Borschriften eine bartere Strafe angeordnet ift, Gelbbuffe, Gefangnifftrafe ober Strafarbeit bis zu funf Jahren verwirkt. Bei ber Zumeffung biefer Strafe ift auf die Grofe und Schwere des begangenen Berbrechens, soweit ber Theilnehmer oder Begunftiger Diefelbe gekannt bat, Rucksicht zu nehmen.

S. 73.

Ift die Begunftigung ohne eigenes Intereffe nur aus Theilnahme an ber Berion des Berbrechers erfolgt, fo tritt Geldbufe bis ju funfhundert Thalern oder Gefängnifftrafe bis zu feche Monaten ein.

S. 74.

In bem G. 73. gedachten Kalle bleibt bie Begunftigung ftraflos, wenn fie Eltern oder Rindern, Chegatten, Gefchwiftern, Schmagern, Bormundern ober Munbeln geleiftet murbe.

Unter Eltern und Rindern find nicht nur alle Bermandte und Berichwagerte in auf = und abfleigender Linie, fondern auch Adoptiv = und Pflege = Eltern und Rinder zu verfteben.

Unter ben Berwandten in auf= und absteigender Linie find auch bie unebe= lichen begriffen; zwischen einem unehelichen Rinde und beffen Abkommlingen einerfeite, und feinem Bater und beffen Bermandten in auffteigender Linie andererfeite jeboch mir bann, wenn bie uneheliche Berwandtichaft burch rechtefraftiges Erfenntnif oder Anerkenntniß ber Baterschaft bereits festgestellt mar.

day thems all \$2. 75. all miliable of endached authorized

VI. Unterlaffene Sinbabens.

Saben Eltern (S. 73.), Bormunder, Erzieher, Lehrmeifter und Dienftberung eines ver- herrichaften von einem verbrecherischen Borbaben ber ihrer Gewalt ober Auflicht brecherischen Bor- untergebenen Perfonen glaubhafte Kenntniff erhalten und die Ausführung beffelben zu verhindern unterlaffen, obwohl fie folche ohne eigene ober eines Dritten Gefahr hatten verhindern fonnen, fo find biefelben, wenn bie Berbinderung aus Borfat unterblieb, gleich ben Gehulfen (g. 71.), wenn die Berbinderung aus Fahrlaffigfeit unterblieb, gleich ben Begunftigern (g. 72.) gu beftrafen. Die Eltern, Bormunder und Ergieber trifft aber biefe Strafe nur bann, wenn fie bie Ausführung bes verbrecherischen Borhabens ohne Anzeige bei ber Obrigfeit gu verbindern vermochten.

Machen Beamte, welche vermoge ihres Umtes Berbrechen zu verbindern verpflichtet find, fich eines folchen Bergebens ichulbig, fo fann bie Strafe nach Umftånden durch Umtbentfeigung verschärft werden.

anderen Kranificitejufiand be. 374. and ber Bernundt gandich beranbe

Wenn außer ben im g. 75. bezeichneten Fallen jemand von einem verbrecherischen Borhaben, burch welches ber Staat ober eine Privatperfon mit einem erheblichen Schaben bedrobet wird, glaubhafte Renntnig erhalten und bie Ausfuhrung beffelben, burch zeitige Unzeige bei ber Obrigfeit, ober burch Benachrichtigung bes Bedroheten, ober burch andere ihm zu Gebote fiehende Mittel, foweit es ohne eigene ober eines Dritten Wefahr geschehen konnte, ju verhindern unterlaffen bat, fo foll berfelbe, wenn die Berhinderung aus Borfat unterblieb, mit ber im 6. 72. bestimmten Strafe ber Begunftigung bes Berbrechens, und, wenn bie Berbinberung aus Kabrlaffigfeit unterblieb, mit Gelbbuffe bis zu zweihundert Thalern ober mit Befängnifftrafe bis ju brei Monaten bestraft werben. Diefe Bestimmung findet jeboch auf Eltern und Rinder (g. 73.), auf Ebegatten, Geschwifter und Schwager nur in foweit Umwendung, als fie die Ausführung des verbrecherischen Borhabens ohne Unzeige bei ber Obrigfeit zu verhindern im Stande maren.

In Unfebung bereits verübter Berbrechen ift bie Unterlaffung ber Ungeige, VII. Unterlinffung ber außer ben Personen, welche vermoge ihres Umtes zur Unzeige verpflichtet find, und außer ben burch bie Gefete besondere beftimmten Fallen, nur bann ftrafbar, wenn jemand, welcher von bem Thater eines Berbrechens Kenntnig bat, und weiß, baß ein Unschuldiger beshalb zur Untersuchung gezogen worden ift, bie Anzeige bes mabren Thaters bei ber Obrigfeit unterlagt. Es tritt in Diefem Ralle Die im 6. 72. bestimmte Strafe ein.

Die Bestimmung biefes g. findet jedoch auf die im g. 74. genannten Perfonen feine Unmenbung.

### Bechster Abschnitt.

Bon ben Grunden, welche bie Strafbarfeit ausschließen ober aufheben.

migration publishers and the S. 178. and not state a court small state

Dur bemjenigen fann ein Berbrechen zugerechnet werden, welcher die Un= I. Musichliefung ber rechtmäßigfeit feiner handlung einzusehen und fie zu unterlaffen im Stande mar.

S. 79.

Wegen Burechnungeunfahigfeit jur Beit ber That find baber ben gefeglichen Mangel ber Burechnungs-Strafen nicht unterworfen :

1. Rinder bis jum vollendeten gwolften Jahre; jedoch find fie der Polizei gu überweisen, um wegen ber hauslichen Buchtigung berfelben burch ihre Eltern,

Ungeige eines verübten Ber= brechens.

Strafbarfeit.

fabigfeit.

Bormunber ober Erzieher, oder wegen anderer Bucht = ober Befferungsmittel bas Erforderliche anzuordnen;

2. Taubstumme, fofern fie nicht die Fabigfeit erlangt hatten, die Unrechtmäßig=

feit ihrer Sandlungen einzuseben;

3. Diejenigen, welche durch Wahnsinn, Raferei, Blodfinn ober durch einen anderen Krankheitezustand bes Gebrauchs ber Bernunft ganglich beraubt maren:

4. diejenigen, welche fich im Zuftande des Schlafe ober ganzlicher Schlaf= trunkenheit oder einer andern Art von volliger Bewußtlosigkeit befanden.

S. 80.

hat sich jedoch der Thater absichtlich durch Trunk oder sonst in einen solchen Zustand versetzt, um in demselben ein zuvor beschlossenes Berbrechen auszusuhleren, so ist ihm die That, soweit er sie vorher beschlossen hatte, als eine vorsfätliche zuzurechnen.

S. 81

hat sich jemand den bewußtlosen Zustand, in welchem er ein Berbrechen beging, ohne eine solche Absicht (S. 80.) zugezogen, so kommt es auf die Umstände an, ob ihm das Berbrechen als ein fahrlässiges zugerechnet werden kann.

S. 82.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung durch besondere Thatumstånde bedingt ift, so kann diese Handlung nur benjenigen, welche jene Thatumstånde kannten, als vorsäsliches Berbrechen zugerechnet werden.

Wer eine an sich strafbare Handlung begeht, beren Strafbarkeit durch gewisse ihm unbekannte Thatumftande erhoht wird, bem konnen biese Thatumftande

nicht augerechnet werben.

S. 83.

In wiefern außere Gewalt oder Drohungen, durch welche der Thater zu der Handlung bestimmt worden ift, deffen Zurechnungsfähigkeit aufheben, hat der Richter nach den Umftanden und mit Rucksicht auf die Gemuthe und Leibes= Beschaffenheit des Thaters zu ermeffen.

S. 84.

Mothwehr.

Die im Justande rechter Nothwehr begangenen handlungen sind strasloß. Rechte Nothwehr ist vorhanden, wenn jemand bei einem rechtswidrigen Ungriffe gegen seine Person, Ehre oder Bermögen, auf den augenblicklich nothigen Schutz der Obrigkeit mit Gewißheit nicht rechnen kann, und ihm, außer der gewaltsamen Selbstwertheibigung, kein anderes sicheres Mittel zu Gebote steht, den ihm drohenden Schaden abzuwenden.

S. 85.

Die Nothwehr findet eben sowohl zur Abwendung eines unzweideutig angebrobeten, als eines schon begonnenen Angriffs und felbst zur Wiedererlangung von Sachen statt, deren fich ber Angreifende schon bemachtigt hatte. 17 )

S. 86.

Dicht nur der Angegriffene oder Bedrobete felbft, fondern auch ein jeder, ber benfelben vertheibigt ober ihm Beiftand leiftet, hat bas Recht ber Nothwehr.

S. 87.

Die Nothwehr barf nicht weiter geubt werben, als ihr 3med erforbert.

S. 88.

Ergiebt fich aus ben Umftanden, daß ber Angegriffene aus Beffurgung, Schreck ober Furcht bas Daag erlaubter Bertheibigung überfchritten bat, fo fann ihm diefe Ueberschreitung nicht zugerechnet werden.

S. 89.

In andern, ale den im S. 88. bezeichneten, Fallen hat der Richter nach ben jedesmaligen Umftanden zu beurtheilen, ob die Ueberschreitung ber Grenzen ber Nothwehr als ein blos fahrlaffiges ober als ein vorfagliches Berbrechen gu betrachten fen.

§. 90.

Ber in Nothwehr einen Undern getodtet oder erheblich verwundet bat, ift, bei Bermeibung einer Gelbbufe bis ju zweihundert Thalern ober einer Gefangnig= ftrafe bis zu brei Monaten, verpflichtet, ben Borfall ungefaumt, fobalb er biergu im Ctanbe ift, ber Dbrigkeit anzuzeigen.

S. 91.

Much außer bem Falle der Rothwehr find Sandlungen, welche gur eigenen Dringenbfie Roth. ober eines andern Menfchen Rettung aus einer gegemwartigen bringenden Gefahr fur Leib ober Leben begangen worden find, in soweit fie nur die Abwendung biefer unvermeidlichen Gefahr bezwecken und fich barauf beschranten, ftraflos.

Beboch liegt bem Sandelnden ob, von der begangenen Berletzung entweber ben Beschädigten selbst oder die Obrigkeit unverzüglich in Renntniß zu segen. Die Unterlaffung biefer Ungeige gieht Gelbbufe bis gu zweihundert Thalern ober Gefangnifftrafe bis zu brei Monaten nach fich.

S. 92.

Die Strafbarfeit bes Berbrechens wird baburch nicht aufgehoben, baf Befehl jur Berubung es in Folge eines Befehls begangen ift.

Benn jedoch ein offentlicher Beamter bem ihm untergebenen Beamten eine Sandlung befohlen bat, welche zu befehlen er an fich befugt mar, fo ift der Untergebene bafur nicht verantwortlich, wenn auch bie handlung unter ben obwaltenben Umftanden eine Ueberschreitung der Umtebefugniffe enthalt.

S. 93.

3ft megen eines Berbrechens rechtsfraftig erkannt worden, fo findet gegen benfelben Angeschuldigten wegen eben biefes Berbrechens eine Untersuchung nicht ferner ftatt.

In wiefern Ausnahmen hiervon gulaffig find, bestimmt die Strafprozeß= Ordnung.

Entwurf.

ber That.

II. Mufbebung ber Strafbarfeit.

1. Richterliches Erfenntnig.

( 18 )

S. 94.

Ist ein Berbrechen gegen ben Preußischen Staat verübt, ber Berbrecher aber im Auslande zur Untersuchung gezogen und entweder freigesprochen oder doch gelinder, als nach den diesseitigen Gesehen, gestraft worden, so findet gegen densselben, er sen ein In= oder Ausländer, eine anderweitige Untersuchung und Bestrafung durch die hiesigen Gerichte flatt. In sofern jedoch nach hiesigen Gesehen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, hat der Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

6. 95

Wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses überseben worden, ben durch das Berbrechen zugleich verwirften Berlust der im S. 33. genannten Ehrenrechte oder der im letten Sate des S. 35. erwähnten Ehrenzeichen, den Berlust einer Pension oder eines Gnadengehalts, oder eines Anspruches auf letteres, oder die Stellung unter besondere Polizei= Aufsicht auszusprechen, so muß dieses durch ein nachträgeliches Erkenntniß geschehen.

Daffelbe findet ftatt, wenn bei Abfastung eines Erkenntnisses gegen Personen, die noch im Militairverbande stehen, die Gesetze wegen der militairischen Ehrenstrafen, als: Werlust des National=Militair=Abzeichens, Bersetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und Degradation nicht beachtet worden sind.

S. 96: Jamen thafpirde md

Ist ein Preußischer Unterthan im Auslande megen eines Berbrechens verurtheilt worden, welches nach diesseitigen Gesetzen zugleich die Kassation, Amtsentsetzung, Degradation ober die im S. 95. erwähnten besonderen Strafen nach sicht, so findet, zum Zweck der nachträglichen Aussprechung dieser Strafen, eine anderweitige Untersuchung vor den diesseitigen Gerichten statt.

S. 97.

In allen Fallen ber IS. 93 — 96. muß vor Einleitung bes nachfraglichen Berfahrens bei bem Justigminifter angefragt werben.

S. 98.

2. Berjahrung.

Bei Berbrechen, welche mit Todessfrafe bedroht find, findet eine Berjahrung nicht flatt.

9. 99.

Bei allen andern Berbrechen wird die Strafbarkeit durch Berjahrung aufgehoben, wenn

1. feine amtliche Untersuchung wiber ben Berbrecher eingeleitet, ober

2. die Fortsestung ber gegen ihn eingeleiteten Untersuchung aufgegeben ober auf Freisprechung von der Instanz erkannt worden ist,

und in dem Falle unter 1. seit der Berübung des Berbrechens, und in den Fallen unter 2. seit der letzten amtlichen Handlung, die im g. 101. bestimmten Zeitraume verflossen sind.

S. 100.

Die Berjährung fommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung sich entzogen hat.

S. 101.

Die gur Berjahrung erforderlichen Zeitraume find, in fofern nicht bie Gefete ausbrucklich Ausnahmen bestimmen :

- 1. bei Berbrechen, beren bochfie Strafe eine gebnichtrige Freiheitoffrafe überfteigt, zwanzig Jahre;
- 2. bei Berbrechen, beren bochfte Strafe entweder eine funfjabrige Freiheitoffrafe überfleigt, oder in Raffation, Umtbentfegung ober Degradation befteht, gebn Jahre; ml vode mednift mi verdnehelben , metra netedenied me tod &
- 3. Ebei Berbrechen, beren hochfte Strafe in breimonatlicher Freiheiteftrafe ober in Geldbuffe von Einhundert Thalern überfteigt, funf Jahre; und
- 4. bei allen übrigen Berbrechen, ein Jahr. Bing men anbeiten ach and

and adams medaliging redording, 1102. i medalite repurer rete rem

Berbrechen, beren Bestrafung von bem Untrage einer Privatperfon abbangig 3. Bergeihung. ift, bleiben ftraflos, wenn der Berlette bem Thater verziehen ober ben Untrag auf beffen Beftrafung nicht binnen brei Monaten gemacht hat.

Diefe Frift beginnt mit dem Lage, an welchem der Berlette von ben Umffanden Kenntniß erhalten hat, wodurch es fich beftimmt, bag bas Berbrechen gu benjenigen gebort, beren Abndung von feinem Untrage abbangt. Ift bis gu biefem Zeitpunkte ichon bie Berjahrung nach Boricbrift ber S. 99 - 101. eingetreten, fo findet auch ber Untrag auf Bestrafung nicht mehr Ctatt.

120 bee Berbrecher burch feinen bi. 100 es gebenerenntel einem bebern eber Sind im Falle bes g. 102. mehrere Theilnehmer vorhanden, fo barf bie Unterfuchung nur gegen biejenigen eröffnet merben, auf beren Beftrafung angetragen ift. S. 104.

Der Untrag auf Bestrafung fann nach formlicher Eroffnung ber Unterfuchung nicht wieder zurückgenommen werben.

Ausnahmen finden in den Fallen der G. 187. und 285. ftatt.

S. 105.

Der Tob bes Berbrechers hebt beffen Strafe auf. 3 auf tombinge

Doch werben Gelbbuffen, auf welche bei Lebzeiten bes Berbrechers rechtsfraftig erfannt worden ift, in ben nachlaß beffelben vollftrecht.

In Betreff der Konfisfation verbleibt es bei den barüber besiehenden Bestimmungen,s von bereiben baie bete alle, eber and nur ineliere ber bandin Ber Bertimmungen,

Siebenter Abschnitt.

Bon ber Bumeffung, ingleichem von der Milberung und Scharfung ber Strafen.

S. 106.

Benn bie im Gefet auf ein Berbrechen angebrobete Strafe verschiedene I. Bumeffung ber Grabe hat, ober bem Richfer bie Bahl zwischen mehreren Strafarten überlaffen ift, Grafe. fo hat berfelbe ben Strafgrad ober die Strafart nach ben Umftanben gu beffimmen, burch welche fich bie Strafbarfeit des Berbrechers erhohet oder vermindert,

4. Tob des Berbrechers.

#### S. 107.

Die Strafbarkeit bes Berbrechers erhobet ober vermindert fich hauptfachlich, je nachbem

- 1. burch feine That mehr ober weniger Rechte verlett murben;
- 2. Die Berletzung einen bobern ober niedern Grad erreicht hatte;
- 3. Die That unter Umftanben begangen murde, wodurch die offentliche Gicher= beit, Rube und Ordnung mehr ober weniger gefahrdet mar;
- 4. Die That an befriedeten Orten, insbesondere in Rirchen oder landesberrlichen Schloffern verübt murbe;
- 5. jur Begehung bes Berbrechens bie Religion ober religibfe und firchliche Bebrauche vorgeschutt oder gemigbraucht worden find;
- 6. mehr ober weniger Pflichten fur ben Berbrecher vorhanden maren, die That Amdisente & mangu unterlaffen;
  - 7. ber Berbrecher mehr ober meniger fahig mar, biefe Pflichten ober bie Straf= murbigfeit feiner Sandlung gu erkennen;
  - 8. ber außere Unreig jum Berbrechen fur ihn mehr ober minder groß mar;
  - 9. er aus mehr ober minder bosartigem Untriebe bie Sandlung beging;
  - 10. berfelbe mit mehr ober weniger leberlegung gur Ausführung ber That fchritt; ober
  - 11. größere ober geringere Sinderniffe babei übermand;
  - 12. ber Berbrecher burch feinen bisherigen Lebenswandel einen hohern ober ge= ringern Grad von Berderbtheit und Reigung ju Berbrechen ju erfennen gegeben hat, oder schon fruber wegen Berbrechen verurtheilt worden ift, ober nicht;
  - 13. er bas Berbrechen in ber Untersuchung geläugnet ober baffelbe eingestanben hat; insbesondere ift zu berudfichtigen, wenn bas Weftandnig vor ber Ueberführung freiwillig abgelegt worden ift.

J. 108.

Bezeichnet bas Gefet bei einem Berbrechen Umftanbe, welche bie Strafbarfeit erhoben ober vermindern , fo ift auf diefe gunachft Rudficht gu nehmen.

S. 109.

Bur Berurtheilung in ben bochften ober niedrigften Grad ber gesetzlichen Strafe ift nicht erforderlich, bag alle, ober auch nur mehrere ber bie Strafbarfeit erhöhenden ober vermindernden Grunde (SS. 107. und 108.) gufammentreffen.

S. 110.

Lagt bas Gefet zwifden Buchthausstrafe und Strafarbeit (Festungestrafe) Die Bahl, fo tritt die erftere ein, wenn ber Berbrecher burch bie That eine vollige Berlaugnung bes Chrgefuhle ober einen hoben Grad von Bosheit ju erkennen gegeben bat. Dem die im Gefet auf re.111eb. ben angebrobele Etrafe verschiebene

II. Milberung und Scharfung ber Strafe.

Gine Milberung ber Strafe unter bas im Gefege beftimmte Maag ober eine Scharfung uber baffelbe binaus barf, wenn nicht bei einzelnen Berbrechen ein Anderes bestimmt ift, nur in den nachstehenden Fallen (SS. 112-126.) eintreten.

### S. 112.

hat ber Berbrecher jur Zeit, als er die That beging, gwar bas gwolfte A. Milberungsgrunde. aber noch nicht bas fechegehnte Lebensjahr vollenbet, fo ift vom Richter zu ermeffen, ob berfelbe bereits fur gurechnungsfabig zu achten ift, ober nicht. In bem letten Falle findet bie Borfchrift bes S. 79. No. 1. Umwendung; in bem erften Falle tritt eine Milberung ber Strafe babin ein, bag

- 1. fatt Tobes ober lebenswieriger Freiheitsftrafe auf eine Freiheitsftrafe bis gu funfgebn Jahren,
- 2. ftatt einer zeitigen Freiheitoftrafe ober einer Gelbbufe auf eine Strafe, beren Maaß die Salfte jener Strafen nicht überfteigen barf, und
- 3. niemals auf Buchthausftrafe ober Berluft ber Chrenrechte zu erkennen ift.

### S. 113.

Die im S. 112. ermahnten Strafen follen entweber in eigende fur jugenb= liche Berbrecher bestimmten Strafanftalten, ober zwar in ben orbentlichen Straf= anftalten, jeboch in abgesonderten Raumen, vollftredt merben.

Statt ber Gefangnifftrafen fann ben Umftanben nach (g. 21.) auf verbaltniffmäßige forperliche Zuchtigung erfaunt werden.

### S. 114.

Wenn ber Berbrecher aus eigenem Anfriebe bie nachtheiligen Folgen feiner That verhindert ober ben baburch verursachten Schaden erfett hat, jo fann nach Ermeffen bes Richters bie gesetsliche Strafe bis auf bas im S. 58. bestimmte Daaß gemildert werden.

Ein Gleiches findet ftatt, wenn ber Berbrecher, bevor er megen ber That von einer Beborbe gur Berantwortung gezogen mar, fich freiwillig felbft angegeben hat, und die That unter Umftanden verübt mar, nach welchen ber Thater ohne bie Gelbstangabe muthmaflich unentbectt geblieben mare.

### S. 115.

Die Strafe fann nach Befinden ber Umftande bis auf bas im S. 55. beffimmte Maag gemildert werben, wenn der Berbrecher bei ber That auf Befehl ober im Auftrag einer Person gehandelt hat, welcher er im Allgemeinen Gehorfam ober befondere Chrerbietung schuldig mar.

### S. 116. The second of the second of the

Chen biefe Borfcbrift (G. 115.) findet Unwendung, wenn der Thater burch außere Gewalt ober Drohungen, welche die Burechnung an fich nicht aufheben (S. 83.) ju ber handlung bestimmt worden ift.

### im g. 20. bestimmte Daver überfielerin. ?

Bei Berbrechen, welche im Auslande von Auslandern verübt worden find, fann bie Strafe mit Rudficht auf bas am Orte ber That geltende gelindere Straf= gefet gemilbert merben, wenn bas Berbrechen nicht gegen ben Preugischen Staat und nicht gegen einen Preugischen Unterthan verübt worden ift.

2. Reue.

- 3. Befehl jur Berübung ber That.
- 4. Meußere Gewalt ober Drobung.
- 5. Gelindere Strafbe= fimmung bes aus= martigen Gefetes.

B. Scharfungsgrunbe.

rerer Berbrechen.

S. 118.

Benn mehrere ftrafbare Sandlungen berfelben Urt nur als ein fortgefettes 1. 3ufammentreffen meb= Berbrechen angufeben find, fo bewirft biefes Bufammentreffen nur eine Steigerung ber Strafe bei beren Zumeffung (SS. 106 - 109.).

town of S. 119. chinal and technicallies missi may

Gind burch eine und biefelbe Sanblung mehrere Strafgefete übertreten, fo foll nur die Strafe best fchwerften Berbrechens angewandt, bei beren Zumeffung aber (SS. 106 - 109.) bas Busammentreffen ber mehreren Berbrechen berudfich: tigt merben.

S. 120.

hat aber ber Berbrecher burch mehrere Sandlungen mehrere fur fich bestehende Berbrechen verübt, so ift gegen ihn auf sammtliche badurch verwirkte Strafen ju erkennen; wenn aber beren Berbindung nicht moglich ift, nur auf die schwerfte biefer Strafen und auf diejenigen, welche mit ber schwerften vereinbar find. darie machiftungry, met mi steng staff. 121.

Treffen mehrere zeitige Freiheitoftrafen gufammen, fo find mit Bernctfich: figung ber Borichrift bes S. 20. folgende Grundfase ju beobachten:

- 1. find die Freiheiteftrafen von verschiedener Urt, fo ift unter verhaltnifmäßiger Berfurzung ihrer Gefammitdauer (S. 46.) auf die febwerfte biefer Strafen zu erkennen;
- 2. find biefe Strafen von gleicher Urt, fo ift in ber Regel auf ihre Wefammt= bauer zu erfennen; boch follen bereite
- 3. Wefangnifftrafen von mehr ale einem Jahre unter verhaltnigmagiger Berfurgung ihrer Gefammtbauer (g. 46.) in Strafarbeit verwandelt werden.

fin Gileiches findet fialt, re. 221 ... Erfender, bezer er wegen ber That

Die im S. 121. vorgeschriebenen Bestimmungen finden auch bann Umwenbung, wenn ein Berbrecher durch verschiedene Erfenntniffe gu Freiheitoffrafen verurtheilt worden ift, welche gleichzeitig gur Bollftredung fommen, ober wenn er mahrend ber Berbugung einer Freiheitsftrafe ein Berbrechen begeht, welches nicht blos nach ber hausordnung bisgiplinarisch zu ahnben, fondern anderweitig mit einer Freiheiteftrafe gu belegen ift.

S. 123.

Benn Jemand, nachdem er wegen eines Berbrechens im In = ober Auslande rechtsfraftig verurtheilt morden , fich eines gleichartigen Berbrechens schulbig macht, fo befindet er fich im Rudfalle, und es foll alebann die fonft verwirfte Strafe jebergeit gefcharft werben. Diefe Bericharfung barf aber, in fofern nicht bei einzelnen Berbrechen ein Underes bestimmt ift, das hochfte gefetliche Strafmaaß bes zulett begangenen Berbrechens nicht um mehr als die Salfte und niemals bie im S. 20. beftimmte Dauer überfteigen.

and and ident andahlbull and S. 124; mi schler

216 gleichartig find, außer ben gleichnamigen Berbrechen, Diebstabl, Unterschlagung, Raub, Sehlerei, Erpreffung, Befrug, Mungverbrechen und Urfunden= falschung zu betrachten. manne danne nachmant ander bereit and

2. Rudfall.

( 23 )

S. 125.

Die Strafe bes Ruckfalls ift auch bann verwirkt, wenn bas fruhere ober gegenwärtige Berbrechen, ober bas eine wie bas andere, fein vollendetes, sondern nur ein versuchtes, oder ber Berbrecher nicht als Urheber, sondern nur als Gehulfe zu betrachten ift.

S. 126.

Wird von einem zur lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilten Berbrecher von neuem ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, so soll statt der letztern darauf erkannt werden, daß der Berbrecher mit denjenigen Strafmitteln zu belegen ist, welche nach der Hausordnung der Strafanstalt gestattet sind. Die nähere Bestimmung hierüber hat der Richter der Behörde der Strafanstalt zu überlassen.

### 3weiter Titel.

Bon Polizei = Bergehen.

S. 127.

Alls Polizeivergeben (Kontraventionen) find nur folche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche Gesetze oder besondere obrigkeitliche Berordnungen dafür erklaren.

S. 128.

Den polizeilichen Gesetzen, Borschriften und Anordnungen sind Alle, welche sich im Lande aufhalten, ohne Unterschied, ob sie Inlander oder Auslander sind, in gleichem Maaße unterworfen.

S. 129.

Die von Inlandern oder Auslandern im Auslande begangenen Polizeivergeben werden dieffeits nur dann bestraft, wenn besondere Gesetze oder Staatsvertrage bies vorschreiben.

G. 130.

Die Strafen der Polizeivergeben find, in sofern nicht in besondern Gesetzen ein Anderes bestimmt ift:

- 1. Berweis,
  - 2. Gelbbufe bis ju funfgig Thalern,
- 3. Gefangnifftrafe bis zu feche Wochen,
- 4. forperliche Zuchfigung, bille balle auf mindbeile als monn
- 5. Konfistation einzelner Wegenftanbe.

S. 131.

Die körperliche Zuchtigung ift nur zulässig in Fallen eines groben öffentlichen Unfugs und in benjenigen Fallen, in welchen sie burch allgemeine ober besondere Berordnungen ausbrücklich gestattet ist. Sie barf die Anzahl von zwanzig Hieben nicht übersteigen.

( 24 )

S. 132.

Bur polizeilichen Strafbarkeit einer handlung genügt beren Berbot, und ift bie ausbruckliche Androhung einer Strafe nicht erforberlich.

S. 133.

Ift ein Polizeivergeben nicht mit einer bestimmten Strafe bebroht, sondern bas Berbot entweder ohne alle Erwähnung einer Strafe, oder ohne nahere Bestimmung des Strafmaaßes erlassen worden, so fann nur Geldbuse bis zu funf Thalern oder Gefangniß bis zur Dauer Einer Woche eintreten.

S. 134.

Die Strafe, mit welcher bas Polizeivergehen bedrobet ist, tritt ein ohne Unterschied, ob basselbe vorsätzlich oder fahrlässig verübt worden, ob der Kontravenient Urheber oder Gehulfe ist. Jedoch sind diese Umstände, wenn die Strafe nach einem höhern oder niedern Grade festgestellt ift, bei Zumessung berselben zu berücksichtigen.

S. 135.

Der blofe Berfuch eines Polizeivergebens ift nicht ftrafbar.

S. 136.

Die Unterlaffung der Unzeige beabsichtigter oder bereits verübter Polizeis Bergeben ift nur dann strafbar, wenn eine solche Unzeige in einzelnen Fallen besonders vorgeschrieben ift.

S. 137.

Ist ein Polizeiwergeben auf Befehl desjenigen, welchem der Uebertreter im Allgemeinen zu gehorchen verpflichtet war, verübt worden, so bleibt dem Ersmessen der Behörde überlassen, in wiesern der Uebertreter zu bestrafen ist, oder nicht. Dagegen wird der Befehlende stets mit der vollen Strafe des Polizeiwersgehens belegt.

S. 138.

Die Berjahrungefrift fur Polizeivergeben ift feche Monate.

S. 139.

Der Ruckfall ift, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ift, nur als Zumeffungsgrund zu berücksichtigen.

S. 140.

Soweit nicht vorstehend (S. 127. u. f.) ein Anderes bestimmt worden, finden die Borschriften des ersten Titels auch auf Polizeivergeben Anwendung.

### 3weiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

### Griter Titel.

### Sody verrath.

S. 141.

Des Hochverraths macht sich ein Preußischer Unterthan schuldig, welcher es unternimmt,

1. bas Leben ober bie Freiheit bes Ronigs ju gefahrben,

2. das Königliche haus, den König oder den Thronfolger ju verdrangen, oder bie Thronfolge ju verändern,

3. bas Staatsgebiet gang oder theilmeife ber herrschaft bes Ronigs zu entziehen,

4. bie Ctaateverfaffung gewaltsam ju andern.

S. 142.

Auch berjenige Preußische Unterthan begeht einen Hochverrath, welcher es unternimmt, auf gewaltsame Weise ben Deutschen Bund aufzulbsen, die Bundes-Berfassung zu andern, ober bas Bundesgebiet zu verkleinern.

S. 143.

Das Berbrechen (SS. 141. u. 142.) ift ale vollendet anzuseben, wenn

a) zu deffen Berübung ein Angriff erfolgt, b. h. eine folche Handlung, burch welche bas verbrecherische Borhaben unmittelbar zur Ausführung gelangen follte, unternommen, ober

b) ber Angriff (litt. a.) mit einer ober mehreren Personen bereits verabredet worden ift.

S. 144.

Der Hochverrather hat die Todesffrafe und in dem Falle bes S. 141. No. 1.

geschärfte Tobesstrafe verwirft.

Ift es jedoch in dem Falle des g. 143. litt. b. noch nicht zur Unternehmung des verabredeten Angriffs gekommen, so tritt gegen diejenigen Theilnehmer, welche nicht zu den Anstiftern oder Radelsfahrern gehören, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

S. 145.

Wer offentlich durch Nede ober Schrift zu einem hochverratherischen Unsgriffe auffordert, ift, wenn diese Aufforderung die Unternehmung des Angriffs nicht zur Folge hat und auch nicht in Folge einer Berabredung (S. 143. litt. b.) geschesten ift, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Entreurf.

S. 146.

Eben biese Strafe (S. 145.) hat berjenige verwirkt, welcher zur Borbereitung eines Hochverraths, wenn bieses Verbrechen nicht zur Bollendung gekommen ist (S. 143.), mit einer auswärtigen Macht sich eingelassen, die ihm vom Staate anvertraute Gewalt gemißbraucht, ein Komplott gestiftet, Mannschaften angeworben ober eingeubt, ober Waffen ober andere Mittel zum Angriff aufgesammelt bat.

S. 147.

Wer außer den Fallen der GG. 145. und 146. in hochverratherischer Absicht Handlungen, die als Borbereitung eines Hochverraths anzusehen find, begeht, wird, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, mit Zuchtbausstrafe bis zu zehn Jahren belegt.

S. 148.

Gegen biejenigen, welche wegen eines hochverratherischen Unternehmens (SS. 141. bis 147.) ju zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden find, tritt nach beren Abbugung die Stellung unter Polizeiauflicht ein (SS. 39. u. f.).

S. 149.

Die Verurtheilung wegen eines hochverratherischen Unternehmens (§g. 141. bis 147.) zur Todes = oder lebenswierigen Zuchthausstrafe zieht den Verlust der Fähigkeit des Verurtheilten, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, und zugleich die Ungültigkeit nicht nur aller nach Eröffnung der Untersuchung getroffenen Verfügungen, sondern auch der schon früher errichteten lestwilligen Verordnungen nach sied.

S. 150.

Bei ber Eröffnung einer Untersuchung wegen eines hochverratherischen Unternehmens (SS. 141 — 147.) ift eine Ruratel über das Bermegen, welches ber Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm spaterhin noch anfallt, anzuordnen.

S. 151.

hat ein Angeschuldigter sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen, so bleibt diese Kuratel (§. 150.) gegen ihn fortbestehen, auch wenn nur auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Alle Berfügungen, welche der flüchtige Berbrecher nach Eröffnung der Untersuchung über sein Bermögen unter den Lebenden getroffen hat, sind ungültig; seine lestwilligen Berordnungen, sie mögen vor oder nach Eröffnung der Untersuchung errichtet senn, haben keine rechtliche Wirkung, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt.

S. 152.

Bei unterlaffener hinderung eines bochverratherischen Unternehntens finden bie Borschriften ber gg. 75. und 76. mit der Maaggabe Umvendung:

1. bag nicht auf Gelbbufe erfannt werden barf,

- 2. daß bei der vorsätzlich unterlaffenen Sinderung auf den Berluft der Ebrenrechte (g. 33.) zu erkennen ift, und
- 3. in bem zweiten Falle des f. 73. Gefängnifftrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintritt.

#### neight me and the state of 153, which may the state and a

Jeber Mitschuldige an einem bochverratherischen Unternehmen, welcher zu einer Zeit, in welcher ber Ausführung besselben noch vorgebeugt werden kann, ber von diesem Unternehmen anderweitig noch nicht unterrichteten Obrigkeit vollständige Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, soll mit Strafe verschont werden.

### and Highest that coper dants daniel (. 154. , and road to still face)

Ausländer, welche einer der in den §§. 141—147. bezeichneten handlungen innerhalb oder außerhalb bes Preußischen Staats oder des im §. 152. bezeichneten Berbrechens während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate sich schuldig machen, sollen gleichfalls mit den in den §§. 141—152. verordneten Strafen belegt werden.

## Zweiter Titel.

## Landesverrath.

### §. 155.

Ein Preußischer Unterthan, welcher, ohne hochverratherischen 3wed, mit einer fremden Macht sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Preussischen Staat oder den deutschen Bund zu veranlassen, begeht einen Landesverrath, und hat, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ift, die Todesstrafe, sonst aber zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

#### S. 156,

Preußische Unterthanen, welche, während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges, Dienste im feindlichen Heere nehmen, oder, wenn sie schon früher im Kriegesdienste einer fremden Macht standen, darin nach Ausbruch des Krieges mit derselben, der ergangenen Aufforderung zuwider, verbleiben und die Waffen gegen den König und dessen Bundeszenossen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

#### S. 157.

Alls Landesverrather find gleichfalls mit dem Tode zu bestrafen, diesenigen Preufischen Unterthanen, welche mahrend eines gegen den Preufischen Staat oder den beutschen Bund ausgebrochenen Krieges

- 1. Festungen, Paffe, befeste Plate ober andere Bertheibigungspoffen, imgleichen Königliche ober verbundete Truppen, oder auch nur einzelne Offiziere ober Soldaten burch Berrath in feindliche Gewalt bringen,
- 2. Zeughaufer, Magazine, Raffen ober andere dem Staate ober feinen Bundesgenoffen gehörige Borrathe von Waffen, Munition oder fonftigen Rriegesbedurfniffen an den Feind verrathen,
- 3. dem Reinde Mannschaften zuführen,
- 4. Goldafen gum Hebergange jum Feinde verleiten,
- 5. Operationsplane oder Plane von Festungen oder festen Stellungen dem

6. bem Feinde als Spion dienen ober feindliche Spione zur Beforderung ihrer Absichten aufnehmen, verbergen ober ihnen sonst Beistand leisten. In ben Fallen No. 1. und 2. foll ber beendigte Bersuch (§. 58.) bem vollendeten

Berbrechen gleich geachtet werben.

S. 158.

Ein Preußischer Unterthan, welcher wahrend eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges dem Feinde freiwillig als Lieferant dient oder eine andere Handlung begeht, von der er weiß, daß dadurch die Unternehmungen des Feindes befördert, oder den Truppen des Königs oder bessen Bundesgenossen bei ihren Operationen Hindernisse in den Weg gelegt oder Nachtheile zugefügt werden, hat fünfjährige die lebenswierige Zuchthausstrafe verwirft.

Beffeht aber biefe Sandlung barin, bag er

1. bem Reinde Bege ober Rubrten, welche bemfelben unbefannt waren, nachweift,

2. Festungswerke, Beughauser, Magagine ober andere bem Staate ober seinen Bundesgenoffen zugehörige Vorrathe von Waffen, Munition oder fonstigen Kriegsbedurfniffen zerftort ober verdirbt, ober

3. einen Aufftand unter ben Truppen des Ronigs ober beffen Bundesgenoffen

erregt,

fo trifft ihn ale Landesverrather Die Tobesftrafe.

S. 159.

Gegen Ausländer ift wegen ber in den SS. 155. 157. und 158. bezeicheneten Sandlungen nach bem Kriegsgebrauche zu verfahren. — Begehen fie aber solche Handlungen, mahrend sie unter dem Schuge des Preufischen Staats in bessen Gebiete sich aufhalten, so find fie mit den in den vorangeführten SS. bestimmten Strafen zu belegen.

S. 160.

Die Bestimmungen ber SS. 148 - 153. finden auch auf Landesverrather Umwendung.

S. 161.

Polizeiliche Borfchriften.

Wer ohne obrigfeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach folchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder andern geheimen Zeichen, oder auf andern Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gesfängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

S. 162.

Miemand foll bei Bermeibung ber im S. 161. bestimmten Strafe Johne besondere Erlaubniß Riffe von Festungen ober einzelnen Festungswerken aufnehmen.

S. 163.

Wer außer seinem Gewerbsbetriebe ohne Erlaubniß ber Obrigkeit Vorrathe von Waffen oder Munition aufsammelt, hat Konfiskation bieser Vorrathe und bie im S. 161. bestimmte Strafe ju gewärtigen.

### Dritter Titel.

Beleidigungen der Majeftat und der Mitglieder des Röniglichen Saufes.

S. 164.

Ber ben Ronig thatlich beleibigt, wird mit bem Tobe beftraft; in minber 1. Majeftatsbeleibigung. ichweren Kallen ober bei milbernden Umftanden fann jedoch, anftatt ber Todesftrafe, auf gehniahrige bis lebenswierige Strafarbeit ober Buchthausstrafe erfannt merben.

S. 165.

Gegen benjenigen, welcher ben Ronig mit einer thatlichen Beleibigung bedrobt, foll Strafarbeit ober Buchthausstrafe von zwei bis zu gehn Jahren eintreten.

S. 166.

Ber burch Meußerungen in Bort ober Schrift, ober burch andere Sand= lungen, welche nicht in Thatlichkeiten befteben, als Abbildungen, Darftellungen u. f. w. Die Ehre bes Ronigs angreift, bat Strafarbeit von feche Monaten bis gu funf Jahren verwirft.

S. 167.

Wer fich bergleichen Meußerungen ober handlungen (S. 166.) erlaubt, welche awar an fich nicht als Beleidigungen bes Ronigs anzusehen find, bennoch aber die bemfelben gebuhrende Ehrfurcht verlegen, ift mit Gefangnifffrafe nicht unter feche Bochen gu belegen.

S. 168.

Beleibigungen, welche ber Ronigin, bem Thronfolger ober einem andern 2. Beleibigungen ber Mit-Mitgliede des Roniglichen Saufes zugefügt find, werden beftraft:

1. in bem Kalle bes S. 164. mit funfjahriger bis lebenswieriger Strafarbeit ober Buchthausstrafe,

2. in dem Kalle Des g. 165. mit ein : bis funfjahriger Strafarbeit ober Bucht= hausstrafe unb

3. in ben Fallen bes S. 166. mit Wefangnif nicht unter brei Monaten, ober mit Strafarbeit bis gu brei Jahren.

S. 169.

In den Kallen der SS. 164. 165. und 168. No. 1. und 2. tritt, auch wenn nur auf Strafarbeit erfannt worben, zugleich ber Berluft ber Ehrenrechte (S. 33.) ein; in den Fallen der SS. 166. und 168. No. 3. fann auf Diefen Berluft nach richterlichem Ermeffen erkannt werden.

S. 170.

Die Strafen ber SS. 166. 167. 168. No. 3. und 169. finden auch gegen benjenigen Unmenbung, welcher vorfablich Schriften, Abbilbungen ober Dar= stellungen ber erwähnten Art anfertigt ober verbreitet.

glieber bes Roniglichen Saufes.

( 30 )

Sammtliche Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder Darftellungen, sowie die Platten und Formen, mit benen dieselben angesertigt worden, find in Beschlag zu nehmen und nach Borschrift ber S. 277. und 278. zu vernichten.

Der S. 276. findet bier gleichfalls Umvendung.

S. 171.

Gegen benjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung ober Berbreitung solcher Schriften, Abbitdungen oder Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitweise ober immerwährende Entzichung der Befugniß zum Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes (g. 32.) erkannt werden; im Rückfall soll dies jederzeit geschehen.

S. 172.

Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des Koniglichen Saufes sind mit Gefängnifistrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden. Die Untersuchung barf jedoch nur mit Genehmigung des Justigministers eingeleitet werden.

### Bierter Titel.

Gefährdung des Preußischen Staats in feinen Berhältniffen ju anderen Staaten.

S. 173.

1. Berrath.

Wer mit Berletzung feiner Unterthanen- ober Dienftpflicht vorfastich

- 1. jur Gefahrbung ber Rechte bes Staats im Berhaltniß zu einer fremben Macht bie barüber fprechenden Urfunden und Beweismittel vernichtet, verfalscht ober unterbrückt,
- 2. einer fremden Macht Staatsgeheimnisse offenbart, ihr Festungsplane oder folche Urfunden, Aftenfluce ober Nachrichten mittheilt, von denen er wußte, daß das Bohl des Staats beren Geheimhaltung erfordere, oder
- 3. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschaft mit einer fremben Macht zum Nachtheil bes Preugischen Staats fuhrt,

foll, sofern nicht etwa ein Hoch- oder Landesverrath dadurch bezweckt worden, mit funf- bis zwanzigiähriger Zuchthausstrafe bestraft und unter Polizeiaufsicht (SS. 39 u. f.) gestellt werden.

Eben diefe Strafen treffen benjenigen, welcher einer der vorstehend bezeich= neten handlungen gegen den beutschen Bund sich schuldig macht.

2. Unbefugte Auswanderung und Berleitung jur Auswanderung und Defertion. S. 174.

Wer auswandert, ohne bie darüber bestehenden Borschriften zu beachten, bat eine Geldbuffe bis zu Einhundert Thalern verwirft.

S. 175.

Wer es fich jum Geschäft macht, Unterthanen jur Auswanderung zu verleiten, foll mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

#### S. 176.

Gben biefe Strafe hat berjenige verwirkt, welcher Borfieber, Gehulfen ober Arbeiter inlandischer Fabrifen verleitet, vor Ablauf ber Kontraftegeit ben Dienft ihrer Kabrifheren zu verlaffen und in ben Dienft auslandifcher Rabrifberen übergugeben.

S. 177.

Ber die Roniglichen Lande verläßt, um fich ber Pflicht gum Gintritt in ben Dienft bes ftebenben Seeres zu entziehen, ben trifft, vorbehaltlich ber zu erfullenden Dienstpflicht, eine Geldbufe von funfzig bis gu Gintaufend Thalern, ober Gefängnifffrafe nicht unter Ginem Monat ober Strafarbeit bis gu Ginem Jahre.

Außerdem verliert er, bis er fich wieber geftellt, die Befugnif, über fein Bermogen lettwillig ober unter Lebenden zu verfügen, und es finden bierbei überall bie Borfchriften ber SS. 150. und 151. Unwendung.

S. 178.

Wer Unterthanen jum Militairdienfte fremder Machte anwirbt ober fie ben Werbern ber lettern guführt, ift, in fofern baburch nicht ein Landesverrath begangen wird (g. 157. No. 3.), mit Strafarbeit von feche Monaten bie gu brei Jahren au belegen.

S. 179.

Ber einen Golbaten vorfatilich gur Defertion verleitet, ober ihm bagu beforberlich ift, bat, in sofern nicht diese Sandlung als Landesverrath einer ftrengeren Strafe unterliegt (g. 157. No. 4.), sechemonatliche bis zweijahrige, und in bem Falle bes S. 178. ein = bis funfjahrige Strafarbeit ober Buchthausstrafe verwirft.

Much fann neben ber Strafarbeit zugleich auf ben Berluft ber Ehrenrechte

(S. 33.) erfannt werben.

S. 180.

Wenn ein Preufischer Unterthan im In- ober Auslande, ober ein Auslander 3. Feindliche Sandlungen mahrend feines Aufenthalts im Preufischen Staate, gegen einen, mit letterm in Frieden befindlichen Staat ober beffen Regenten einer handlung fich fculbig gemacht bat, welche, wenn er fie gegen ben Ronig ober ben Preugischen Staat verübt batte, als ein hochverratherisches Unternehmen (SS. 141 - 147.) ober als ein Landesverrath (SS. 155-158.) anguschen senn murde, so foll er, in sofern er nicht burch feine Sandlung nach bieffeitigen Gefeten eine fchwerere Strafe verwirft bat, mit Strafarbeit oder Buchthausstrafe bis zu gehn Jahren belegt werden.

Die Einleitung ber Untersuchung fann jedoch nur mit Genehmigung bes

Juftigminiftere erfolgen.

S. 181.

Ber gegen einen auswärtigen Regenten ober beffen Familienglieber einer Beleidigung fich schuldig macht, foll,

- 1. wenn die Beleidigung in Thatlichfeiten gegen bie Verfon beftand, mit Gefangnif nicht unter feche Monaten ober mit Strafarbeit bis gu funf Jahren,
- 2. in anderen Fallen mit Gefangniß nicht unter zwei Monaten ober mit Strafarbeit bis zu drei Jahren

gegen befreundete Stanten und Beleidigungen auswärtiger Regenten zc.

( 32 )

S. 182.

Beleidigungen ber bei bem Roniglichen Sofe beglaubigten Wefandten find,

1. wenn fie in Thatlichkeiten gegen die Person bestanden, mit Gefangnis nicht unter brei Monaten ober mit Strafarbeit bis zu brei Jahren,

2. in anderen Fallen mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Straf= arbeit bis zu zwei Jahren

au abnben.

### Fünfter Titel.

Berletung der Achtung gegen die Regierung und die Obrigfeit.

S. 183.

Berlehung ber Achtung gegen bie Regierung. Wer öffentlich, in Worten, Schriften, Abbildungen oder Darftellungen, ben Staat, bessen Berfassung, Einrichtung oder Verwaltung, es sen im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, durch Erdichtungen oder burch Entstellungen der Wahrsbeit, durch Schmähungen oder Spott herabzuwürdigen sucht, hat Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die Borfchriften ber SS. 170. und 171. fommen bier gleichfalls gur

Anwendung.

6. 184.

Die Bestimmung bes g. 183. findet auch gegen benjenigen statt, welcher eine ber im g. 183. bezeichneten Handlungen gegen ben beutschen Bund oder einen ber beutschen Bundesstaaten begeht.

S. 185.

Berlepung der Umteund Dienfiehre.

Bei Beleidigungen, welche gegen öffentliche Behörden oder Beamte oder gegen Militairpersonen, mahrend ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen oder ihr Dienstverhaltniß verübt werden, ist die durch die Beleidigung nach den Vorschriften der §§. 258. u. f. verwirkte Strafe sederzeit zu verschärfen, und wo nach jenen Borschriften Geldbuße oder Gefängnißstrafe stattsfindet, stets auf letztere zu erkennen; die Verschärfung darf aber das daselbst bestimmte bochste Strafmaaß nicht um mehr als die Hälfte übersteigen.

Die Strafe ift befonders bann ju verscharfen, wenn die Beleidigung gegen

eine Bache verübt worben ift.

S. 186.

Diese Bestimmungen (S. 185.) finden auch Anwendung auf Beleibigungen 1. gegen Geistliche, in sofern nicht die harteren Strafen ber SS. 241. und 242. eintreten, und

2. gegen ftånbifche ober Kommunal = Berfammlungen.

S. 187.

Wegen Berletzungen ber Umte- ober Dienstehre (gl. 185. und 186.) findet bie Bestrafung nur statt, wenn ber Beleidigte ober bie Dienstbehorde barauf antragt. Der Antrag kann so lange, als das Erkenntniß erster Instanz noch nicht

publigirt ift, gurudgenommen werben, von bem Beleibigten jeboch nur mit Geneh= migung ber Dienftbeborbe.

Bei bergleichen Beleibigungen gegen Militairpersonen fteht ber Untrag auf Beftrafung, fo wie die Befugniß ju beffen Burudnahme nur ber vorgefetten Dienft: Beborde zu.

Ift eine folche Beleidigung gegen eine ber oberften Staatsbehorben ober beren Chef verübt worden, fo fchreiten die Gerichte von Umtowegen ein; fie muffen jeboch vor Eröffnung der Untersuchung die Genehmigung des Juftigminiftere einholen.

S. 188.

Ber in Gingaben an die Obrigfeit Lugen vorbringt, bat eine Gelbbufe Polizeiliche Borichrift. bis zu funfzig Thalern oder Gefangnifftrafe bis zu feche Wochen verwirft.

Eben biefe Strafe trifft benjenigen, welcher fur Unbere eine folche Schrift anfertigt, ungeachtet ibm bekannt mar, daß fie eine Luge enthalte.

### Sechster Titel.

Berbrechen gegen die obrigfeitliche Gewalt.

S. 189.

Ber bie gur bffentlichen Befanntmachung angeschlagenen Berordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen ber Dbrigkeit vorfaglich abreifit, beschabigt, beflecht licher Patente, Siegel te. ober verunftaltet, foll, wenn er babei die Abficht hatte, ber Obrigfeit Berachtung Bu beweifen, oder das Befanntwerden oder die Befolgung der obrigkeitlichen Unordnungen zu verhindern , mit Wefangniß nicht unter feche Wochen ober Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten belegt merben.

S. 190.

Ber ein obrigfeitliches Giegel, welches angelegt ift, um Gachen gu verfchließen, ju bezeichnen ober in Beschlag ju nehmen, unbefugterweise und vorfablich erbricht, ablofet ober beschabigt, bat, fofern nicht in einzelnen Fallen ein Anderes bestimmt ift, Gefängnifftrafe verwirft.

S. 191.

Celbsthulfe ift, außer ben in ben Gefegen besonders bestimmten Fallen, nur erlaubt :

- 1. jum Schufte gegen eigenmachtige Storungen bes Befiges ober ber Gemahrfam;
- 2. jur Biedererlangung bes Befiges oder ber Gemahrfam gegen benjenigen, welcher fich einer Sache gewaltsam, beimlich ober liftiger Weife bemachtigt bat, wenn derfelbe auf frischer That betroffen wird, ober bie Gulfe der Dbrigfeit mahrscheinlich zu fpat fommen murbe; und

3. jur Bertreibung bessenigen, welcher unbefugter Beife in bas Befigthum eines Andern eindringt oder gegen beffen erflarten Billen barin verweilt.

Die Gelbsibulfe barf jedoch nicht weiter geben, als ihr 3wed erforbert; auch burfen gur Biedererlangung bes Befiges unerheblicher Bermogensftude feine gewaltsamen, bem Leben oder ber Gesundheit gefahrlichen Mittel angewandt werben.

I. Abreigung obrigfeit=

II. Unerlaubte Gelbft=

Entwurf.

publigirt ift. jurudgenemmen merben 192. Beleibigten jebech nur mit Genebe Unerlaubte Celbftbulfe giebt Gelbbuffe bie ju Ginbunbert Thalern ober Gefängnifftrafe bis ju brei Monaten nach fich. Ift bie Gelbfihulfe einer bereite ergangenen obrigfeitlichen Verfügung jumiber verübt worden, fo tritt Gefängniß= ftrafe nicht unter vierzebn Tagen ober Strafarbeit bis zu einem Jahre ein. In beiden gallen fann bie Strafe bis gur Berdoppelung gofcharft merben, menn bie Gelbfibulfe von Mehreren vereint ausgenbt worden ift. andiam idama bill namd

Berben bei ber Gelbfibulfe Gewalthatigfeiten gegen Perfonen ober vorfat= liche und rechtswidrige Beschädigungen an Gachen begangen, fo treten die Borschriften wegen gusammentreffenber Berbrechen (SS. 118. u. fig.) ein.

S. 193.

III. Befreiung eines Befangenen.

II. Ineriaubie Gelbft.

Bolizeiliche Borfchrift.

2Ber porfätzlich einen Gefangenen aus ber Gewalt ber Dbrigfeit befreit ober bemfelben gu feiner Befreiung Mittel ober Gelegenheit verschafft bat, foll mit Befangnifftrafe nicht unter einem Monat ober mit Strafarbeit bis gu funf Jahren belegt werben.

Die Strafe ift bei ber Zumeffung zu erhoben, wenn ber Befangene ein fur Die offentliche Gicherheit gefabrlicher Berbrecher mar, ober die Befreiung mit Gewalt geschah.

6. 194.

Ber wiffentlich einen wegen Soch = ober Lanbesverraths angeflagten ober verurtheilten Gefangenen befreit, ober beffen Entweichung beforbert, foll mit Strafarbeit voer Buchthaus von funf bis ju gebn Jahren belegt und unter Polizei= aufficht (6. 39. u. f.) geftellt werben.

Huch fann neben ber Strafarbeit zugleich auf ben Berluft ber Ehrenrechte (S. 33.) erfannt werben.

Q. 195.

Bat Jemand, bem die Aufbewahrung ober Bewachung eines Gefangenen amvertraut ift, beffen Befreiung bewirft ober beforbert, fo ift berfelbe,

- 1. wenn bies vorfanlich geschehen ift, mit ben in ben gg. 193. und 194. beffimmten, ben Umftanden nach bie gur Berboppelung ju fcharfenden
- 2. wenn ihm aber nur Fahrlaffigfeit babei gur Laft fallt, mit Gefangnig bis gu feche Monaten ju belegen. I rid nicht beginn Beite Gremmer Beiteb mit beitegen beit Beiteb mus

Wegen offentliche Beamte tritt zugleich in bem erftern Falle Raffation ein; in bem zweiten galle fann, ben Umftanden nach, zugleich auf Amteentfetung erfaint werben, sie ndo dien nenound note achte bei ein selbind nom inte

feit mabeficheinlich gu fpal fom. 196. mab Baben zwei ober mehrere Gefangene ihre Befreiung mittelft gegenfeitiger

Unterftugung bewirft, fo trifft fie bie Strafe bes g. 193. ober bes g. 194. nejure date abrought bone of the \$.1197. on thin doors free eith

Wenn fich mehrere Gefangene in einer Gefangen= ober Strafanftalt gum gewaltsamen Ausbrechen ober gu Gewaltthatigfeiten gegen bie Aufseher ober gegen bie Beamten gufammengerottet haben, fo tritt gegen biefelben bie Strafe bes Muf= ruhre nach naherer Borichrift ber Sc. 205. und 206. ein.

\$. 498, monte out radounted medicined dime

Auslander, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen find und IV. Rudfehr eines Berohne Erlaubniff gurudfehren, haben Gefangnifftrafe nicht unter brei Monaten wiesenen. ober Strafarbeit bis ju einem Jahre und erneuerte Landesverweifung verwirkt; bei abermaliger unbefugter Rudtehr follen fie mit Strafarbeit von feche Monaten bis zu zwei Jahren belegt und wiederum bes Landes verwiesen werden.

Die Salfte diefer Freiheitsftrafen tritt ein, wenn ein Auslander burch polizeiliche Berfügung bes Landes verwiefen ift und ohne Erlaubniß gurudfehrt.

S. 199.

Ber auf ben Grund eines richterlichen Urtheils aus einem Drie ober Begirfe berwiesen ift und ohne Erlaubniß babin gurudfehrt, ift mit Gefangnig von feche Bochen bis zu feche Monaten zu bestrafen und auf's Neue an diesem Orte ober Bezirfe zu verweisen.

Im Rudfalle ift auf Strafarbeit bis zu einem Jahre zu erkennen.

S. 200.

Dieselben Freiheitoftrafen (g. 199.) treten ein, wenn ein unter bie Aufficht ber Polizei Geftellter ben Borfcbriften bes S. 41. Do. 1. und 2. zuwiderhandelt.

S. 201. Ber fich ber Bollziehung obrigfeitlicher Unordnungen ober Befehle thatlich

1. wenn er fich babei an ben mit ber Bollziehung beauftragten Perfonen ober an benjenigen, welche zu beren Beiftande jugezogen worden find, vergreift ober biefelben babei mit Thatlichkeiten bebrobet, mit Wefangnig nicht unter feche Bochen ober mit Strafarbeit bis gu gwei Jahren,

2. wenn die Widersetslichkeit nicht gegen die Person gerichtet mar, mit Befångnifftrafe bis ju drei Monaten ober Geldbuffe bis ju einhundert Thalern

bestraft werben.

Diefe Bestimmungen finden auch Unwendung auf Biderfetlichkeiten gegen

Schildmachen und fommandirte Militairpersonen.

In Unfebung ber Biberfetglichkeiten bei Forft = und Jagbverbrechen, im= gleichen gegen Bollbeamte verbleibt es bei ben besonderen Borichriften ber Gefete vom 31ften Marg 1837. und vom 23ften Januar 1838. S. 26.

S. 202.

Die unter Do. 1. bes S. 201. bestimmte Strafe ift auch gegen benjenigen gu verhangen, welcher burch Gewalt ober Drohungen obrigfeitliche Personen gu einer Umtehandlung ju nothigen, ober von beren Ausführung abzuhalten fucht. S. 203.

Das Berbrechen bes Aufruhrs ift vorhanden, wenn mehrere Personen sich offentlich zusammenrotten, um mit vereinter Gewalt ber Queführung einer obrig= feitlichen Anordnung ober Berfugung fich zu miberfeten, ober von ber Obrigfeit etwas zu erzwingen, ober an berfelben Rache ober Gewalt zu verüben.

V. Biberfebung gegen

VI. Aufrubr.

Puis and man 5 to manifeld man S. 204. Wenn von den Zusammengerotteten noch feine Gewaltthaten verübt find, und diefelben entweder aus eigenem Untriebe oder auf die Aufforderung oder ben Befehl ber obrigfeitlichen Beamten ober bes Befehlshabers ber bewaffneten Macht fogleich wieder auseinandergeben und gur Ordnung guruckfehren, fo follen nur bie Unftifter und Rabelsführer mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren beftraft merben.

S. 205.

Beharren die Busammengerotteten, der Aufforderung ober bes Befehle ber obrigfeitlichen Beamten ober bes Befehlshabers ber bewaffneten Macht ungeachtet, in ihrem Ungehorfam, fo follen

1. Die Unftifter und Rabelefuhrer, fo mie biejenigen, welche bei bem Aufruhr als Unführer aufgetreten maren, mit Strafarbeit von zwei bis gu funf Jahren,

2. Diejenigen Theilnehmer, welche mit Schuftwaffen verfeben maren, mit Straf= arbeit von einem bis gu brei Jahren,

3. Die übrigen Theilnehmer mit Gefangniß nicht unter brei Monaten ober Straf= arbeit bis ju zwei Sahren

bestraft merben.

Weberfehing gradi

S. 206.

Sind aber bei bem Aufruhr Gewaltthatigkeiten an Personen ober Cachen, insonderheit gegen obrigfeitliche Beamte ober gegen die bewaffnete Macht, verübt morben, fo haben

1. Die Unflifter und Radelsführer, fo wie biejenigen, welche bei bem Aufruhr ale Unführer aufgetreten find, Strafarbeit oder Buchthausstrafe von funf bis gu groangig Jahren,

2. Diejenigen Theilnehmer, welche mit Schugmaffen verfeben maren, Straf= arbeit ober Buchthausftrafe von brei bis gu gehn Jahren,

3. Die übrigen Theilnehmer Strafarbeit ober Buchthausftrafe von einem bis gu funf Jahren

verwirkt. Much fann auf forperliche Buchtigung erkannt werben.

Außerdem fommen die Strafen ber burch die Gewaltthaten verübten befonbern Berbrechen gegen die Thater berfelben nach ben Borfchriften ber SS. 118. u. f. gur Unmendung.

S. 207.

In ben Fallen ber SS. 205. und 206. foll gegen die Unftifter, Rabele= führer und Anführer zugleich die Stellung unter Polizeiaufficht (SS. 39. u. f.) eintreten; in wiefern folche auch gegen bie fonftigen Theilnehmer an bem Aufruhr ju verhangen fen, hat ber Richter nach ben Umftanden zu ermeffen.

S. 208.

Bei Jumeffung ber in ben Sf. 204. bis 206. angebrohten Strafen ift auf bie Beranlaffung bes Aufruhrs, und ob die Bufammenrottung mit Borbebacht geschehen, oder ploglich entstanden ift, ferner auf die Große und Dauer ber ( 37 )

Gefahr fur die öffentliche Sicherheit, auf die Schwere der dabei verübten Bersbrechen, insbesondere auf die Jahl ber Aufrührer, und ob diefelben mit andern, als Schuffwaffen ober mit sonstigen gefahrlichen Werkzeugen versehen waren ober nicht, Ruckficht zu nehmen.

Aller on Referenciament and S. 209. September 2019 and 1945.

Wer dffentlich burch Rede oder Schrift ju einem Aufruhr aufgefordert hat, ift, wenn diese Aufforderung das Berbrechen des Aufruhrs nicht jur Folge hatte, mit Strafarbeit bis ju zwei Jahren zu belegen.

S. 210.

Gegen Auslander, welche der in den SS. 204. bis 206. und 209. bezeich= neten Berbrechen sich schuldig machen, ift stets zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

S. 211.

Entfieht außer bem Falle bes §. 203. ein offentlicher Auflauf, und bie babei versammelte Menge geht auf ben Befehl ber obrigfeitlichen Beamten ober bes Befehlshabers ber bewaffneten Macht nicht sogleich auseinander, so find die ungesborsam Berweilenden mit Gefängniß bis zu seche Monaten zu bestrafen.

haben die Tumultuanten Gewaltthaten an Personen und Sachen, jedoch noch keinen thatlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaff= nete Macht verübt, so sollen

- 1. Die Unflifter und Radeleführer mit Strafarbeit von feche Monaten bis gu funf Jahren, und
- 2. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter brei Monaten ober mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Außerdem fommen gegen bie Urheber ber Gewaltthaten bie besonderen Strafen biefer Berbrechen nach Borschrift ber & 118. u. f. gur Anwendung.

Leisten bie Tumultuanten einen thatlichen Widerstand gegen die obrigkeitslichen Beamten ober die bewaffnete Macht, so geht der Tumult in das Berbrechen bes Aufruhre über und wird nach ben Borschriften der SS. 205. bis 208. bestraft.

©. 212.

Wer bei einem Aufruhre ober Tumulte unter ben zusammengerotteten Gemein Personen betroffen wird, hat die Bermuthung der Theilnahme an demselben mungen. gegen sich.

S. 213.

Gegen biejenigen, welche in ber Rabe eines Aufruhrs ober Tumults als Zuschauer verweilen und auf die von der Obrigkeit erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnifistrafe bis zu drei Monaten ein.

6. 214.

Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Tumulte, ohne jedoch hieran felbst Theil zu nehmen, mit garm verbundenen Unfug verübt, ift mit forperlicher Buchtigung oder mit Gefangnig bis zu drei Monaten zu bestrafen.

VIII. Eufregung durch Reden und Abressen vollztischen Indales bei Golfz-Verfammlungen.

The state of the s

VII. Tumult.

Gemeinfame Beftim=

Gefahr, für Dier offentliche Subenbei, 215. 3en Schwere ber babei verübten Ber-

Bei bem Gefete über bie Aufrechthaltung ber Mannegucht auf ben Geefchiffen vom 31ften Mary 1841. behålt es fein Bewenden.

S. 216.

VIII. Aufregung burch Reben und Abreffen politifchen Inhalts bei Bolts-Berfammlungen.

Ber bei Bolkeversammlungen ober Bolkefesten, es mogen dieselben erlaubte fenn ober nicht, offentliche Reben halt, welche auf Beranberungen in ber Berfaffung bes Preugischen Staats, bes Deutschen Bundes ober Deutscher Bundesftaaten abgielen, ift mit Gefangniß bis ju feche Monaten, und wer in bergleichen Bolteversammlungen Abreffen ober Beschluffe folchen Inhalts in Borschlag bringt und burch Unterschrift ober mundliche Beiftinnnung genehmigen laft, mit Gefangniff nicht unter einem Monate zu bestrafen. guidhennessand has deligar bill Si 217, and growth did bedreight with

Polizeiliche Vorfchriften.

VII. Tumult.

Außerordentliche Bolfeversammlungen ober Bolfefeste, namlich folche, welche bisher hinfichtlich ber Zeit und bes Dris weber ablich noch gestattet waren, burfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es innner fen, ohne vorausgegangene Genehmigung ber Obrigfeit nicht fattfinden.

Diejenigen, welche gu folden von ber Dbrigfeit nicht genehmigten Berfammlungen ober Reffen burch Berabredungen ober Musfehreiben Unlag geben, find mit Gelbbuffe bis zu funfgig Thalern gu beftrafen, minnuthumi 3 sid nichtet.

noch keinen thatlichen Alberstand geg. 218. De igkeitlichen Beamten ober die bewaff-

Ber ohne polizeiliche Erlaubnif offentliche Lufibarteiten veranftaltet ober öffentlich ankundigt, ober auf Strafen ober öffentlichen Plagen Gegenftande, welche bie Neugierde erregen, jur Schau umberführt ober ausstellt, verfällt in eine Gelbbufe bis zu funfzig Thalern. worden bie ammannen monach ale

or C: 1219, maning from up and medicine

Diejenigen, welche in Schantfiuben ober an anderen bergleichen offentlichen Bergnugunge-Orten zu einer von ber Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet fie jum Fortgeben aufgeforbert worden find , baben Gelbbuffe bis ju gwei Thalern, bie Birthe aber, welche folches bulben, Gelbbufe bis zu gebn Thalern zu gemartigen.

Sugarded after und weith nach ter (200 miles and 1908). Belleville. Ber burch ungebuhrliche Sandlungen rubefforenden garm erregt, ift mit Geldbuffe bis zu gehn Thalern ober mit Gefangniß bis zu vierzehn Tagen ober forperlicher Züchtigung zu belegen.

Diefe Strafe wird verdoppelt, wenn Mehrere vereint fich folcher Rube: ftorungen schuldig machen.

S. 221.

Bei bem Ausbruche eines Aufruhrs ober Tumults und bis zu beffen Dampfung muffen die Saus = und Dienstherrschaften die ju ihrem Sauswesen gehörigen Personen, so wie die Fabrifberren, Sandeltreibenden und Meifter ibre Behulfen, Gefellen, Lehrlinge und Arbeiter in ben Bohnungen ober Berfftatten gurudhalten, und durfen fie, wenn bie Umftande eine Ausnahme nothig machen, baraus nur unter Umwendung folcher Borfichtsmaagregeln entlaffen, burch welche eine Bergrößerung bes Bufammenlaufe möglichft vermieben wirb.

Gemeinsame Bestine tungen.

Ber diefer Berpflichtung entgegenhandelt, bat Geldbuffe bie ju funfzig Thalern ober Gefangnifftrafe bis gu feche Bochen verwirft. Eben biefe Strafe trifft benjenigen, welcher fich ben Unordnungen ber Saus = ober Dienfiherrs 

tungen eblich, ober dund 18,222 ng Ciberfatt noer net Chremon

Bei gleicher Strafe (f. 221.) muffen alle biejenigen, welche in ber Wegenb, wo ein Aufruhr ober Tumult ftattfindet, geistige Getrante feil halten, Die gu beren Berfauf ober Aufbewahrung bestimmten Raume verschließen und fich bes Berfaufes diefer Getranke ganglich onthalten, bie bin shong toil gandelming me f

learn, ober four anbere, all 1223, other Saver verbileach; ober

2Ber einer ber im §. 189. bezeichneten Sandlungen aus Muthwillen fich fchulbig macht, ift mit Gelbbufe bis ju funfzig Thalern ober Gefangnif bis ju feche Wochen ober mit korperlicher Züchtigung gu beftrafen. no und lauffle

Diese Erhöhung ber im & 226, belieb 220 , wie mit jeboch mar gegen bleienigen

Ber Personen, gu beren Unzeige Die Dbrigfeit offentlich aufgeforbert bat, verheimlicht, ober beren Flucht befordert, ungeachtet er von ber Aufforderung Renntniß hat, foll, falls er nicht als Begunftiger eines Berbrechens eine bobere Strafe verwirkt hat, mit Gelbbufe bis gu funfaig Thalern ober mit Gefangnif bis ju feche Bochen belegt werden. Die Unwendung biefer Strafe bleibt jedoch in bem Falle des g. 74. ausgeschloffen.

S. 225. to product the ratio name of Die Uebertretung ber Beffimmung im S. 42, wird mit Gefangnif bie gu feche Bochen bestraft. puiste nos und den malloj modnen untladen mieden tied

# Siebenter Titel.

# Unerlaubte Verbindungen.

bat, mem barag bie Belingmung 226. 226. gennumited ale jugand meet tal

Wer an einer Berbindung Theil nimmt, ju beren 3wecken ober Beschäftigungen es gebort, über Beranderungen in ber Berfaffung bes Preugischen Staate, bes beutschen Bundes ober eines ber beutschen Bundesftaaten ju berathschlagen, bat Wefangnifftrafe nicht unter brei Monaten ober Strafarbeit bis ju gmei Jahren, und wenn er Stifter, Borfteber ober Beamter ber Berbindung ift, Strafarbeit von feche Monaten bis zu funf Jahren verwirft. Wegen bie Stifter und Borfteber foll feberzeit, gegen bie fonftigen Theilnehmer tann, nach Umffanden, zugleich auf Stellung unter Polizei : Mufficht (GG. 39. u. f.) erfannt werben.

Deffentliche Beamte, welche fich biefes Berbrechens fchulbig machen, haben außerbem Umteentfegung verwirft.

6. 227.

Dieje Strafen (g. 226.) find um bie Salfte ju fcharfen :

1. wenn bergleichen Berbindungen mit einer andern inlandischen ober ausländischen Berbindung, welche nach ben Preugischen Gefegen als unerlaubt anguseben ift, auf irgend eine Beise, 3. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschluffe, oder durch Zusammenkunfte mittelst Abgeordneter u. f. w. in Beziehung oder Berkehr treten; oder

- 2. wenn die Mitglieder die Erfüllung ber von ihnen übernommenen Berpflich= tungen eidlich, oder durch Berficherung an Sideoffatt oder auf Ehrenwort angeloben; oder
- 3. unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen; oder
- 4. jur Berheimlichung ihrer Zwede und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, ober sonft andere, als ihre wirklichen Zwede vorspiegeln; ober
- 5. wenn in einer folden Berbindung mehrere Grade und Abstufungen in der Art bestehen, daß den in den unteren Graden oder Abstufungen befindlichen Mitgliedern der Zweck der Berbindung nicht vollständig bekannt ift.

Diese Erhöhung ber im S. 226. bestimmten Strafe tritt jedoch nur gegen diejenigen Ebeilnehmer ber Berbindung ein, welche

- 1. bei einem der unter 1 5. angeführten erschwerenden Umstände selbst betheiligt gewesen find, oder
- 2, von denselben auch nur Wiffenschaft erhalten haben und nicht sofort barauf aus ber Berbindung ausgetreten find.

### S. 228.

Wer an einer Berbindung Theil nimmt,

- 1. nach beren Statuten bas Dajepn, die Berfaffung ober 3mecke vor ber Obrigfeit geheim gehalten werden sollen und von den Mitgliedern Berschwiegenheit hierüber anzugeloben ift;
- 2. in welcher unbefannten Oberen Gehorfam, oder befannten Oberen ein unbebingter Gehorfam versprochen wird; oder
- 3. welche von ber Obrigfeit besonders unterfagt worden ift,

hat, wenn barauf die Bestimmung bes §. 226. keine Unwendung findet, Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt. Die Stifter, Borsteher und Beamten einer solchen Berbindung sind mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat zu belegen.

S. 229.

Besteht ber 3weck einer unerlaubten Verbindung (S. 226. u. 228.) in einer schon als Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Verbrechen aus Anlas der Verbindung ausgeführt, unternommen oder auch nur begünstigt worden, so kommen die Vorschriften über das Zusammentressen mehrerer Verbrechen (S. 118. u. f.) zur Anwendung.

### S. 230.

In Anschung der Studenken= Verbindungen verbleibt es bei dem Gesetze vom 7ten Januar 1838., in die Stelle der Bestimmungen der SS. 6. bis 8. jenes Gesetzes freten jedoch die der vorstehenden SS. 226. 227. u. 229.

41 )

### S. 231.

Bon jeder Berbindung, welche eine beftimmte Berfaffung (mit Borfichern, Polizeiliche Borfchriften. Beamten und Statuten) erhalt, muß ber Orts : Dbrigkeit burch bie Stifter ober Borfteber bei Bermeibung einer Gelbbuffe bis zu funfzig Thalern unverzüglich Unzeige gemacht werben.

# §. 232.

Das offentliche Tragen von Abzeichen in Rofarden, Bandern u. f. m., es fen von Inlandern oder Auslandern, in anderen Farben, als jenen bes Landes, welchem berjenige angehort, ber folche Abzeichen tragt, ift mit Gelbbufe bis gu funf Thalern zu ahnben.

## Achter Titel.

Berbrechen gegen die Sobeitsrechte und Regalien.

### S. 233.

Wer ein Sobeiterecht ober Regal miffentlich ohne Befugnif ausabt, foll, nach Berhaltniß ber Bichtigkeit bes angemaaßten Rechts und ber von ihm babei gehegten unerlaubten Absicht, mit Gelbbufe von hundert bis gu zweitaufend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

### S. 234.

Ber in Ausubung eines ihm guftebenben Sobeiterechts ober Regals bie babei vorgezeichneten Grengen vorfatich überschreitet, ift mit Gelbbuffe von funfzig bis zu eintaufend Thalern ober mit Gefangniß nicht unter einem Monat ober mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu belegen.

Sat er baburch bem Staate ober einer Privatperson erheblichen Nachtheil zugefügt, fo foll er noch außerdem zur eigenen Ausübung des gemigbrauchten Rechts fur unfahig erklart werben. Die Berwaltung bes Sobeiterechts ober Regals wird in biefem Falle auf die Dauer ber Befitgeit bes Berurtheilten vom Staate geführt, und bie bamit verbundenen Laften und Roffen werden, ohne bag bieruber ein Prozef zulaffig ift, aus bem Bermogen bes Berurtheilten beftritten. Bar ber lettere gur Ausubung ber genannten Rechte nur fur Andere berufen, fo fallt bie Bermaltung biefen oder beren anderweit zu beftellenden Bertretern anbeim.

#### §. 235.

Derjenige, welcher offentliche Abgaben ju erheben berechtigt ift und babei bie vorgeschriebenen Tarife, Taren oder Reglements vorsätlich überschreitet, foll mit Erlegung bes zehnfachen Betrages bes zu viel Erhobenen, und, falls fich biefer Betrag nicht ermitteln lagt, mit Gelobufe bis ju Funfbundert Thalern beleiolgt, foll mit Eirafe

Entwurf.

( 42 )

### S. 236.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben bem Staate ober einem anderen Berechtigten entzieht, foll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

S. 237.

Die SS. 233. bis 236. finden nur in ben Fallen Unwendung, in benen nicht burch besondere Berordnungen andere Strafbestimmungen getroffen find.

### Meunter Titel.

Berbrechen, welche fich auf die Religion beziehen.

S. 238.

I. Gottesläfferung.

Deffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen werden mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

S. 239.

II. Beleidigung ber Res ligionsgefellichaften. Wer öffentlich burch Rebe, Schrift ober Darsiellungen eine ber christlichen Kirchen ober eine gebuldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen ober Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung schmäht ober verspottet, bat Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn dabei die Absicht zum Grunde liegt, Haß und Erbitterung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsparteien zu erregen, Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die Borschriften ber SS. 170. und 171. kommen hier gleichfalls jur Un-

S. 240.

Wer Gegenstände der gottesdienstlichen Berehrung einer der chriftlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch beschimpfende Handlungen herabwurdigt, oder in Kirchen und andern von der Obrigkeit gestatteten religiösen Bersammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängnist nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Die Salfte dieser Strafen trifft benjenigen, welcher fich eines solchen Unfugs auf Rirchhöfen an ben Grabern schuldig macht.

S. 241.

III. Storung des Got= tesbienftes.

Wer die Mitglieder einer der chriftlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft an der Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern, oder eine solche schon begonnene Feier durch Gewalt oder Drohungen zu stören unternimmt, imgleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen thätlich beleidigt, soll mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden. 43

S. 242.

Wer burch ungebuhrliche Sandlungen, jedoch ohne Unwendung von Gewalt ober Drohungen, Die Feier bes Gottesbienftes ober einzelner gottesbienftlicher Sand= lungen fort, imgleichen wer gegen einen Beiftlichen mabrend feiner gottesbienftlichen Umteverrichtungen einer anderen, als thatlichen Beleidigung fich schuldig macht, hat Gefangniß ober Strafarbeit bis ju achtzehn Monaten verwirft.

S. 243.

Gibliche Berficherungen ober eibliche Angelobungen, welche nicht vor einer öffentlichen Behorbe abgeleiftet worden find, werden fowohl an demjenigen, welcher ligion ju Privat- Ciben. fie gegeben, als bemjenigen, melcher fie geforbert ober abgenommen hat, mit Gelb= buffe bis ju funfgig Thalern ober mit Gefangnif bis gu feche Bochen geahnbet.

S. 244.

Sat eine folche eibliche Angelobung bie Begehung einer unerlaubten Sand= lung jum Gegenstande, fo tritt fowohl gegen benjenigen, welcher ben Gid geleiftet, ale benjenigen, welcher folchen gefordert ober abgenommen hat, Wefangnifftrafe von feche Wochen bie ju einem Jahre, und, in fofern barin fcon ber Berfuch eines Berbrechens enthalten ift, jugleich die Strafe biefes Berfuches ein.

# Zehnter Titel.

### Meineid und Gidesbruch.

S. 245.

Ber por einer offentlichen Beborbe als Partei, es fen perfonlich ober burch einen Bevollmachtigten, ober als Zeuge ober Sachverftanbiger einen Gib miffentlich falich fchmort, ober, wo die Bereidung bes Zeugen ober Gachverftandigen vor ber Bernehmung ftattfindet, ben in diefer Eigenschaft geleifteten Gib vorfaglich verlegt, macht fich bes Meineibes schuldig.

6. 246.

Dem Gibe werben gleich geachtet

- 1. Die Betheuerungeformeln ber Mitglieder folder Religionegefellschaften, benen bas Gefets ben Gebrauch jener Betheuerungeformeln in Stelle bes Gibes geftattet;
- 2. Die Berficherung, welche in Beziehung auf einen bereits in berfelben Ungelegenheit ober von einem ein fur allemal vereibeten Gachverftanbigen in Begiehung auf den von ihm geleisteten Gid vor einer öffentlichen Behorde abge= geben mirb.

S. 247.

Das Berbrechen bes Meineibes ift erft bann vollendet, wenn bie Berhand= lung in Unsehung besjenigen, welcher ben Gib abgeleiftet hat, geschloffen ift, bie Eibesleiftung mag ber Ausfage vorausgegangen ober nachgefolgt feyn.

IV. Mifibrauch ber Re-

I. Meineid und falfche Berficherung an Gidesftatt.

( 44

S. 248.

Wer einen Meineid begeht (SS. 245 — 247.), foll mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft und unter Polizeiaufsicht (SS. 39. u. f.) gestellt werden. Burde der Meineid um eines Gewinns oder Bortheils willen begangen, so tritt zugleich eine Geldbuffe von zweihundert bis zu zweitausend Thalern ein.

S. 249.

Ist in einer Untersuchung, in welcher ber Angeschuldigte verurtheilt worben, gegen benfelben ein falsches Zeugniß abgelegt, so kann die Strafe bes g. 248. bis auf Zuchthaus von funf und zwanzig Jahren erhöhet werben.

S. 250.

Wenn jemand vor einer defentlichen Behörde in Fällen, in welchen, außer ben im §. 247. No. 2. bezeichneten, das Gesetz eine bloße Versicherung an Eidesstatt vorschreibt, oder in welchen die Betheiligten ihm gegen seine bloße Versicherung der Wahrheit die Ableistung des Eides erlassen haben, wissentlich eine falsche Versicherung oder Erklärung abgiebt, so ist er mit ein= bis dreijähriger Zuchthausstrasse zu bestrassen und unter Polizeiaussicht zu stellen (§§. 39. u. f.). Wurde dieses Versbrechen um eines Gewinns oder Vortheils willen begangen, so tritt zugleich eine Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern ein.

S. 251.

Wer in den Fallen der SS. 245. 246. und 250. aus eigenem Antriebe bie nachtheiligen Folgen seines Berbrechens durch zeitige Anzeige desselben bei ber Behorde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder Strafarbeit auf drei Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

S. 252.

II. Unbedachtsamer Gid.

Liegt ber Ableistung eines falschen Gibes ober ber Berletzung eines Eibes (SS. 245. und 246.), ober ber falschen Bersicherung an Eibesstatt (S. 250.) nur Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt, in sofern solche eine Unterlassung berjenigen Sorgfalt enthält, welche unter ben obwaltenden Umständen erwartet werden mußte, Gefängniß nicht unter brei Monaten ober Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Berden aber burch zeitige Anzeige bes Irrthums alle nachtheiligen Folgen beffelben abgewandt, fo findet nur Gelbbufe bis zu funfzig Thalern fiatt.

S. 253.

III. Falfcher Biderruf eines Gides,

Wer ein ciblich (SS. 245. 246.) ober unter Berficherung an Gibesstatt, ber Wahrheit gemäß, abgelegtes Zeugniß gegen besseres Wissen vor einer öffentslichen Behörbe als unrichtig wiberruft, hat ein= bis breijährige Zuchthausstrafe und, wenn babei ein Gewinn ober Bortheil beabsichtigt ward, Geldbuse von funfzig bis zu eintausend Thalern verwirkt.

\$ 254.

Gemeinfame Beftimmungen. Gegen benjenigen, welcher einen Andern zum Meineibe, oder zu einer falschen Bersicherung an Sideöstatt, oder zum falschen Widerrufe eines eidlich oder unter Bersicherung an Sideöstatt, der Bahrheit gemäß, abgelegten Zeugnisses vorsätzlich verleitet hat (Anstifter), können die in den §g. 248. bis 250. und 253. bestimmten Strafen bis um die Halfte geschärft werden.

( 45 )

S. 255.

Wer ohne die im g. 254. bemerkte Absicht einem Zeugen vor ober nach Ablegung seines Zeugniffes, in Beziehung auf dasselbe, Geschenke ober andere Belohnungen zuwendet oder verspricht, hat Gefängnifftrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuffe bis zu einhundert Thalern zu gewärtigen.

S. 256.

Eben biefe Strafe (g. 255.) trifft benjenigen Zeugen, welcher eine Beloh= nung fur fein Zeugniß vor ober nach beffen Ablegung forbert ober anninmt.

hat er sich jedoch vor seiner Abhörung eine Belohnung ober das Berfprechen einer solchen durch die Drohung auszuwirken gesucht, sonst gar kein Zeugniß ober ein der Partei ungunstiges ablegen zu wollen, so trifft ihn die Strafe der Erpressung (§. 444.).

S. 257.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelobnis vor Gericht geleisteten Kaution ober dem in dem Manifestations : Gide enthaltenen Bersprechen zuwider handelt, ist mit dem Berluft der Ehrenrechte (g. 33.) und mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

IV. Gibesbruch.

### Gilfter Titel.

# Berlebungen der Ehre.

S. 258.

Wer wider besseres Bissen einen Andern einer solchen Handlung bezüchtigt, durch welche sich berselbe eines Berbrechens schuldig gemacht oder die Berachtung zugezogen haben wurde, wird als Berläumder mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre, und wenn solches durch öffentliche Blätter, oder durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche durch Austheilung, Berkauf, Aushang oder Aufstellung verbreitet worden sind, geschah, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt.

Much fann zugleich auf ben Berluft ber Ehrenrechte (g. 33.) erkannt werben.

S. 259.

Derjenige, welcher wiber besseres Wissen einen Anderen bei einer offent= lichen Behorde der Verübung eines Berbrechens anschuldigt, oder ihn eines solchen burch Angabe unwahrer Thatsachen verdachtig zu machen sucht, soll

1. wenn ber Gegenstand ber Anschuldigung ein gesetzlich mit Buchthaus ober Todesftrafe bedrohtes Berbrechen ift, mit Buchthausstrafe von einem bis zu funf Jahren,

2. in andern Fallen mit Strafarbeit ober Buchthaus bis gu brei Jahren belegt werden.

Ift ber Undere in Folge ber falfchen Unschuldigung bestraft worden, fo foll außers bem noch auf Diejenige Strafe erkannt werden, welche jener schuldlos erlitten bat.

Bugleich ift, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, ber Berluft ber Ehrenrechte (g. 33.) auszusprechen.

1. Berlaumbung;

### S. 260.

2. übele Machreben;

Wer einem Anderen eine der im g. 258. bezeichneten Handlungen zwar nicht wider besseres Wissen, jedoch ohne deren Wahrheit erweisen zu konnen, beismist, hat Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu vier Mosnaten, und wenn solches unter den am Schlusse jenes g. erwähnten erschwerenden Umständen geschah, Gesängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Strafarbeit bis zu einem Jahre verwirkt.

### S. 261.

Ift die Aeußerung (S. 260.) gegen einen Dritten geschehen, bem an beren Mittheilung gelegen ift, so tritt eine Bestrafung nur in bem Falle einer weiteren Berbreitung berselben und nur gegen benjenigen ein, durch bessen Berschulben die Berbreitung erfolgt ift.

### S. 262.

Wird der Inhalt der Aleugerung (S. 260.) als mahr erwiesen, so kann sie auch nicht als eine Ehrenkrankung (S. 266.) bestraft werden, es sen benn, daß sie in einer solchen Weise oder unter solchen Umständen erfolgt ware, aus welchen erhellt, daß sie in der Absicht zu beleidigen geschehen sen.

### S. 263.

Jum Erweise ber Wahrheit (S. 262.) follen Beweismittel, beren Aufnahme eine erhebliche Bergogerung gur Folge haben murde, nur in sofern zugelaffen werden, als aus ben Umftanben erhellt, bag sie nicht zum Berschleife ber Sache vorgesichlagen worden find.

### S. 264.

Ist in bem Falle des g. 260. die dem Andern beigemeffene handlung ein Berbrechen, so kann wegen einer solchen Neußerung ein Strafverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn wegen dieses Berbrechens rechtskräftig erkannt und keine Strafe ausgesprochen, ober die Eroffnung einer gerichtlichen Untersuchung für unstatthaft erklart worden ist.

### S. 265.

Die Bestimmungen bes §. 262. finden auch Anwendung bei Aeußerungen, durch welche über eine mahre, der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache, oder über seine Person in Bezug auf diese Thatsache Migbilligung oder Tadel ausgesprochen wird.

### S. 266.

3. Ebrenfranfung.

Wer burch Handlungen ober burch andere, als die in ben SS. 258 — 260. bezeichneten Aeußerungen die Shre eines Andern frankt, hat

- 1. wenn folches durch Thatlichkeiten gegen die Person des Beleidigten geschah, Gefangnig nicht unter acht Tagen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten,
- 2. in andern Fallen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Geldbuffe bis zu breis bundert Thalern

vermirkt.

S. 267.

In bem Falle des S. 266. No. 1. soll, wenn die Thatlichkeit gegen Eltern ober mittelst Auflauerns oder hinterlistigen Anfalls verübt wurde, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und in den Fällen des S. 266. No. 2., wenn die Ehrenkrankung unter den am Schlusse des S. 258. erwähnten erschwerenden Umständen begangen ward, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten eintreten.

S. 268.

hat eine burch Thatlichkeiten verübte Ehrenkrankung zugleich eine forperliche Berletzung bes Beleibigten zur Folge gehabt, so finden die Borschriften von bem Jusammentreffen mehrerer Berbrechen (g. 118. u. f.) Unwendung.

S. 269.

Wenn jemand burch eine ihm zugefügte rechtswidrige Behandlung zur augenblicklichen Beleidigung des Gegners gereizt wurde, so ist auf eine milbere Strafe und nach richterlichem Ermessen statt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße zu erkennen. Auch kann derselbe nach Umständen ganz mit Strafe verschont werden. S. 270.

Ist eine Chrenkrankung auf der Stelle ohne Ueberschreitung des Maaßes erwiebert worden, so kann von keinem Theile auf Bestrafung angetragen werden (J. 280.). Gine Ueberschreitung des Maaßes wird nach Vorschrift des J. 269. beurtheilt, und hebt auch die Unklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkrankung auf.

S. 271.

Mis Berlegungen ber Ehre fonnen

- 1. tabelnde Urtheile über miffenschaftliche und funftlerische Werke ober Leistungen, welche sich auf den Werth oder Unwerth des Gegenstandes beschränken, oder boch die Person des Urhebers nur in Bezug auf seine Leistungen berühren;
- 2. Aleugerungen, welche jur Ausführung ober Bertheibigung von Gerechtsamen gemacht worden find, und
- 3. Borhaltungen und Rugen ber Borgesetzten gegen ihre Untergebenen nicht bestraft werden, es sen benn, daß sie in einer solchen Beise oder unter solchen Umständen erfolgt waren, aus welchen erhellt, daß sie in der Absicht zu beleidigen geschehen senen.

S. 272.

Bei Bumeffung ber Strafen find besonders gu beructfichtigen :

- 1. ber Rang und Stand bes Beleibigten;
- 2. das Berhaltniß bes Beleibigten ju bem Beleibiger, in fofern biefer bem ersteren besondere Uchtung ober Ehrerbietung schuldig ift, und
- 3. die Beschaffenheit der Beleidigung in hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie gugefügt worden ift.

S. 273.

Bei Beleidigungen solcher Personen, welchen ber Beleidiger besondere Uchtung ober Ehrerbietung schuldig ift, soll niemals auf Geldbuffe, sondern jederzeit auf Freiheitöftrafe erkannt werden

Gemeinfame Beftimmungen:

- a) Neußerungen, welche nicht als Berlehungen ber Ehre zu betrachten find:
- b) Bumeffungsgrunde;

### S. 274.

c) Berletjungen der Ehre Bei Berletjungen ber Ehre durch offentlich verbreitete Schriften, Abbilburch bffentlich ver- bungen ober Darftellungen ift die Strafe (SS. 258. 260. 267.) um die Salfte gu breitete Schriften ober erhoben, wenn der Berfaffer fich gar nicht oder nicht mit feinem mahren Namen genannt bat (Dasquill).

S. 275.

In wieweit bei ben burch offentlich verbreitete Schriffen ober Darftellungen verübten Berletungen ber Ehre, außer bem Urheber auch diejenigen ftrafbar find, welche bei Unfertigung biefer Schriften ober Darftellungen ober bei beren Berbreitung mitgewirft baben, ift nach ben Borichriften von ber Theilnahme an bem Berbrechen Underer (gg. 63. bis 71.) zu beurtheilen.

S. 276.

Die Natur der ftrafbaren Sandlung wird badurch nicht geandert, daß in einer folchen Schrift ober Darfiellung ber Beleibigte nicht genannt, fondern auf andere Beife fenntlich gemacht ift.

S. 277.

Deffentlich angeschlagene ober gur weitern Berbreitung noch vorratbige Eremplare ehrenverlegender Schriften oder Darftellungen, fie mogen bem Berfertiger noch zugeboren ober nicht, find auf ben Untrag bes Beleibigten in Beichlag ju nehmen und, wenn fie durch richterliches Urtheil fur ehrenverlegend erflart worden find, ju vernichten.

Ift jedoch ber hauptzwed einer Druckschrift ein erlaubter, und find barin nur nebenbei beleidigende Stellen eingestreut, fo fann der Beleidigte alebann nur Die Bernichtung berjenigen Blatter ber Schrift forbern, welche nach ber Entschei= bung bes Richtere Die beleibigenben Stellen enthalten.

Gegen benjenigen, melcher fein Gemerbe gur Unfertigung ober Berbreitung ber im S. 274. ermabnten Schriften, Abbildungen ober Darftellungen migbraucht, fann zugleich auf zeitweise ober immermahrende Entziehung ber Befugnif jum Betriebe bes gemigbrauchten Gewerbes (§. 32.) erfannt werben.

S. 280.

d) Privatgenugthuung;

a) Mengermagen, welche

In allen Fallen, in benen megen einer Berletzung ber Gbre auf Strafe erkannt wird, ift bem Beleidigten auf Roften des Berurtheilten eine Ausfertigung bes Erkenntniffes zu ertheilen.

Bei falichen Unschuldigungen (S. 259.) und bei offentlich verübten Berlegungen der Ehre kann, wenn der Beleidigte barauf antragt, jugleich auf offentliche Bekanntmachung ber erfolgten Bestrafung erkannt werben. Dies muß auf Berlangen bes Beleidigten jederzeit gescheben, wenn die ehrenverletende Meugerung durch Schriften, Abbildungen oder Darftellungen verbreitet worden ift. Die Urt, wie die Bekanntmachung zu bewirken ift, bat der Richter nach den Umftanden zu bestimmen; ift die Ehrenverlegung in einer Zeitschrift gescheben, fo muß bie Bestrafung durch bie öffentlichen Blatter, und wo möglich durch dieselbe Zeitschrift bekannt gemacht werden.

6. 281

Ist eine Berletzung ber Ehre von der Art, daß fur die burgerlichen Bershältniffe des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortsommen nachtheilige Folgen zu besorgen sind, so ist der Beleidiger auf den Antrag des Beleidigten zu einer dem letzteren in Gelde zu leistenden Genugthuung zu verurtheilen, deren Betrag der Richter nach den Umständen zu ermessen hat.

Die gesetzliche Strafe findet unabhangig hiervon ftatt.

S. 282.

Die Bestrafung einer Berletzung der Ehre erfolgt außer dem Falle des S. 259. nur auf den Antrag des Beleidigten. Sind Shefrauen oder Kinder, die noch unter våterlicher Gewalt stehen, beleidigt worden, so haben auch die Ghemanner oder Bater das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

Bei Berlaumbungen ober Ehrenkrankungen gegen ganze Stande, Korporationen, Gesellschaften ober Familien ift jedes Mitglied berfelben, und bei verlaumberischen ober ehrenkrankenden Meußerungen über Berftorbene sind beren Shegatte, Berwandte in auf = und absteigender Linie (J. 74.), Geschwister und Erben zu bem Straf = Antrage berechtigt.

Ist bie gegen einen Stand, gegen eine Korporation, Gefellschaft ober Familie verübte Berlaumbung ober Ehrenkrankung auf ben Antrag eines ber zu bem beleibigten Stande ic. gehörigen Mitglieder bestraft worden, so findet eine weitere Ruge von Seiten ber übrigen Mitglieder nicht statt.

J. 283.

Bu bem Untrage auf Bestrafung (g. 282.) ift ein Chegatte gegen ben andern nicht berechtigt.

S. 284.

Die Zurudnahme bes Straf=Antrags (S. 282.) kann von Seiten beffen, ber ihn angebracht hat, so lange geschehen, als bas Erkenntniß erster Instanz noch nicht publizirt ift.

S. 285.

Ist bei wechselseitigen Ehrenverletzungen von einem Theile binnen ber im S. 102. bestimmten Frist auf Bestrafung angetragen worden, so kann ber andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis jum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen.

S. 286.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung, wenn Eltern gegen ihre Kinder, Bormunder gegen ihre Pflegebefohlenen, Lehrer gegen ihre Schuler, Erzieher gegen ihre Zöglinge, Lehrherren und Meister gegen ihre Lehrlinge und Gesellen, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und Schiffs-Rapitaine gegen die Schiffsmannsschaften bei Borhaltungen, Rugen oder körperlicher Züchtigung die Grenzen des ihnen zustehenden Rechts der Zucht überschreiten oder dieses Recht misbrauchen; dergleichen Ueberschreitung und Misbrauch wird nach den Borschriften der §§. 366 — 370. bestraft.

Entwurf.

e) Antrag auf Bestra-

# 3wölfter Titel.

# 3 weitampf.

indicate manufactural and S. 287.

Die Berausforderung jum 3meifampfe mit tobtlichen Waffen, fo mie die Unnahme einer folchen Berausforderung, wird mit Gefangnig von vier Bochen bis ju feche Monaten bestraft.

S. 288.

Die Strafe mirb verdoppelt, menn bie Berausforderung auf eine folche Urt bes 3meifampfes, melche bie Tobtung eines ber beiden Theile gur unabmendbaren Folge haben murbe, ober babin gerichtet ift, bag ber 3meifampf fo lange fortgefest werben foll, bis einer ber beiben Theile getobtet worden ift.

Set Schundungen ober 12.99. Jagen gegen autge Change Steppe

Die Strafe ber Gerausforberung und beren Unnahme (Sf. 287. u. 288.) fallt jeboch meg, wenn die Parteien von bem Zweifampfe vor beffen Beginnen aus eigener Bewegung abgeftanden find.

S. 290.

Der Zweifampf wird mit Wefangniß nicht unter brei Monaten oder mit Reftungebaft ober Reftungeftrafe bie ju gehn Jahren beftraft; es foll jeboch, wenn einer von beiden Theilen gefobtet worden ift, niemale auf eine geringere, als ameijabrige Freiheitoftrafe erfannt merben.

S. 291.

3ft bei einem 3meifampfe ber im 6. 288. bezeichneten Urt einer ber beiben Theile getobtet worden, fo tritt funf = bis zwanzigjahrige, und wenn feine Tobtung erfolgt ift, gwei = bis gehnjabrige Teftungeffrafe ein.

them mading miter flutenessed and S. 292, then equal of the Mandrage Die Strafe (66. 290, und 291.) foll einem jeden der beiden Theile nach Maafgabe feines Berichuldens und mit Ructficht auf die Beranlaffung bes 3mei= fampfe und beffen mehr ober minder nachtheiligen Ausgang zugemeffen , und bei ber Bumeffung befonders erhobt werden

1. gegen benjenigen , welcher burch die Beschaffenheit ber Beleibigung ober fonft auf eine boshafte Beife, er fen ber Berausforderer oder der Geforderte, ben Bweifampf berbeigeführt bat, und

2. in den Fallen, menn ber 3weifampf ohne Schundanten unternommen ibie Ander, Borminger gegen ber Pflegebeloblenen, Leben geralli nebromiler,

Ergieber gegen ibre Jogilnge, Lebeneren, 293 r. grafen ibre Lebelinge und Gefellen,

3ft eine Tobtung ober forperliche Berlegung mittelft vorfaticher Uebertretung ber vereinbarten Regeln bes 3meifampfs bewirft worden, fo wird ber lebertreter nach ben Allgemeinen Borichriffen über bas Berbrechen ber Tobtung ober ber forperlichen Berletzung bestraft. ( 51 )

S. 294.

Diejenigen, welche ben Auftrag zu einer Herausforderung übernommen und ausgerichtet haben (Kartellträger), sollen mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

S. 295.

Wer Jemand jum Zweifampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit burch Bezeigung ober Androhung von Berachtung anreizt, ift, wenn der Zweisfampf wirklich stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu belegen.

S. 296.

Die Sekundanten find mit Gefangniß nicht unter einem Monate zu bestrafen; fie bleiben aber straffrei, wenn sie ernstlich bemuht gewesen find, ben 3weikampf zu verhindern, ober bessen nachtheiligen Erfolg abzuwenden.

S. 297.

Die bei einem Zweifampfe zugezogenen Aerzte ober Wundarzte find ftraffos, und auch nicht verpflichtet, über ben beabsichtigten ober ausgeführten Zweifampf ber Obrigfeit anders, als auf beren Aufforderung, Anzeige zu machen.

# Dreizehnter Titel.

Berbrechen wider das Leben und die Befundheit.

### Erster Abschnitt.

Berbrechen mider das Leben.

S. 298.

Wer mit überlegtem Borfatze einen Menschen todtet, begeht einen Mord, und bat die Todeoffrafe verwirft.

Ift bas Berbrechen an Eltern (f. 74.) ober Chegatten begangen, fo tritt geschärfte Todesstrafe ein.

S. 299.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, sondern im Affekte (Leidensschaft) einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag und hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt. In wiefern die Tödtung dem Urheber derseiben als eine vorsätzliche zuzurechnen sen, ist nach Vorschrift des S. 52. zu beurtheilen.

§. 300.

War bei einem Tobschlage (g. 299.) der Thater ohne eigene Schuld von bem Getöbteten selbst durch körperliche Mishandlungen oder schwere Beleidigungen oder Beschimpfungen, es sen gegen ihn selbst oder gegen seine Eltern, Kinder oder Chegatten, zum Jorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf fünfjährige Strafarbeit herabgesetzt werden.

1. Tödfung.

1. Mord.

2. Todichlag.

( 52

S. 301.

Qualifizirter Tobichlag.

Der Tobschlag an Eltern (S. 74.) wird mit bem Tode bestraft.

S. 302

Auch den trifft die Todessirafe, welcher vorsätzlich, wenn auch nicht mit Ueberlegung, bei Unternehmung eines Berbrechens, um ein dessen Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Andern tobtet.

S. 303.

3. Durch Mighandlung verschulbete Tobtung.

Ist ber Tob eines Menschen burch Mißhanblungen verursacht worden, es erhellt jedoch aus den Umständen, daß der Thater nicht die Absicht zu todten hatte, so tritt Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von funf bis zu zwanzig Jahren ein.

S. 304.

Bar bie That unter ben im S. 300. bezeichneten Umffanden verubt, so kann bie Strafe bis auf einjährige Strafarbeit ermäßigt werben. Diese Straf-Ermäßigung bleibt aber ausgeschlossen, wenn bas Verbrechen an Eltern (S. 74.) begangen wurde.

G. 305.

War es nach der Beschaffenheit der handlung unwahrscheinlich, daß ber Tod die Folge derselben senn murde, so tritt in dem Falle des S. 303. Strafarbeit von einem bis zu funf Jahren, und in dem Falle des S. 304. Gefängniß oder Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

S. 306.

4. Tobtung im Sandgemenge. Ist Jemand von Mehreren gleichzeitig gemißhandelt und dadurch getödtet worden, so sind alle diejenigen, welche dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht haben, nach den Vorschriften über den Todschlag, die übrigen Theilenehmer aber nach den Vorschriften über Körperverletzungen zu bestrafen. Sind die von Mehreren beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sindet gegen alle Theilnehmer zweis die zehnjährige Strafarbeit oder Zuchthaußstrafe statt. Sben diese Strafe trifft in dem Falle, wenn der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln ist, diesenigen Theilnehmer, welchen die That nach den obwaltenden Umständen beigemessen werden kann.

S. 307.

5. Bergiftung,

Wer einem Andern vorsätzlich Gift beigebracht und dadurch den Tod bestelben bewirft hat, foll mit dem Tode bestraft werden, ohne Unterschied, ob er die Todtung beabsichtigt hatte, oder nicht.

S. 308.

6. Rindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in ober gleich nach ber Geburt vorfählich tobtet, hat zehnjahrige bis lebenswierige Strafarbeit ober Zuchthaussfrafe verwirkt.

Bei Zumeffung ber Strafe ift besonders zu berücksichtigen, ob bas Kind bereits lebensfahig gewesen, und ob die Todtung mit überlegtem Borsatze verübt worden ift, oder nicht.

(53)

S. 309.

Burde die vorsätzliche Todtung des unehelichen Kindes (f. 308.) von andern Personen, als der Mutter verübt, oder nahmen dergleichen Personen an dem Berbrechen der Mutter Theil, so ift deren Strafbarkeit nach den Borschriften vom Morde oder Lodschlage zu beurtheilen.

6. 310.

Wer einen Tobtkranken ober toblich Bermundeten auf beffen Berlangen tobtet, ift mit Gefangnis nicht unter brei Monaten ober mit Strafarbeit bis zu brei Jahren zu belegen.

7. Tobtung eines Todtfranken.

6. 311.

Ber einem Undern jum Gelbstmorde behulflich ift, hat ein= bis funfjahrige Strafarbeit verwirkt.

8. Beibulfe jum Gelbftmorbe.

S. 312.

Wer ben Tob eines Menschen burch eine Fahrlaffigkeit berbeiführt, foll mit Gefängnif nicht unter zwei Monaten ober mit Strafarbeit bis zu brei Jahren belegt werben.

9. Todtung aus Fahrlaffigfeit.

Die Strafe ift bei ber Zumeffung befonders bann gu ffeigern, wenn

1. die handlung oder Unterlaffung, welche ben Tod bes Undern gur Folge hatte, schon an fich rechtswidrig oder verboten mar, oder

2. ber Thater zu ber Aufmerksamkeit oder Borsicht, welche er babei aus ben Augen fette, vermoge seines Ante, Berufe oder Gewerbes beson- bere verpflichtet war.

In bem letteren Falle (No. 2.) kann ber Thater zugleich feines Umtes entfett ober ber Befugnif zur Betreibung feiner Runft ober feines Gewerbes auf Zeit ober fur immer verluftig erklart werden (g. 32.); beim Ruckfalle ift hierauf jederzeit zu erkennen,

S. 313.

Der Tod wird als Folge ber dem Getödteten zugefügten Berletzung Gen angesehen und dem Thater nach naherer Bestimmung der SS. 298. bis 312. mung. beigemessen, ohne Unterschied, ob eine Berletzung dieser Urt in andern Fallen durch Hulfe der Kunst geheilt worden, ob der tödtliche Erfolg durch zeitige und zwecksmäßige Hulfe batte verhindert werden können, oder ob die Berletzung nur wegen der eigenthumlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Gemeinfame Beftimnung,

S. 314.

Eine Schwangere, welche durch außere oder innere Mittel ihre Frucht vor- 11. Ab fählich im Mutterleibe toder folche abtreibt, ift mit ein = bis funfjähriger besfrucht. Strafarbeit zu belegen, Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine folche Hand- lung an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

II. Abtreibung ber Lei-

S. 315.

Ber vorfätich einer Schwangeren ohne beren Biffen ober Billen bie Leibesfrucht tobtet ober abtreibt, ift mit funf= bis zehnjähriger Buchthausstrafe, und

( 54 )

falls badurch ein bleibender Nachtheil fur die Gefundheit der Mutter oder gar beren Tob herbeigeführt ift, mit zehnjahriger bis lebenswieriger Buchthausstrafe zu belegen.

na managed madalages and man 190 (. 316, 1919)

Wer gegen eine schwangere Person, oder in deren Gegenwart, ungeachtet ibm die Schwangerschaft bekannt war, eine solche Kandlung sich erlaubt, durch welche eine unzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht leicht herbeigesuhrt werden kann, bat, wenn diese Folge wirklich eintritt, Gefängnifftrafe nicht unter vierzehn Tagen verwirkt.

Ist die Handlung eine an sich strafbare, so findet die Borschrift bes g. 118. u. f. über bas Zusammentreffen mehrerer Berbrechen Anwendung.

\$, 317.

III. Aussehung bulflofer Perfonen.

Wer eine megen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit hutflose Person an einen solchen Ort und unter solchen Umständen aussetzt, daß die Lebenstettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden fann, soll, wenn das Berbrechen in der Absicht zu toden verübt worden ist, mit den Strafen des vollbrachten oder versuchten Mordes belegt werden.

Lag die Abficht zu todten nicht vor, fo frift,

- 1. wenn der Ausgesetzte um bas Leben gefommen ift, gehnfahrige bis lebenswierige,
- 2. menn ber Ausgesetzte an ber Gesundheit beschädigt worden ift, funfs bis gehns jahrige, und
- 3. wenn berfelbe feinen Schaben erlitten bat, gweis bis funffahrige Strafarbeit ober Buchthausstrafe

cin.

S. 318.

Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß zwar Gesahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden war, die baldige Rettung desselben aber von dem Thäter mit Wahrscheinlichkeit gehofft werden konnte, so ist im Falle des g. 317. No. 1. auf Zuchthaus oder Strafarbeit von fünf bis zehn Jahren, im Falle von No. 2. auf Strafarbeit von zwei dis fünf Jahren, und im Fall von No. 3. auf Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

S. 319.

Geschah die Aussetzung an einem solchen Ort und unter solchen Umftanden, daß keine Gefahr fur das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu fürchten war, so tritt Gefangnißstrafe nicht unter zwei Monaten, und wenn wider Erwarten der Ausgesetzte dennoch badurch beschädigt oder um das Leben gekommen ist, Gefangenißstrafe nicht unter vier Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

S. 320.

Die vorstehenden Bestimmungen (SS. 317 —319.) kommen auch dann gur Anwendung, wenn berjenige, welchem eine bulflose Person gur Fürforge anvertraut ift, sich von derfelben entfernt und sie in einem hulflosen Justande verläßt.

S. 321.

Ber einen Leichnam ohne Bormiffen ber Beborbe beerdigt, oder fonft beim= V. Beimliche Beerdigung. lich bei Geite ichafft, ober zu ber beimlichen Beerdigung ober Beiseiteschaffung behulflich ift, bat, in fofern biermit nicht ein schwereres Berbrechen verbunden ift, Gelbbufe von funf bis zu einhundert Thalern oder Gefangnifftrafe von acht Tagen bis zu brei Monaten verwirft.

### Zweiter Abschnitt. and his als and an exposure in an interest at

Rorperverlegungen und Berbrechen wider die Gefundheit.

S. 322.

Ber vorfatilich einem Undern eine folche forperliche Berletjung ober Dig= 1. Borfatliche Rorververhandlung gufugt, welche mit nachtheiligen Folgen fur Die Gefundheit beffelben ober mit der Wefahr folder Folgen verbunden ift, bat Strafarbeit ober Buchthausftrafe bis gu funf Jahren verwirkt.

S. 323.

Die Dauer biefer Strafe fann bis ju gebn Jahren gesteigert werben, wenn ber Berlette ber Sprache, bes Gefichte, bes Gebore ober ber Zeugungefabigfeit beraubt, erheblich verftummelt ober verunftaltet, ju feinen Berufdarbeiten unbrauch= bar gemacht, oder in eine Beifiesfrantheit verfest worden, bei welcher feine gegrun= dete hoffnung gur Wiederberfiellung vorhanden ift. Ift eine folche Berlegung mit überlegtem Borfatz zugefügt morden, fo tritt Buchthausstrafe von funf bis gu funfgebn Jahren ein.

S. 324.

Ift Jemandem bei einer von Mehreren gleichzeitig verübten Mighandlung eine schwere forperliche Berlegung (SS. 322. 323.) jugefügt worden, und es fann ber Urheber ber fattgefundenen schweren Berletzung nicht ausgemittelt werden, ober haben die Mighandlungen nur durch ibr Zusammentreffen ben eingetretenen Erfolg gehabt, fo ift gegen die einzelnen Theilnehmer auf die Salfte ber in ben 66. 322. und 323. bestimmten Strafe zu erfennen. mitalig mitand bridnoled mitandliged

This is a standard with the best of the belonder Single of the Board o Die in den SS. 322 - 324. bestimmten Strafen find um die Salfte gu verscharfen, wenn bas Berbrechen an Eltern ober mittelft Auflauerns ober binter= liftigen Anfalls verübt murbe. Zugleich fann neben ber Strafarbeit auf ben Berluft ber Chrenrechte (f. 33.) erfannt werden,

S. 326.

Ift die einem andern vorfatilich jugefügte forperliche Berlegung ober That= lichfeit nicht mit Gefahr und nicht mit nachtheiligen Folgen fur Die Gefundheit beffelben verbunden, fo tritt Gefangnifftrafe ein. Bard Die Berlegung unter ben im S. 325. bezeichneten Umftanden verübt, fo ift ber Thater mit Gefangniß nicht unter einem Monate ober mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen; auch tann zugleich nach richterlichem Ermeffen auf ben Berluft ber Ehrenrechte (g. 33.) erfannt werden.

legung:

a) fdywere;

b) leichte.

### S. 327.

2. Befchabigung burch Gift.

Ber vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht gu tobten, einem andern Gift beis gebracht hat, foll, wenn bemfelben hierdurch ein Schaden an seiner Gesundheit, gu beren Heilung feine Wahrscheinlichkeit vorhanden ift, zugefügt worden, mit zehnsbis lebenswieriger, sonft aber mit funf- bis zehnjahriger Zuchthausstrafe belegt werden.

### S. 328

3. Fabrlaffige Rbrperver-

Wer die Berletzung eines Menschen an dem Korper ober der Gesundheit durch eine Fahrlaffigkeit herbeiführt, soll nach dem Grade der letztern und nach der Erheblichkeit des entstandenen Schadens mit Geldbuffe bis zu zweihundert Thalern ober mit Gefängniß bestraft werden.

### S. 329.

4. Mittheilung einer anfledenden Krantheit. Wer eine ansteckende Krankheit, mit welcher er felbst behaftet ist, einem Andern mittheilt, wird, wenn dies vorsäglich geschah, nach Vorschrift der SS. 322. 323. und wenn es fabrlässigerweise durch Verletzung der nothigen Vorsicht gegen eine von der Krankheit nicht unterrichtete Person geschah, nach Vorschrift des S. 328. bestraft.

### S. 330

Gemeinfame Beffimmungen, Ist eine körperliche Verletzung mit Uebertretung ber besonderen Pflichten, zu welchen der Thäter vermöge seines Amtes oder Beruss verbunden war, verübt worden, so soll, wenn dies vorsäglich geschah, sederzeit zugleich auf Amtsentsetzung oder auf den Verlust der Besugniß zur Betreibung der Kunst, oder des Gewerbes für immer, oder auf Zeit (J. 32.) erkannt werden. — Der Richter kann hierauf auch bei fahrlässigerweise verübten Verletzungen erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle besindet.

### S. 331.

Wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen (S. 326.) und wegen fahrlässigerweise verursachter Körperverletzungen, welche nicht zu den im S. 323. bezeichneten besonders schweren gehören, so wie in den Fällen des S. 329. findet, wenn das Verbrechen nicht mit Uebertretung einer besondern Umtes oder Berufspflicht (S. 330.) begangen wurde, eine Bestrafung nur auf den Untrag des Verletzten oder desjenigen statt, welcher ihn vor Gericht zu vertreten, gesetzlich befugt ist.

### S. 332.

4. Gelbfiverftummelung,

Wer in ber Absicht, sich bem Militairdienste zu entziehen, zu demselben burch Selbstverstümmelung ober sonft auf irgend eine Weise sich völlig unfähig macht, ober seine Unfahigkeit hiezu burch einen andern bewirken läßt, hat Zucht-hausstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt.

Eben diese Strafe trifft benjenigen, welcher die Unfahigkeit des Andern bewirft hat. hat er hierdurch zugleich eine besondere Amts = oder Berufspflicht verletzt, so findet gegen ihn die Strafbestimmung im ersten Satze des g. 330. eben-falls Anwendung.

### Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Strafvorschriften.

**(**. 333.

Ber ohne ausbrudliche Erlaubniff

- 1. Bift gubereitet ober an Undere überläßt,
- 2. Arzneien, soweit der handel mit denselben nicht fur gewiffe Arten und Quantitaten burch befondere Berordnungen freigegeben ift, verfauft, ober gwar unentgeltlich, jedoch einem besonderen obrigfeitlichen Berbote gmeiber, an Undere überläßt,
- 3. Schiegpulver zubereitet ober feilhalt,

hat Geldbuffe von funf bis funfzig Thalern und Konfiefation ber vorrathigen Materialien zu gemartigen.

S. 334.

Gleiche Strafe haben biejenigen verwirft, welche bei ber Aufbewahrung ober bem Transport von Giftmaaren ober Schiefpulver ober bei Ausubung ber Befugnif jur Bubereitung ober Feilhaltung Diefer Wegenstande, fo wie ber Urgneien bie beshalb ergangenen Berordnungen nicht befolgen. Gind jedoch in diefen Berord= nungen befondere Strafbestimmungen enthalten, fo fommen diefe gur Unwendung.

J. 335.

Miemand barf, in fofern nicht besondere Berordnungen eine Ausnahme 2. Boreilige Beerbi= geftatten, einen Tobten vor Ablauf von brei Tagen nach beffen Abfterben beerdigen ober beerdigen laffen. Wer biefem zuwiderhandelt ober bie fonft in Unfebung ber Beerdigungen bestebenden polizeilichen Borfcbriften außer Ucht lagt, hat eine Geldbufe von drei bis zu funfzig Thalern oder eine Gefangnifffrafe bis gu feche Bochen zu gemartigen.

G. 336.

Gelbfimorber follen, wenn bie Entleibung nicht in einem Anfalle von Geifted= 3. Gelbfimorb. gerruttung gescheben ift, ohne alle außere Ehren in ber Stille beerbigt merben.

S. 337.

Ber bei ber Feuerung in verschloffenen Gemachern eine Unvorsichtigkeit fich 4. Unvorsichtigkeit bei ber Bu Schulden kommen lagt, in beren Folge die barin befindlichen Perfonen burch ben Dampf in Gefahr gefest merben, ift mit einer Geldbufe von brei bis gu funfgebn Thalern ober mit brei : bis vierzehntägigem Gefängniß zu beftrafen.

338.

Ber geladenes Gewehr in feiner Bohnung balt, muß baffelbe bergeftalt 5. Unvorsichtigkeit mit gemit Borficht aufbewahren, daß Rinder oder andere, von bem gelabenen Buffande bes Gewehrs nicht unterrichtete Personen ju bem Gewehr nicht gelangen fonnen, und daß ein Umfturgen ober Berabfallen bes Bewehrs, ober ein anderer Bufall feine Enfladung herbeifuhren fann. Band mad beiffe fun adler mennen

§. 339.

Gleiche Borficht (g. 338.) liegt benen ob, welche fich mit gelabenem Gewehr in ein fremdes Saus begeben, ober fonft an Orten verweilen, wo Menschen verkehren. Entwurf.

1. Unbefugter Sanbel zc. mit Schiefpulver, Giften und Argneien.

- Feuerung in verschloffe= nen Gemachern.
- labenem Gewehr ze.

S. 340.

Die Sauswirthe, welche folde Perfonen (f. 339.) bei fich aufnehmen, find auf gleiche Beije, mie lettere felbft, fur Die fichere Aufbewahrung bes gela= benen Gemehre berfelben verpflichtet.

S. 341. and additioned and

Die Uebertretung biefer Borichriften (S. 338-340.) foll mit einer Gelb= bufe von brei bis gu funfgehn Thalern, ober mit einer Gefangnifftrafe von brei bis zu vierzehn Tagen geabnbet merben.

S. 342.

Ber an bewohnten ober von Menschen besuchten Orten mit Feuer: gewehr ober anderm Geschof obne obrigfeitliche Erlaubnif schieft, ift mit Gelb= buffe von funf bis ju funfgig Thalern ober mit Gefangnig bis ju feche Bochen gu bestrafen.

S. 343.

Bei gleicher Strafe barf Niemand Gelbsigeschoffe, Schlageifen ober Fuß= angeln legen. O 175. 344. Alleg non phonesindus me appende

6. Fuhren und Teilhalten

verbotener Waffen.

7. Bu fchnelles Fabren

fien Gemächeen,

pber Reiten.

Miemand barf Ctog=, Sieb= ober Cchugmaffen, welche in Stoden, Rohren ober fonft unter einer anderen Geftalt verborgen find, ingleichen Stoffmaffen mit brei = ober mehrkantigen Rlingen feilhalten ober führen.

Die Uebertretung biefes Berbots wird beftraft an bemjenigen, welcher bergleichen Waffen feilhalt, mit einer Gelbbufe von gehn bis gu funfgig Thalern ober mit Gefangnifftrafe von acht Tagen bis gu feche Bochen, an bemjenigen, welcher folche Baffen fuhrt, mit einer Gelbbuffe von brei bis gu funfgehn Thalern ober mit einer Gefängnifftrafe bis zu vierzehn Tagen, und in beiben Fallen zugleich mit ber Ronfisfation ber Waffen.

S. 345.

Das ju fchnelle Kahren ober Reiten in Stabten ober Dorfern, befonders auf Bruden, in Thoren, beim Umlenten ober bei Wendungen um die Ede, wird mit Gelbbuffe von zwei bis zu gehn Thalern beftraft.

J. 346.

Bon ber im G. 345. bestimmten Strafe bleibt ber Rahrende ober Reitenbe nur bann befreit, wenn bas ju fchnelle Fahren ober Reiten ohne alles Berichulben beffelben burch einen Zufall veranlagt worden ift; bagegen trifft, wenn bas Pferd ein gelichenes mar, jene Strafe ben Berleiber, wenm biefer unterlaffen bat, ben Leiber mit benjenigen Eigenschaften bes Pferbes bekannt zu machen, welche bei beffen Gebrauch jur Berhatung von Unglucksfallen besonders beachtet werden muffen.

und bast ein Umifurgen ober Sperabfall. 7886 Dewebre, ober ein anderer Bufall keine

Diejenigen, welche auf offentlichen Strafen ober Wegen mit Gefahr fur Undere durch schnelles Kahren zu metteifern suchen, follen mit Gelbbuffe von funf bis zu funfzig Thalern ober mit Gefangnig von acht Tagen bie zu feche Wochen in ein fremdes haus begeben, aber fonft an Deten verweillen, wo Mitt, nobrow tharfied

Universitäts- und

59

S. 348.

Bei brei bis gehn Thalern Gelbbuffe foll Riemand innerhalb ber Stabte Pferde einfahren. and anderstanden beiten ander miggeren find Light fine finent

nd all adden andaklimi muu n (: 349.) vida aguilinni 2000, mmg anna

Gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher in den Stadten mit Schlitten ohne Gelaute ober Schelle fahrt, war wodo (AM .4) ubmidiale und allag un .9

bergemge, gegen welchen Ur ai,026 bi marbe, ober

Miemand barf Pferde in Stadten ober Dorfern auf offentlichen Strafen 8. Bernachlaffigte Hufober Plagen ober an andern Orten, wo fie burch Ausreißen ober Schlagen ober fonft Schaben anrichten konnen, ohne Aufficht mit Bernachlaffigung ber erforberlichen Sicherheits = Maagregeln fiehen laffen. - Der Suhrer eines Auhrwerts muß beim Unhalten, wenn er fich von bemfelben entfernen will, die Pferde guvor abftrangen, imgleichen mahrend bes Fahrens entweder fiets auf bem Fuhrwerke, bas Leitfeil in ber Sand, ober auf einem der Zugthiere, ober in ihrer unmittelbaren Rabe bleiben und das Gefpann beständig unter Aufficht halten. Wer diefen Borfchriften gumiber handelt, bat eine Gelbbuffe von einem bis ju gebn Thalern verwirft.

S. 351.

Ber nach ber öffentlichen Strafe ober nach Orten binaus, mo Menfchen ju verfehren pflegen, vor feinen Kenftern, ober fonft an feinem Saufe Gachen ohne gehörige Befestigung aufstellt ober aufhangt, burch beren Berabfallen ober Umfturgen Jemand beschäbigt werben fann, hat Gelbbufe bis gu funf Thalern gu gewärtigen.

the in Stavers roter Echerges 352. 352 in adu

Gleiche Strafe hat berjenige verwirkt, welcher Sachen, wodurch bie Borübergehenden beschäbigt oder verunreinigt werden fonnen, aus ben Fenfiern ober fonft vom Saufe berabwirft ober gießt. Sala andal ningedof allow abin chan

aum Betrein eber, gu anbern un! 353 en 3 meden zu gebrauchen, eber wenn bas Die Michtbefolgung Der jur Unterhaltung ber öffentlichen Reinlichkeit an 10. Bernachläffigung ber ben Saufern ober auf ben Straffen erlaffenen Ortopolizei : Berordnungen ift , fofern biefe nicht eine andere Strafe bestimmen, mit Gelbbufe bis gu funf Thalern zu ahnden.

ficht über Dferbe.

9. Unvorsichtiges Mufftellen ober Mufhan= gen von Gachen.

öffentlichen Reinlich=

# Bierzehnter Titel.

Berbrechen wider die perfonliche Freiheit.

S. 354. min manual book or and restrators

Ber unbefugter Beije einen Menschen bes Gebrauchs ber perfonlichen 1. Biberrechtliches Gefan-Freiheit beraubt, ift mit Gefangnif ober mit Strafarbeit ober Buchthaus bis gu funf Jahren gu bestrafen.

Bar die Freiheits-Beraubung mit Gefahr ober Nachtheil fur Die Gefundheit verbunden, oder wurde fie an Eltern (S. 74.) verübt, fo tritt Strafarbeit ober Buchthaus bis gu gehn Jahren ein. Bergenner ale inthinge modallen mitte roog

genhalten.

S. 355.

Diefe Strafbestimmung (f. 354.) findet feine Unwendung, wenn

- 1. ein auf ber That ertappter ober fluchtiger Berbrecher, ein entflobener Gefangener ober Straffing, ober eine Person unter Umftanben, welche fie ber Beabsichtigung eines Berbrechens verbachtig machen,
- 2. im Falle der Rothwehr (S. 84.) oder einer erlaubten Gelbsthulfe (S. 191.) berjenige, gegen welchen fie ausgeubt wurde, oder
- 3. Jemand in einem Juftande, durch welchen er selbst oder Undere der Gefahr einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt sind, jur Abwendung dieser Gefahr festgenommen, und der Obrigkeit ohne Berzug der Festgenommene überliefert, oder boch die geschehene Festnehmung angezeigt worden ift.

Befindet fich in dem Falle ju 3. der Festgenommene unter der Aufsicht bes Baters oder Chemanns, so ift die Ueberlieferung oder Anzeige an die Obrigkeit nicht erforderlich.

S. 356.

2. Menfchenraub.

Wer sich unbefugterweise eines Menschen entweder durch Lift oder Gewalt, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre ohne die Einwilligung seiner Eltern oder Bormunder bemächtigt, und ihn entweder dem Schutze des Staats durch Entfernung aus dem Staatsgebiete, oder dem Schutze dersenigen entzogen bat, unter deren Aufsicht oder Gewalt er steht, soll bestraft werden:

- 1. mit zwanzigiahriger bis lebenslanglicher Zuchthausstrafe, wenn babei beabfichtigt murbe, ben Geraubten in entfernte Weltgegenden auszusetzen, ober
  ihn in Stlaverei ober Leibeigenschaft zu bringen;
- 2. mit Juchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, wenn ber Geraubte in auswärtige Kriegs = ober Schiffsbienste gebracht werden sollte, ober wenn ein noch nicht volle sechszehn Jahre altes Kind geraubt worden ist, um basselbe zum Betteln oder zu andern unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, oder wenn bas Verbrechen gegen ein solches Kind von Seiltanzern, Kunstreitern, Marionetten= Spielern oder Gauklern verübt worden ist;

3. mit Strafarbeit ober Buchthausstrafe von funf bis gu gehn Jahren, wenn bas Berbrechen gu andern 3wecken verubt murbe.

S. 357.

Ueberlassen Eltern ober Bormunder ein noch nicht volle sechszehn Jahre altes Kind einem Andern zu den im g. 356. No. 1. und 2. bezeichneten Zwecken, so soll sowohl gegen den letzteren, als gegen die Eltern oder Bormunder in den Fällen No. 1. funf = bis zehnjährige Zuchthausstrafe, und in den Fällen No. 2. Strafarbeit bis zu funf Jahren eintreten.

Die Strafe fallt jedoch meg, wenn die Ueberlaffung an Geiltanger, Runft= reifer, Marionettenspieler ober Gautler mit obrigfeitlicher Genehmigung erfolgt ift.

S. 358. Wer sich einer Frauensperson burch Lift ober Gewalt bemächtigt, und diefelbe hinwegführt ober in seiner Gewalt zurückhalt, um sie zur Eingehung einer Ehe ober zum unehelichen Beischlaf zu vermögen, wird bestraft:

3. Entführung.

- 1. wenn er einen diefer 3mede mirklich erreicht bat, mit funf bie gebnjabriger Strafarbeit ober Buchthausstrafe,
- 2. fonft aber mit Strafarbeit ober Buchthaus von einem bis ju funf Nahren. Sat berfelbe fich augleich ber Rothaucht, Rorperverletzung, ober eines anbern Berbrechens gegen Die Entführte schuldig gemacht, fo finden die Borschriften ber SS. 118. u. f. Umvendung.

6. 359.

Die Bestimmungen bes 6. 358, treten auch gegen benjenigen ein, welcher ein noch nicht volle fecheschn Jahr altes Mabchen, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Buffimmung ihrer Eltern ober Bormunder, gu ben eben baselbft angegebenen 3meden entführt.

S. 360.

Ift eine minderjahrige Frauensperfon, welche ichon bas fechegehnte Jahr jurudigelegt bat, mit ihrem Billen aus der Gewalt ihrer Eltern oder Bormunder entführt worden, fo foll ber Thater mit Gefangnif nicht unter feche Monaten ober mit Strafarbeit bis ju brei Jahren, Die Entfuhrte felbft aber mit ber Salfte biefer Strafen belegt werben.

S. 361.

Die Entführung wird nicht von Umtewegen beftraft, fondern in den gallen bes G. 358. nur, auf ben Untrag ber Entführten ober ihrer Eltern, ihres Bormundes oder Chegatten, und in ben Fallen ber SS. 359. und 360. nur auf ben Antrag ber genannten Ungehörigen ber Entführten.

S. 362.

Sat ber Entführer bie Entführte geheirathet, fo findet die Bestrafung nur bann ftatt, wenn die Che zuvor fur nichtig erklart worden ift.

J. 363,

Ber unbefugtermeife gegen einen Andern Gewalt oder Drohungen anwendet, 4. Mothigung. um ihn gu einer Sandlung, Dulbung ober Unterlaffung gu nothigen, foll, menn feine That nicht ein anderes Schwereres Berbrechen barfiellt, auf Untrag bes Genbthigten mit Wefangniß oder Strafarbeit bie ju zwei Jahren beftraft werden.

Sandals us his shiddle 6, 364.

Ber einen Andern mit einem ftrafbaren Angriff unter folchen Umftanben 5. Drobung. bedrobt, bei benen die Erfullung ber Drohung gn erwarten fieht, foll, in fofern nicht fur gemiffe Ralle eine besondere Strafe bestimmt ift, auf Untrag bes Bedrohten mit Gelbbufe bis ju zweihundert Thalern ober mit Gefangnif bis ju feche Monaten beftraft, und tann jugleich unter Polizei : Aufficht geftellt werben (66. 39. u. f.).

Ift bie Drohung ichon als Berfuch eines Berbrechens gu betrachten, fo tritt, fatt ber vorftebend bestimmten Strafe, Die Strafe biefes Berfuche ein.

S. 365.

Wer widerrechtlich in das Saus, die Bohnung, bas Beschaftegimmer ober bas befriedigte Befitthum eines Undern, oder in abgeschloffene Raume, welche jum offentlichen Dienfte bestimmt find, eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß

6. Berletung bes Saus-

barin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ift auf Antrag bes Beleidigten mit Geldbuffe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu brei Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erhöht werden, wenn sich Mehrere vereint bieses Verbrechens schuldig gemacht haben. Bar der Thater bei Verübung des Verbrechens mit Waffen versehen, oder ist Gewalt an Sachen verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter dei Monaten oder Strafarbeit bis zu vier Jahren ein.

# docte ampilioned aufgenfiehnter Titel. that aller ichin donc als

Ueberschreitung und Migbrauch des Rechts der Bucht.

Int eine minderflorige Frau 366. " welche ichen bas lechegebute Jahr

Wer vermöge des Rechts ber Zucht zur Amvendung einer körperlichen 3úchtigung befugt ift, und biese Besugniß, es sen in der Art oder in dem Maaße der Züchtigung, überschreiter, hat, wenn er dem Gezüchtigten eine der in dem M. 322. und 323. bezeichneten Berlegungen zufügte, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate oder Strafarbeit bis zu funf Jahren, in leichtern Fällen aber Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gesängnißstrafe bis zu brei Monaten verwirkt.

S. 367.

Wer vermöge bes ihm zusiehenden Rechts der Jucht zu einer Einsperrung befugt ift, und diese Befugniß, es sen in der Urt oder in der Dauer der Einsperrung überschreitet, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu funf Jahren belegt werden. In minder erheblichen Fällen kann, anstatt der Gefängnißstrafe, auf Geldbuse bis zu hundert Thalern erkannt werden.

S. 368.

Wenn bei Ausübung bes Rechts ber Jucht Lehrer oder Erzieher gegen ihre Schüler oder Zöglinge, Lehrherren oder Meister gegen ihre Lehrlinge oder Gesellen, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und Schiffs-Kapitaine gegen die Schiffs-Mannschaft eine Ueberschreitung anderer Urt, als der in den S. 367. und 368. bezeichneten, sich schuldig machen, so tritt eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Die Borfchrift bes g. 284. wegen ber bem Beleibigten gu leiftenden Privat-

mit Gelbhige bie zu zweibendert Thoedoog mit Weilnauff bie zu feche Monaten

In ben Fallen bes S. 368., so wie in ben minder erheblichen Fallen ber M. 366. und 367. findet eine Bestrafung nur auf ben Antrag bes Beleibigten ober besjenigen flatt, welcher benfelben vor Gericht zu vertreten gesestlich befugt ift.

S. 370.

Grlaubt fich berjenige, welchem zwar ein Recht ber Bucht, nicht aber bie Befugniß zur forperlichen Buchtigung ober zur Ginsperrung guftebt, feinen Untergebenen forperlich zu zuchtigen ober einzusperren, so finden gegen ihn die allgemeinen

Strafbestimmungen über Rorperverletzung ( S. 322. 323. und 326.) ober miber= rechtliche Gefangenhaltung (g. 354.) Unwendung. In minder erheblichen Källen fann jeboch, wenn ber Untergebene burch ein beleidigendes ober wiberfpenffiges Betragen ben Borgefesten gereigt bat, die Strafe bis auf die Salfte gemilbert, und, auftatt ber Gefängnifftrafe, auf Geldbufe erfannt werben.

# Sechszehnter Titel.

## Berbrechen wider die Gittlichteit.

S. 371.

Der Beifchlaf zwischen ehelichen Bermandten in auf- und absteigenber Linie wird 1. an ben erfteren mit Buchthaus von brei bis gu fanf Jahren, und

2. an ben letzteren mit Strafarbeit von feche Monaten bis gu gwei Jahren

S. 372.

Der Beischlaf zwischen voll = ober halbburtigen chelichen Geschwiftern wird mit ein= bie gweijabriger Strafarbeit beftraft.

Digten Chigatten auf Cebecoung coer .676m. Ift bas Bermanbichafteverhaltniß unter ben in ben SS. 371. unb 372. bezeichneten Personen ein uneheliches, jo wird ber Beischlaf gwischen benfelben mit ber Salfte ber in jenen SS. bestimmten Strafen belegt; eine Beftrafung fann aber, wenn die uneheliche Bermandichaft von Seiten bes Baters berrubrt (g. 74.), nur in fofern eintreten, als biefe entweder burch Unerkenntnig bes Baters, ober burch rechtefraftiges Ertenntnif bereits feftgeftellt ift.

S. 374.

Benn Stief : ober Schwieger : Eltern mit ihren Stief : ober Schwieger : Rindern ben Beifchlaf vollziehen, fo find

1. Die Ersteren mit Strafarbeit von einem bis gu brei Jahren,

2. Die Stief= ober Schwiegerfinder aber mit Gefangnig nicht unter brei Monaten

S. 375.

Der Beifchlaf bes einen Chegatten mit einem unehelichen Rinde bes andern, imgleichen ber Beischlaf bes Baters ober ber Mutter eines unehelichen Rinbes mit beffen Chegatten hat Gefangnifftrafe nicht unter einem Monate gur Folge. Diefe Strafe findet aber in ben Fallen, wenn ber Beifchlaf von einer Chefrau mit bem unehelichen Gohne ihres Chemannes, ober von dem Bater mit ber Chefrau feines unchelichen Gobnes verübt worben ift, nur bann Anwendung, wenn bie uneheliche Bermandtichaft ber barüber im g. 373. enthaltenen Bestimmung gemäß festgeftellt ift.

Dulbung bee auferebelieben Beichlaf. 378 nag ober biefelbe, nachdem er fie ablichte

3ft in ben gallen ber gg. 371. 373. 374. und 375. bas Rind, mit welchem bas Berbrechen verübt worden ift, noch nicht volle fechogehn Jahre alt, fo bleibt baffelbe mit Strafe verschont.

1. Blutichande.

S. 377.

2. Chebruch.

Der Chebruch einer Chefrau wird mit drei = bis sechsmonatlichem, und der Chebruch eines Chemannes mit sechswochentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft. Gleiche Strafe, wie den ehebrecherischen Gatten, trifft den unverheiratheten Mitschuldigen; war aber auch der Mitschuldige verheirathet, so tritt gegen Beide Gefängnifstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

S. 378.

Eine Bestrafung wegen Chebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Berbrechens auf Chescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett angetragen wird. Gegen den schuldigen Chegatten soll die Strafe (§. 377.) zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung oder die Trennung durch den Cherichter von Amteswegen ausgesprochen werden.

S. 379.

Wird ber Antrag auf Scheidung ober Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung hieruber zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strasversahren wegen des Chebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Chebruchs sowohl von dem einen, als von dem andern beleibigten Chegatten auf Scheidung oder Trennung angetragen war, nur in sofern, als Beide den Antrag zurücknehmen.

S. 380.

Die Bestrafung bes Mitschuldigen, sowie berjenigen, welche die Berübung bes Verbrechens durch ihre Vermittlung ober durch Verschaffung der Gelegenheit bazu befördern (SS. 398 — 400.) ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungssoder Trennungs-Urtels im ordentlichen Gerichtsstande zu veranlassen.

S. 381.

3. Mehrfache Che.

Gin Chegatte, welcher vor Auflosung feiner Che eine neue Ghe schließt, hat Strafarbeit ober Zuchthausstrafe von einem bis zu funf Jahren verwirkt. Mit gleicher Strafe ift eine unverheirathete Person zu belegen, welche mit einer noch verbeiratheten eine eheliche Berbindung eingeht.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn die fruhere She nichtig war, und die neue She geschloffen ward, bevor die fruhere rechtefraftig fur nichtig erklart worden war.

S. 382.

Die Berjahrung Dieses Berbrechens (S. 381.) beginnt mit dem Zeitpunkte, ju welchem eine ber beiben Ehen aufgeloft worden ift.

S. 383.

4. Rothzucht.

Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, oder dieselbe, nachdem er sie absichtelich burch Beibringung betäubender Mittel des Bewußtseyns beraubt hat, in diesem Zustande zur Befriedigung der Wollust migbraucht, soll mit funf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

S. 384.

Eben Diefe Strafe trifft benjenigen, melcher auch ohne Umwendung irgend eines Zwanges ein Mabchen, welches bas gwolfte Jahr noch nicht gurudgelegt hat, gur Befriedigung ber Bolluft migbraucht.

S. 385.

Sat in den Källen der 66. 383. und 384, die gemigbrauchte Person badurch an ihrer Gefundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten, fo tritt gegen ben Schuldigen Buchthausstrafe von gehn bis ju funfgehn Jahren, und wenn ber Tob ber Gemiß= brauchten baburch verurfacht morben ift, funfgehnjährige bis lebenswierige Bucht= hausftrafe ein.

In bem lettern Kalle fann bei befonders erschwerenden Umftanben auf Tobesftrafe erfannt werben.

S. 386.

Ber eine in einem willen = oder bewußtlofen Buftande befindliche Frauens 5. Ungucht mit bewußt= perfon jur Befriedigung ber Wolluft migbraucht, foll, falls er beren Buftand nicht etwa abfichtlich herbeigeführt hat (f. 383.), mit Strafarbeit ober Buchthausftrafe bis gu funf Jahren beftraft werben.

S. 387.

Ber eine Frauensperfon durch vorgespiegelte Trauung ober badurch, bag 6. Betrugliche Berleitung er biefelbe in einen folchen Irrthum verfette, in welchem fie ben Beifchlaf fur erlaubt halten mußte, jur Geffattung beffelben verleitet hat, ift mit Buchthausftrafe von zwei bis zu funf Jahren zu belegen.

Ber ein unbescholtenes, über amolf, aber noch nicht volle sechszehn Jahr 7. Berführung. altes Mabchen jum Beischlaf verführt, bat breimonatliche bis einjahrige Gefangnifftrafe ober Strafarbeit verwirft.

S. 389.

Mannliche Dienftboten ober andere in Lohn und Brod der Sausberrichaft ftebende mannliche Sausgenoffen, welche eine über fechegebn, aber noch nicht ein und zwanzig Jahr alte, bem Sausheren ober ber Sausfrau verwandte, ver= schmägerte, ober beren Bormunbichaft, Pflege ober Aufficht anvertraute, und bei benfelben fich aufhaltende Frauensperfon jum Beifchlaf verführen, find mit Wefangnif nicht unter einem Monate gu belegen.

S. 390.

In ben Fallen ber G. 383. und 386. bis 389. tritt die Untersuchung und Bestrafung nur auf ben Antrag ber Gemigbrauchten selbst ober ihrer Eltern, ihres mung ju 4-7. Vormundes ober Chegatten ober ber Sausberrichaft (6. 389.) ein.

S. 391.

Eltern (5. 74.), Bormunder, Erzieher ober Lehrer, welche mit ihren 8. Difbrauch jur Ungucht. Rindern, Pflegebefohlenen, Boglingen oder Schulern unguchtige Sandlungen treiben, ober diefelben zur Berubung ober Duldung unguchtiger handlungen verleiten, follen, fofern nicht die That ein schwereres Berbrechen in fich schließt, mit

lofen Derfonen.

Gemeinsame Beftim=

Entwurf.

bem Berlufte ber Ehrenrechte (f. 33.) und Strafarbeit ober Buchthaus von einem bis ju funf Jahren bestraft merben.

S. 392.

Borfteber, Auffeber, Barter ober andere Beamte von Gefangen=, Straf=, Arbeito =, Armen = ober Rranten = Anftalten, imgleichen die bei folchen Unftalten beschäftigten Mergte und Bundargte, fo wie Beamte, welche mit einer Frauens= person, gegen welche fie eine Untersuchung zu fubren haben, oder welche ihrer amtlichen Auflicht anvertraut ift, fich fleischlich vermischen ober andere unzüchtige Sandlungen treiben, find mit bem Berlufte ber Ehrenrechte (f. 33.) und mit fechemonatlicher bis zweisahriger Strafarbeit zu beftrafen.

S. 393.

9. Mibernaturliche Unzucht.

Die widernaturliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird beftraft :

- 1. wenn fie an einer Person unter Unwendung von 3mang, ober an einem noch nicht zwolf Jahre alten Kinde verübt worden, mit Buchthaus nicht unter funf Jahren,
- 2. wenn ber Thater eine noch nicht volle fechegehn Jahre alte Perfon, ober eine folche bagu gemigbraucht bat, zu welcher er in einem ber in ben Sc. 391. u. 392. bezeichneten Berhaltniffe ftebt, mit Buchthaus nicht unter zwei Jahren, und

3. in anderen Fallen, welche gur Godomie gu rechnen find, mit Buchthaus ober Strafarbeit nicht unter einem Jahre.

Bugleich ift, auch wenn nur auf Strafarbeit erfannt worben, ber Berluft ber Chrenrechte (S. 33.) auszusprechen.

S. 394.

hat in dem Falle bes S. 393. No. 1. Die gemigbrauchte Perfon einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gefundheit erlitten, fo ift auf Buchthaus nicht unter gebn Jahren gu erfennen.

Ift der Tod ber gemigbrauchten Perfon verurfacht worden, fo treten bie Strafen ein, welche fur diefen Fall nach S. 385. bei bem Berbrechen ber Nothaucht ftattfinben.

S. 395.

10. Grobe Angriffe auf Die weibliche Schaamhaftigfeit.

Grobe Angriffe auf Die weibliche Schaamhaftigkeit find, fofern nicht nach ben Borfcbriften ber SS. 383 - 387., 391. und 392. eine hartere Strafe fatt= findet, mit Gefangniß nicht unter einem Monate ober mit Strafarbeit bis ju gwei Jahren zu belegen.

Much fann auf ben Berluft ber Ehrenrechte (f. 33.) erkannt merben.

S. 396.

11. Deffentliche Berletung

Bleiche Strafe (S. 395.) trifft ben, welcher fich offentlich einer groben ber Schaamhaftigfeit. Berletzung ber Schaamhaftigfeit fchulbig macht.

S. 397.

Eben diese Strafe (g. 395.) hat berjenige verwirft, welcher unguchtige bilb= liche Darftellungen ober Schriften öffentlich ausstellt ober im Umbertragen feilbietet.

Much find fammtliche Exemplare folder Darftellungen und Schriften, fo wie die Platten ober Formen, mit benen die erftern angefertigt find, ju fonfisziren und zu vernichten.

S. 398.

Wer die Ungucht minderjahriger ober verheiratheter Personen burch feine 12. Ruppelei. Bermittelung, ober burch Gemahrung, ober Berichaffung ber Gelegenheit bagu beforbert, bat neben bem Berlufte ber Chrenrechte (f. 33.) Strafarbeit ober Bucht= hausstrafe bis ju brei Jahren verwirft.

S. 399.

Wer ber Ungucht burch feine Bermittelung ober burch Gemahrung ober Berschaffung ber Gelegenheit bagu aus Gewinnsucht Borschub leiftet, ift mit Bucht= hausstrafe von einem bis gu funf Jahren gu belegen.

S. 400.

Diefe Strafen (66. 398. u. 399.) tonnen bis jur Berdoppelung gescharft werden, wenn gur Berübung bes Berbrechens Gewalt ober hinterliftige Runftgriffe angewandt worden find.

S. 401.

Beibepersonen, welche ben polizeilichen Anordnungen gur Berbufung ber gewerbmäßigen ober öffentlichen Ungucht guwiderhandeln, find von ber Polizeibehorbe, ohne Bulaffung eines gerichtlichen Berfahrens, mit Gefangniß bis gu feche Bochen gu beftrafen.

Polizeiliche Borichrift.

# Siebzehnter Titel.

### Diebstahl und Unterschlagung.

S. 402.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Gache ihrem Eigen- I. Diebstahl. thumer ober Inhaber ohne beffen Einwilligung in ber Abficht wegnimmt, Diefelbe fich ober einem Undern rechtswidrig gugueignen.

Der Diebstahl ift vollendet, sobald ber Thater Die Gache an fich genommen hat.

S. 403.

Entwendungen unter Chegatten begrunden nur einen Civil = Unfpruch.

S. 404.

Diebstahl unter Bermandten und Berschmagerten in auf = und abfteigender Linie, unter Wefchmiftern, fowie unter Aboptiv - Eltern und Rinbern, imgleichen an Pflege = Eltern, Bormundern und Erziehern wird nur auf den Untrag bes Beftoblenen beftraft.

Befindet fich jedoch der Beftoblene unter der bauslichen Bucht einer andern Perfon, fo ift nur lettere zu bem Untrage berechtigt.

Wenn andere Mitschuldige vorhanden find, ift auch gegen diese bie Unterfuchung nur auf Antrag gu eröffnen.

32

( 68

#### S. 405.

Gemeiner Diebftabl.

Der Diebstahl ift mit Gefängniß nicht unter feche Wochen ober mit Strafarbeit bis zu funf Jahren zu bestrafen.

### S. 406.

Auf Strafarbeit foll jebergeit erfannt werben, wenn

- 1. ber Diebstahl in einem jum Gottesbienfte bestimmten Gebaude begangen wird und nicht die strengere Strafe bes §. 407. No. 1. eintritt;
- 2. ber Diebftahl an offentlichen Denfmalern verübt wird;
- 3. Baume, Die auf offentlichen Wegen ober Platen fieben, geftoblen merben;
- 4. ber Diebstahl
  - an Getreide aus freistehenden, ju beffen Aufbewahrung aufgeftellten Fruchthaufen,
  - an Bieh auf ber Beibe, in Pferchen ober Rachtfoppeln,
  - an Bienenftoden auf bem Ctanbe,
  - an Ackergerathen auf bem Relbe,
  - an Tuchen, Linnen, anderen Geweben oder Garnen auf bem Rahmen oder auf ber Bleiche

verübt mirb;

- 5. Bachter Cachen, die ihrer Bewachung anvertraut waren, fiehlen, ober einen Diebstahl an folchen Gachen wissentlich geschehen laffen;
- 6. Gafte in ben Wirthehaufern ftehlen;
- 7. ber Diebstahl mittelft Einbruchs ober Einsteigens in Gebaude verübt wird und nicht die strengere Strafe bes §. 407. No. 2. eintritt.

### S. 407.

Schwerer Diebftahl.

Der Diebstahl wird mit Buchthaus von zwei bis zu gehn Jahren beftraft, wenn

- 1. Gegenstände, welche bem Gottesdienfte unmittelbar gewibmet find, aus einem jum Gottesdienfte bestimmten Gebaude entwendet werden;
  - 2. ber Diebstahl burch Einsteigen von Außen, mittelft Einbruche, ober mittelft falscher Schluffel, in einem jum Gottesbienfte bestimmten Gebaude ober in bewohnten Gebauden verübt wird;
  - 3. der Dieb sich in ein fremdes bewohntes Gebaude einschleicht oder barin verbirgt, und in bemfelben den Diebstahl mahrend der Nacht, b. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen = Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen = Aufgang verübt;
  - 4. der Diebstahl mittelft Abschneidens, Ablosens oder Erbrechens ber Befesti= gungs = ober Bermahrungsmittel, oder burch Anwendung falscher Schluffel,
    - a) auf öffentlichen Platen, Land= oder Wafferstraßen, imgleichen auf Post= oder Eisenbahnhöfen,
    - b) an den durch die Post, auf Gisenbahnen, zu Schiffe oder burch Frachtfuhrleute versandten Sachen verübt wird;

- 5. der Dieb Baffen bei fich fuhrt, fofern nicht aus besondern Umftanden erhellet, daß berselbe nicht die Absicht gehabt habe, von den Baffen Gebrauch zu machen;
- 6. ber Diebftahl von einem Gaftwirthe an Gachen feiner Gafte begangen wird;
- 7. der Dieb eine Baffere =, Feuere = ober Kriegenoth, ober fonft einen Noth= fand gur Berübung bes Diebstahls benutt;
- 8. der Dieb fich blobfinniger Personen oder Kinder unter zwolf Jahren ohne Gewalt oder Drobung gegen beren Person bemachtigt und ihnen Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich tragen, wegnimmt.

#### S. 408.

Bu ben bewohnten Gebauden werben gerechnet:

- 1. Saufer, Gebaude, Schiffe und Sutten, in welchen Menfeben wohnen, follte fich auch jur Zeit bes begangenen Diebstahls Niemand barin aufgehalten haben;
- 2. ber zu einem bewohnten Gebaube gehörige Sofraum, in sofern berfelbe umschlossen ift, so wie die in einem solchen Spofraum befindliche Gebaude ieber Art

Ein hofraum ift umschloffen, wenn man in benfelben nur durch den Gebrauch von Schluffeln, burch Ginbrechen ober Ginfteigen gelangen fann.

### S. 409.

Alle Ginfteigen von Außen ift angufeben, wenn eingedrungen wird

- 1. in Gebaude ober umschloffene Sofraume über Dachwert, Thuren, Mauern, ober andere zur Schutzwehr gegen bas Eindringen von Menschen bestimmte Einfriedigungen, ober
- 2. in Gebaude burch Fenfter, Rellerlocher ober andere bergleichen nicht zum Eingange bestimmte, unter oder über ber Erde befindliche Deffnungen.

### S. 410.

Ginen Ginbruch begeht,

- 1. wer mittelft irgend eines Werkzeugs ober auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich eröffnet, oder eine schon vorhandene Deffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Deffnung macht, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann, imgleichen
- 2. berjenige, welcher im Innern eines Gebaudes in vorstehender Beise Thuren, Bande, Gingange ober Durchgange, Schranke, Riften ober andere abnliche Behaltniffe eröffnet.

#### S. 411.

Unter falschen Schluffeln werben verstanden Dietriche, haken und andere zum Deffnen von Schlössern geeignete Werkzeuge, sowie nachgemachte, veränderte und solche Schlussel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren. Den falschen Schlusseln sind hierin die von dem Diebe vorher entwendeten rechten Schlussel gleich zu achten.

S. 412.

Diebftabl in Banben.

Diebstahl in Banden (S. 69.) wird mit funf: bis funfzehnjahrigem Bucht: hause bestraft.

Ift einer ber Theilnehmer als Unfuhrer aufgetreten, fo trifft benfelben zehn= jabrige bis lebenswierige Buchthausstrafe.

S. 413.

Leichen = Diebftabl.

Diebstähle an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Rubestätte gebrachten Leiche beigegeben maren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theiles berfelben, werden mit Strafarbeit bis zu funf Jahren bestraft.

Ift der Diebstahl von Todtengrabern oder andern auf dem Friedhofe angesfiellten Aufsehern begangen, fo tritt Buchthausstrafe bis zu gehn Jahren ein.

S. 414.

Der Forft=, Wild= und Fischdiebstahl wird nach besondern Vorschriften bestraft.

S. 415.

Rudfall.

Beim erften und zweiten Ruckfalle ift gegen ben Dieb bie Bestimmung bes g. 123. mit ber Maaggabe in Anwendung zu bringen, bag in den Fallen ber SS. 405. 406. und 413. stets auf Juchthausstrafe zu erkennen ift.

Beim britten Rudfalle tritt funfzehnjahrige bis lebenswierige Buchthaus-ftrafe ein.

Es macht bierbei feinen Unterschied, ob die fruher verübten Berbrechen Diebftable ober gleichartige Berbrechen (g. 124.) find.

S. 416.

Bumeffungsgrunde.

Die Strafe ift bei der Zumeffung besonders bann ju steigern, wenn der Diebstahl

- 1. bei Machtzeit (S. 408. No. 3.), ober
- 2. von Personen, welche fur Lohn oder Kost Dienste leisten, oder zur Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes angenommen worden sind, an der Diensiberrschaft, bem Meister, Hausberrn oder an einer Person, welche sich mit dem Thater in derselben hauslichen Gemeinschaft befindet, verübt wird.

S. 417.

Beblerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gesichlen sind, verheimlicht, oder einen Dieb in Beziehung auf den verübten Diebstahl aus eigenem Interesse begunstigt oder an den Vortheilen eines zu seiner Kenntniß gekommenen Diebstahls Theil nimmt, wird nach J. 72. mit der Maaßgabe bestraft, daß nach Bewandniß der Umstände auch auf Zuchthausstrafe, niemals aber auf Geldbuße erkannt werden kann.

Alls Hehler ift auch berjenige anzusehen, welcher Sachen, von benen er weiß, bag fie gestohlen find, kauft oder jum Pfande nimmt.

S. 418.

Wer aus der Berhehlung gestohlener Sachen oder der Begunstigung von Dieben ein Gewerbe macht, hat Zuchthausstrafe bis zu funf Jahren verwirkt.

Alle gewerbmaßiger Sehler wird berjenige angesehen, welcher bas Ber= brechen mehr als zweimal begangen bat.

6. 419.

Im Rudfalle (SS. 417. 418.) finden die Bestimmungen bes S. 415. Umwendung.

S. 420.

In allen Fallen des Diebstahls und ber Sehlerei tritt, auch wenn nur auf mungen: Gefangnif ober Strafarbeit erkannt wird, ber Berluft ber Ehrenrechte (g. 33.) ein. a) Berluft ber Chrenrechte.

S. 421. Bei bem fchmeren Diebstable (f. 407.), bei bem Diebstable in Banben b) Polizei = Aufficht. (6. 412.), bei ber gewerbmäßigen Diebesbehlerei (g. 418.), fo wie in allen Ructfallen bei Diebstahl und Sehlerei ift jederzeit auf Stellung unter Polizeis Aufficht zu erkennen.

In wiefern lettere auch in anderen Fallen des Diebstahls und ber Sehlerei eintreten foll, bat ber Richter zu ermeffen.

Bei ben im erften Cate bes S. 421. bezeichneten Berbrechen bes Diebftabte c) Rerverliche Buchtigung. und ber Sehlerei fann, in fofern zeitige Freiheitoftrafe eintritt, jugleich auf forper= liche Buchtigung erfannt werben.

S. 423.

Ber eine fremde bewegliche Cache, welche er auf Grund eines, beren II. Unterschlagung. herausgabe an ben Eigenthumer oder einen Dritten bedingenden, Rechtsgeschafts in feinem Befite ober feiner Gemahrfam bat, in rechtswidriger Abficht fich zueignet. ift ber Unterschlagung schulbig.

Mle Zueignung wird infonderheit angesehen, wenn der Inhaber Die Gache veraugert, verpfandet ober verbraucht, oder fonft in feinen Rugen vermendet, ober ben Befit ober die Gewahrsam berfelben wider befferes Biffen bem Berech= tigten ablåugnet.

S. 424.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn berjenige, welcher eine Sache gefunden ober auf andere Urt gufällig in feine Gewahrfam befommen bat, folches auf Befragen ber Dbrigfeit ablaugnet, ober bie Gache burch Berwendung in feinen Rugen bem Eigenthumer zu entziehen fucht.

S. 425.

Die Unterschlagung wird mit Berluft ber Ehrenrechte (g. 33.) und mit Gefangniß nicht unter feche Bochen ober mit Strafarbeit bis ju funf Jahren beftraft, und es fann zugleich auf Stellung unter Polizei = Aufficht erkannt merben.

S. 426. Albert bedetfield and but module

Es foll jedoch niemale auf Gefangniß, und es fann nach Umftanden fogar auf Buchtbaus bis gu funf Jahren erkannt werden, wenn

1. bas Berbrechen burch Deffnen von Schloß ober Siegel, ober burch Erbrechen von Behaltniffen verübt wird;

Bemeinfame Beftim=

- 2. Sachen, Die bei einer Baffers =, Feuers = oder Rriegenoth, oder fonft mabrend eines Nothstandes anwertraut worden, unterfchlagen werden;
- 3. Personen, welche Kommissions = oder Speditionshandel treiben, Gaftwirthe, Fuhrleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfand = hauser, besgleichen die von ihnen angenommenen Gehulfen, 3. B. Handlungs = diener, Schreiber, Aufseher, Fuhr = oder Schiffsfnechte u. f. w., Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut find, unterschlagen;
- 4. Borminder, Ruratoren, Sequester, Testamente : Exekutoren ober Bermalter von Stiftungen an den ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen;
- 5. diejenigen, welche ju gewiffen Geschaften von einer offentlichen Behorbe verpflichtet find, hierbei einer Unterschlagung fich schuldig machen.

S. 427.

Im Ructfalle finden die Borichriften ber SS. 415. und 421. Unwendung.

S. 428.

Die Strafe ift bei ber Jumeffung besonders bann zu fleigern, wenn bie Unterschlagung von den im g. 416. No. 2. bezeichneten Personen begangen wird.

S. 429.

Was über die Ungulaffigkeit einer Strafe bei Entwendungen unter Chegatten (S. 403.) und über die Ausschließung des Berfahrens von Amtswegen bei ben im S. 404. erwähnten Diebstählen verordnet ift, findet auch bei der Unterschlagung flatt.

S. 430.

Die Unterschlagung ber Saus = und Wirthschaftsbeamten, Gewerbegehulfen und Dienstboten wird nur auf ben Antrag ber Herrschaft bestraft.

S. 431.

Die Bestimmungen über bie Sehlerei beim Diebstahl (IS. 417 - 422.) finden auch auf die Sehlerei bei der Unterschlagung Amwendung.

S. 432.

Die Entwendung oder Unterschlagung von Eswaaren, Getranken, Gartenoder Feldfruchten jum eigenen Genuß oder Verbrauch auf der Stelle soll, in
sofern sie nicht von den im g. 426. No. 3. erwähnten Personen unter den daselbst
angegebenen Verhaltnissen begangen wird, nur mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern
oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

G. 433.

Diefelbe Strafe (S. 432.) foll eintreten, wenn bei geringfügigen Gegensftanden aus ben Umftanden erhellet, bag die handlung nicht in der Absicht geschehen ift, sich unredlicher Weise Gewinn zu verschaffen.

S. 434.

Wer gestohlene ober unterschlagene Sachen erwirbt oder jum Pfande nimmt, von benen er mit Rucksicht auf die Person beffen, der fie ihm anbot, und auf die

III. Polizeiliche Straf-

1) Entwendung oder Unterschlagung von Efwaaren.

2) Unvorfichtiger Unfauf

fchlagener Gachen.

geftoblener ober unter-

Umftanbe, unter welchen bies geschah, vermuthen konnte, daß sie gestohlen ober unterschlagen waren, hat Geldbuffe bis ju funfzig Thalern ober Gefangnif bis zu feche Bochen verwirkt.

S. 435.

Wegen ber widerrechtlichen Zueignung ber bei ben Uebungen der Artillerie verschoffenen Gifen-Munition, hat es bei ber Verordnung vom 23sten Juli 1833. sein Bewenden, und es soll ohne Unterschied des Werths des Unterschlagenen die Strafe in Gelbbufe bis zu funfzig Thalern oder in Gefängniß bis zu seche Wochen bestehen.

3) Biderrechtliche Zueig= nung verschoffener Gifen = Munition.

# Achtzehnter Titel.

# Raub und Erpreffung.

S. 436.

Einen Raub begeht berjenige, welcher gegen eine Person Gewalt verübt, ober Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr fur Leib oder Leben anwendet, um ent= weber einen Diebstahl auszuführen, oder um sich, bei dem Diebstahl betroffen oder auf frischer That verfolgt, im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten.

Das Berbrechen ift vollendet, fobald in der erwähnten Absicht Gewalt ober Drohung angewandt ift.

S. 437.

Der Raub ift mit funfjährigem bis lebenswierigem Zuchthaus zu bestrafen. Es foll jedoch niemals auf eine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden, wenn

- 1. der Raub mittelft Einbruche oder Einsteigens in Gebaude ber im g. 407. No. 2. bezeichneten Urt, ober
- 2. auf einem öffentlichen Wege ober Plage verübt worben ift;
- 3. ber Rauber Waffen bei fich geführt bat; ober
- 4. bei dem Raube ein Menich gemartert ober auf die im g. 323. bezeichnete Beise verlett worden ift.

S. 438.

Raub in Banden gieht lebenswierige Buchthausstrafe nach fich.

Ift einer ber Theilnehmer als Unfuhrer aufgetreten, fo trifft benfelben bie Tobesftrafe.

S. 439.

Wer schon fruber wegen Raubes bestraft worden ift, und von neuem einen Raub begeht, hat lebenswierige Buchthausstrafe verwirkt.

S. 440.

Gegen Rauber, welche ju einer zeitigen Buchthausstrafe verurtheilt werden, fann zugleich forperliche Buchtigung eintreten.

Diefelben find jederzeit unter Polizei = Aufficht gu fiellen.

S. 441.

Wer fich der Hehlerei an geraubten Sachen schuldig macht, soll, wenn er von dem Raube Rennfniß hatte, in dem Falle des g. 417. mit Zuchthaus bis zu Entwurf.

Raub. Begriff

Strafe.

funf Jahren, und in dem Falle bes g. 418. mit Buchthaus von funf bis ju gehn Jahren bestraft werben.

Much finden gegen ihn die Bestimmungen bes S. 440. Unwendung.

S. 442.

II. Erpreffung.

Ber außer bem Falle des Naubes durch Gewalt ober Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung ober Unterlassung nothigt, um sich ober Andern einen rechtswidrigen Bortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig.

Das Berbrechen ift vollendet, sobald in ber ermahnten Absicht Gewalt ober Drohung angewandt ift.

S. 443.

Ist die Erpressung durch Gewalt an Personen ober durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr fur Leib oder Leben verübt worden, so treten nach Berschiedenheit ber Falle die fur den Raub in den SS. 437 — 441. bestimmten Strafen ein.

S. 444.

In anderen, als ben im g. 443. bezeichneten Fallen wird bie Erpreffung mit Strafarbeit ober Buchthaus bis zu gehn Jahren bestraft, und ber Thater unter Polizei = Aufsicht gestellt.

Jedoch ist auf Zuchthaus nicht unter brei Jahren zu erkennen, wenn bie Erpressung durch mundliche oder schriftliche Bedrohung mit zukunftiger Berübung eines Mordes oder einer Ueberschwemmung (g. 524.) oder Brandstiftung (gs. 529. 530.) geschehen ist.

S. 445.

Drohung mit einer Denungiation ober Civilflage, von welcher ber Drohende weiß, bag fie ungegrundet ift, zieht Gefangnifftrafe nach fich.

Sat die angedrohte Denunziation ein Berbrechen jum Gegenstande, fo tritt die Strafe im erften Abfatze bes S. 444. ein.

S. 446.

Die Strafe der Erpreffung ift bei der Zumeffung besonders zu fleigern, wenn fie durch Migbrauch oder Borspiegelung einer Amtsgewalt verübt worden ift.

S. 447.

Die SS. 415. und 421. finden auch auf die Erpreffung Unwendung.

# Mennzehnter Titel.

# Betrug und Untreue.

miles or tention 6, 1448, and therefore out to

1) Betrug.

Wer jum Nachtheil ber Rechte eines Andern, es mag babei ein Bortheil beabsichtigt fenn ober nicht, Jemanden arglistigerweise in einen Jerthum verfett und badurch in Schaden bringt, begeht einen Betrug.

#### S. 449.

Der Betrug wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen ober mit Strafarbeit bis zu funf Jahren und zugleich mit Gelbbuffe von funfzig bis zu taufend Thalern bestraft.

Außerdem kann auch auf Berluft der Ehrenrechte (f. 33.) und auf Stellung unter Polizei : Aufsicht erkannt werden.

#### S. 450.

Es foll jedoch niemals auf Gefangniß, und es fann nach Umftanden fogar auf Buchthaus bis zu funf Jahren erkannt werden, wenn ber Befrug verübt wird:

- 1. von Bormundern, Ruratoren, Sequestern, Testamente-Exekutoren ober Berwaltern von Stiftungen gegen biejenigen, beren Angelegenheiten ihnen anvertraut find;
- 2. durch Migbrauch ber Religion, religiofer Sandlungen oder folcher Gegen= ftande, welche fich nur jum Gebrauche beim Gottesbienft eignen;
- 3. durch Migbrauch eines achten, oder durch Unwendung eines falfchen offentlichen Giegels, Stempels ober Merkzeichens;
- 4. durch falschliche Beilegung einer Umtseigenschaft oder burch Borspiegelung eines amtlichen Auftrags;
- 5. bei Rolletten burch falsche Angabe ihres 3medes ober Anlaffes;
- 6. burch Migbrauch einer fur einen Undern bestimmten offentlichen Urfunde;
- 7. burch Bernichtung, Beschäbigung ober Unterbruckung von Urfunden;
- 8. burch Gebrauch einer Urfunde, welche über ein Scheingeschaft ausgestellt worben ift;
- 9. burch Berbreitung unwahrer Geruchte, welche auf bas Steigen ober Fallen bes Preises ber Baaren ober ber jum offentlichen Umlauf bestimmten Schulb= papiere einwirken;
- 10. von Gewerbtreibenben, burch Anwendung unrichtiger jum Deffen ober Wiegen bestimmter Werfzeuge;
- 11. von Gewerbtreibenden, welche Gold, Gilber ober Ebelsteine feil halten ober verarbeiten, durch Berkauf von unechten ober geringhaltigern Gegenständen dieser Urt für echte ober vollhaltigere, oder durch Bertauschung von dergleichen ihnen anvertraufen echten oder vollhaltigern Gegenständen gegen unechte ober geringhaltigere;
- 12. durch Berausgabung mit einem offentlichen Siegel verschloffener und mit Angabe des Inhalts versebener Gelbbeutel, Geldpatete und Gelbrollen, beren Inhalt durch funftliche Eröffnung verringert worden ift;
- 13. burch unrichtige Fuhrung ber eigenen Sandelsbucher;
- 14. vom Bersicherer gegen ben Bersicherten ober vom letztern gegen ben erstern in Bezug auf bas Bersicherungsgeschäft. Diese Bestimmung tritt in bie Stelle ber Strafvorschrift im zweiten Absase bes g. 28. bes Geseges über bas Mobiliar = Feuer = Bersicherungs = Wesen, vom 8ten Mai 1837.

In diesen Fallen (No 1 — 14.) foll zugleich jederzeit der Berluft ber Ehrenrechte (g. 33.) eintreten.

In dem Falle ju 10. findet außerdem die Konfistation der unrichtigen jum Meffen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge, so wie in dem Falle ju 11. die Konfistation des noch im Besitze des Betrügers befindlichen Gegenstandes des Betrugs statt.

and smooth 451. We has due must up the

Was über die Unzuläffigkeit einer Strafe bei Entwendungen unter Shegatten (S. 404.) und über die Ausschließung des Berfahrens von Amtewegen bei ben, im S. 405. erwähnten Diebstählen verordnet ift, findet in gleicher Art auch beim Betruge ftatt.

Die §6. 415. und 421. finden auch auf den Betrug Unwendung.

S. 452.

2) Untreue ber Bormunder, Ruratoren u. f. m.

Bormunber, Kuratoren, Sequester und Verwalter von Stiftungen, welche vorfätzlich jum Nachtheile berjenigen handeln, beren Vermögen ihrer Aufsicht ober Bermaltung anvertraut ift, sind, in sofern nicht durch die Handlung eine hartere Strafe verwirkt ist, mit Strafarbeit ober Juchthaus bis zu funf Jahren und zugleich Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern, sowie mit dem Verluste der Ehrenrechte (J. 33.) zu bestrafen.

S. 453.

Gegen Bevollmachtigte, Rechtsbeiftanbe, Saus : und Wirthschaftsbeamte, Gewerbogehulfen und Dienftboten, welche bei ben ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich biejenigen benachtheiligen, beren Geschäfte sie besorgen, treten bie Strafen ber Unterschlagung ein. (§6. 425. 427. u. 433.)

S. 454.

Die Untreue der Saus = und Wirthschaftsbeamten, Gewerbegehulfen und Dienstboten wird nur auf den Antrag der Herrschaft bestraft.

S. 455.

Polizeiliche Strafvorschriften:

Gebrauch ungeffempelten Maafies ober Gewichts.

Gewerbtreibende, bei benen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit bem Stempel eines inlandischen Sichungs : Amtes nicht versehenes Maaß ober Gewicht ober eine unrichtige Waage gefunden wird, sollen, auch wenn sie sich besselben nicht in ihrem Gewerbe bedient haben, mit Konsistation des ungeeichten Maaßes oder Gewichts und zugleich mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

In Ansehung ber Bestrafung sonstiger Bergeben wider die Maaß = und Gewichts = Polizei hat es bei ben barüber bestehenden Berordnungen sein Bewenden.

# Zwanzigster Titel.

Fälfchung.

§. 456.

I. Mungverbrechen.

Wer inlandisches oder auslandisches Metall = oder Papiergeld nachmacht, echtes Metall = oder Papiergeld in einer Weise verandert, daß dasselbe den Schein eines hoheren Werthes erhalt, oder verrufenem Metall = oder Papiergelde durch

Beranderungen an bemfelben bas Unfehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Mungfälschung.

Das Berbrechen ift mit bem Rachmachen ober Berfalichen bes Gelbes vollenbet.

S. 457.

Der Mungfalfcher (g. 456.) foll mit Buchthaus von funf bis gwangig Sab= ren beftraft und unter Polizei = Aufficht geftellt merben.

S. 458.

Ber ben Berth echter, im Umlaufe befindlicher Metall = Gelbftude burch Befchneiben, Abfeilen ober auf andere Art verringert, hat Buchthausstrafe bis ju funf Jahren verwirkt, und ift unter Polizei = Aufficht zu ftellen.

S. 459.

Bei Bumeffung ber Strafe (SS. 457. und 458.), ift befonbers gu berude fichtigen, ob ber Thater bas Gelb ausgegeben bat, ober nicht.

S. 460.

Wer falfches Geld (SS. 456. und 458.), wiffend daß es falfch ift, außgiebt ober aus bem Auslande einführt, bat bie in ben SS. 457. u. 458. beffimmte Strafe verwirft.

Ift jedoch nach ben Umftanden anzunehmen, bag berfelbe bas falfche Gelb ale echt empfangen oder nicht in der Abficht, es weiter zu verbreiten, an fich gebracht bat, fo tritt nur eine Gelbbufe von gehn bis gu funfhundert Thalern ein.

S. 461.

Die Bestimmungen ber SS. 456, 457. 459, und 460, finden auch Unmen= bung, wenn die bafelbft bezeichneten Sandlungen in Begiebung auf in = ober auslan= bifche, unter offentlicher Autoritat, jum Umlauf bestimmte Schuld : Urfunden ober beren Binsicheine begangen worben find.

S. 462.

Ber in betrügerifcher Abficht (S. 448.) eine falfche Urfunde anfertigt ober II. Urfunden Salfchung, eine echte Urfunde verfalfcht, begeht eine Urfundenfalfchung.

Das Berbrechen ift vollendet, fobald von der falfchen ober verfalfchten Urfunde Gebrauch gemacht worden, auch wenn noch feine Taufchung baburch

Unter Urfunde ift jede Schrift zu verstehen, welche gum Beweise einer Thatfache bienen fann.

S. 463.

Einer Urfundenfalfchung ift es gleich ju achten, wenn Jemand in betrugeris fcber Abficht (G. 448.) ein nur mit ber Unterschrift eines Andern versebenes Papier mit einem Auffate ausfullt ober ausfullen laft.

S. 464.

Die Urfundenfalfchung wird mit Berluft ber Chrenrechte (f. 33.) fowie mit Strafarbeit ober Buchthaus bis ju funf Jahren und zugleich mit Gelbbufe von funfzig bis zu taufend Thalern bestraft. Auch fann außerbem auf Stellung unter Polizei = Aufficht erfannt merben.

#### §. 465.

Buchthaus von zwei bis zu gebn Jahren und Gelbbuffe von einhundert bis gu zweitausend Thalern und jederzeit Stellung unter Polizei = Aufficht trifft ben= jenigen, welcher

1. Urfunden, welche mit ber Unterschrift bes Ronigs oder mit bem Roniglichen Inflegel ausgefertigt find,

2. inlandisches Stempelpapier ober Urfunden, welche von ins ober auslandischen Staats = , Rommunal = oder Rorporationebehorben, von in = oder auslan= bischen Beamten, ober von folchen Personen, welche nach ben Gesetten bes In = ober Mustandes offentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt ober beglaubigt find,

3. Bucher, Register, Ratafter ober Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werben,

4. lettwillige Berordnungen,

5. Bechfel, faufmannische Unweifungen und Sandelsbillets verfälscht ober bergleichen falsche Urfunden anfertigt.

S. 466.

Die in ben SS. 464. und 465. bestimmten Strafen treffen auch benjenigen, welcher gwar die Falfchung einer Urfunde nicht felbft verübt, von berfelben jedoch, obgleich er weiß, daß fie falsch oder verfalscht ift (SS. 462. u. 463.) in betrügeris fcher Abficht Gebrauch macht.

S. 467.

Die SS. 415. und 421. gelten auch fur bie Urfunbenfalfchung.

0. 468.

Ber vorfätlich die Aufnahme unrichtiger Thatfachen in offentliche Urkunden Bucher, Regifter u. f. w. veranlagt, wird mit Gefangnig ober mit Strafarbeit bis gu gwei Jahren bestraft.

Liegt ber Sandlung eine betrugerische Absicht (g. 448.) jum Grunde, fo tritt bie im g. 465. bestimmte Strafe ein.

danded gauchieb B and thou mos S. 469, action thinmy danaged sunntill Gefängniß ober Strafarbeit bis ju zwei Jahren trifft benjenigen, welcher 1. einen falfchen Reisepaß anfertigt, einen echten Reisepag verfalfcht, ober von einem falschen ober verfälschten Reisepag miffentlich Gebrauch macht, ober

2. in einem Reisepaß einen falichen Ramen annimmt, von einem echten für einen Undern ausgestellten Reisepaß, als fen er fur ihn ausgestellt, Gebrauch macht, einen fur ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern gum Gebrauch überlaßt, ober als Zeuge bagu mitwirft, bag ein Reifepag unter einem falschen Damen verabfolgt wirb.

Ift die unter 1. bezeichnete Sandlung in betrügerischer Absicht (g. 448.) verübt, fo tritt bie Strafe ber Falfchung (g. 465.) ein. Ift von einem achten Paffe in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht worden, fo fommt bie Strafe bes g. 450. No. 6. gur Umvendung.

79 )

S. 470.

Die im S. 469. bestimmten Strafen treten gleichfalls ein, wenn bie barin bezeichneten Sandlungen in Beziehung auf Legitimationoscheine, welche bie Stelle eines Reisepaffes vertreten, ferner in Begiebung auf Zwangepaffe, Banberbucher, Rabigfeite = und Ruhrunge = Zeugniffe, Seimathscheine, militairische Urlaubepaffe ober Marschrouten verübt worden find.

S. 471.

Die unbefugte Unfertigung offentlicher Giegel, Stempel u. f. w. wird nach ber Berordnung vom 6ten Juni 1835. beftraft.

S. 472.

Ift von einem ber im g. 1. ber Berordnung vom 6ten Juni 1835. bezeich= neten Siegel, Stempel u. f. w. ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worben, fo foll, wenn nicht burch bie Sandlung als Mung = ober Urfundenfalfchung, ober als Betrug eine bartere Strafe verwirtt ift, ber Thater mit Gefangnif nicht unter feche Bochen ober mit Strafarbeit bis zu funf Jahren bestraft werben.

S. 473.

Die im S. 465. bestimmte Strafe trifft auch benjenigen, welcher, in IV. Falichung von Grengbetrügerischer Absicht Grengmale vernichtet, unfenntlich macht ober verrückt, ober Sicher = ober Merkpfahle, welche die Sohe bes Bafferftandes bezeichnen, verandert.

S. 474.

In Unsehung ber Falschung von Baarenbezeichnungen, welche nicht mittelft V. Falschung von Baarenoffentlicher Giegel ober Stempel bewirft find, bat es bei bem Gefege vom 4ten Juli 1840. fein Bewenden. Gind bergleichen Bezeichnungen mittelft offentlicher Siegel ober Stempel bewirkt, fo tritt nach Beschaffenheit bes Falles bie im S. 450. No. 3. ober bie im S. 472. bestimmte Strafe ein.

S. 475.

Das falfche Gelb (SS. 456. und 458.), die im S. 461. erwähnten falfchen Gemeinsame Bestimmung. Papiere, die unbefugt angefertigten Giegel und Stempel (f. 471.), sowie die mit falfchen Beichen ober Stempeln verfebenen, bem Kalfcher ober beffen Mitfchulbigen gehörigen Waaren (S. 474.) find gu tonfisziren.

Außerdem tritt nach Borichrift bes S. 27, die Konfiskation der gur Falichung gebrauchten Werfzeuge ein.

it more, noticen allahos actal S. 476. Proper and theolog nordest northern Ber von bem Umlaufe falfchen Gelbes ober falfcher Papiere (g. 461.) glaubhafte Renntniff erhalt, und nicht unverzüglich ber Dbrigfeit bavon Anzeige macht, hat Geldbufe bis zu zwanzig Thalern verwirft.

Bread bereiglicher Libitet manbelleben er entweber gar nicht ober ib unorderlich

III. Unbefugte Unfertigung und rechtswidriger Gebrauch öffentlicher Siegel, Stempel 1c.

malen.

Bezeichnungen.

Polizeiliche Borichriften.

# Gin und zwanzigster Titel.

Berbrechen wider Standes= und Kamilienrechte.

S. 477.

Anmaagung von Standes- und Ebrenrechten.

Ber fich unbefugter Beife, jedoch ohne betrügerische Absicht (6. 448.) Titel, Burben, Orden, Ehrenrechte ober einen hoheren Stand beilegt, mer Uniform, Umtefleibung ober Umtegeichen unbefugt tragt, bat Wefangnifftrafe bis ju drei Monaten oder Geldbufe bis zu einhundert Thalern verwirft.

Diefe Strafe findet auch auf Inlander Unwendung, welche im Inlande ohne Genehmigung bes Konigs ober ber kompetenten inlandischen Beborbe fich einer folchen im Austande erworbenen Auszeichnung bedienen, in fofern fie gur Beit ber Erwerbung Inlander maren.

S. 478.

Berbrechen gegen Familienrechte.

Ber vorfätlich Rechte des Kamilienftandes verandert oder unterbruckt, wer insbesondere ein Rind unterschiebt oder verwechselt, ober ale von einer bestimmten Mutter geboren falfcblich ausgiebt, bat Gefangnig ober Strafarbeit bis ju grei Sahren verwirft.

Liegt der Sandlung eine betrügerische Absicht (S. 448.) jum Grunde, fo tritt die im C. 465. bestimmte Strafe ein.

S. 479.

Ber fich miffentlich fremde Familienrechte anmaagt, foll mit Strafarbeit bis zu funf Jahren bestraft werden.

Polizeiliche Borichrift. Mamens ober Wappens.

Diemand foll bei Gelbbuffe bis gu funfgig Thalern ober bei Gefangniß: Unbefugte Menderung des ftrafe bis zu feche Bochen fich eines ihm nicht gufommenden Familiennamens ober Kamilienwappens bedienen, ober feinen Kamiliennamen, ober fein Kamilien= mappen ohne landesberrliche Erlaubnig verandern.

# Zwei und zwanzigfter Titel.

Banterut.

S. 481.

Gewerbtreibende, welche in ben Buftand ber Bahlungs-Unfahigfeit verfallen find, follen megen betruglichen Bankerute mit Buchthausftrafe von zwei bis gu funfgehn Jahren beftraft und unter Polizei = Aufficht geftellt werden, wenn fie

1. ihr Bermogen gang ober theilmeise verheimlicht ober ben Glaubigern ent= gogen, ober

2. gang ober theilmeife erbichtete Schulden aufgestellt, ober

3. aus betrüglicher Abficht Sandelsbucher entweder gar nicht ober fo unordentlich geführt haben, daß fie feine Ueberficht des Bermogenszustandes und ber einzelnen Geschafte gemahren, ober wenn fie ihre Sandelebucher verfalscht, vorfäglich unlesbar gemacht, vernichtet, ober auf die Geite gebracht, ober

4. Gelber, geldwerthe Papiere ober Baaren, bie ihnen vermoge Auftrage ober gur Bermahrung anvertraut find, angegriffen haben.

Dem betrüglichen Bankerut ift es gleich zu achten, wenn ein Gewerb= treibender, in der Absicht seine Glaubiger zu verkurzen, sich falschlich fur zahlungs= unfahig ausgegeben hat.

S. 482.

Gewerbtreibende find bei eingetretener Zahlunge-Unfahigkeit wegen gemeinen Bankerute mit Strafarbeit bie ju funf Jahren ju belegen, wenn fie,

- 1. durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand fich außer Zahlungs= ftand gesetzt haben; oder
- 2. ohne betrügliche Absicht Handelsbucher entweder gar nicht oder so unordentlich geführt haben, daß sie feine Uebersicht bes Bermögens = Zustandes und der einzelnen Geschäfte gemähren; oder
- 3. unterlaffen haben, Die Balance ihres Bermogens alljahrlich ju gieben; ober
- 4. Gelber aufgenommen, Rreditpapiere ausgestellt, Waaren bezogen, folche unter bem Preise verkauft, oder einzelne Glaubiger auf Rosten der Gesammtheit begunftigt haben, obgleich das Activ-Bermogen nach der letten Balance nicht die Salfte ber Schulden beckte.

Die Bestimmungen zu 2. und 3. bleiben jedoch außer Anwendung bei folchen Gewerbtreibenden, bei benen die Führung von Büchern nach Beschaffenheit ihres Gewerbes nicht gebräuchlich ift.

S. 483.

Wenn Personen, welche nicht zu ben Gewerbtreibenden gehören, in der Absicht, ihre Glaubiger zu verkirzen, sich falschlich fur zahlungsunfahig ausgeben, oder bei wirklich eingetretener Zahlungs-Unfahigkeit ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen, oder den Glaubigern entziehen, oder ganz oder theilweise erdichtete Schulden aufstellen, so sollen dieselben als Betrüger nach §. 450. bestraft werden.

Setzen fich folche Personen durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand außer Zahlungoftand, fo haben diefelben Gefangnifftrafe verwirkt.

S. 484.

Wer zu den im S. 481. und 483. erwähnten betrüglichen handlungen mit= wirkt, ift nach den Grundfätzen des fünften Abschnitts im ersten Titel zu bestrafen.

# Drei und zwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennus.

S. 485.

Einen Bucher begeht, wer fich von feinem Schuldner hobere Binfen, als bie Gefethe julaffen, ober bei Darlehnen bie Juruckzahlung einer hohern Summe, als bie Schuld wirklich beträgt, vorbedingt.

Der Bucher wird mit Gefängniß nicht unter feche Bochen und zugleich mit Geldbuffe von funfzig bis zu taufend Thalern bestraft, wenn

Entwurf.

2

I. Bucher.

1. berfelbe gemerbmaßig betrieben, ober

2. bas Geschäft fo eingefleibet wird, baf baburch ber Bucher verftedt merben foll. Gewerbmäßiger Bucher ift vorhanden, wenn Jemand mehr als einmal in bem Beitraume eines Jahres fich mucherliche handlungen ju Schulden fommen lagt.

S. 486.

II. Machbrud.

Beeintrachtigungen bes Eigenthums an Werten ber Wiffenschaft und Runft werben nach befondern Berordnungen beurtheilt.

S. 487.

III. Beeintrachtigung ber Berfteigerungen.

Ber einen Underen durch Gewalt, Drobung, argliftige Erregung eines Brrthume ober burch Buficherung ober Gemahrung eines Bortheils vom Mitbieten bei ben von einer offentlichen Behorde vorgenommenen Berfteigerungen, fie mogen Berfaufe, Berpachtungen, Bermiethungen, Lieferungen ober Unternehmungen gum Gegenstand haben, abhalt, ift mit Gefangnig nicht unter vierzehn Tagen und gugleich mit Gelbbufe bis zu taufend Thalern gu beftrafen.

6. 488.

IV. Berbotene Spiele.

Sagardfpiele find verboten, wenn fie aus Gewinnfucht gefpielt merben. Db bies ber Fall fen, ift nach Beschaffenheit ber spielenden Personen, bes Einsabes und ber übrigen Umftanbe zu ermeffen.

S. 489.

Unter folchen Berhaltniffen (S. 488.) merben auch Wetten, felbft bei erlaubten Spielen, ben verbotenen Sagardspielen gleich geachtet.

S. 490.

Ber an verbotenen Spielen Theil nimmt, hat Gelbbufe bis ju funfhundert Thalern verwirft; mer aber bei folden Spielen Bant macht, foll mit Gefangniß und zugleich mit Gelbbufe bis ju taufend Thalern beftraft merben.

C. 491.

Gegen biejenigen, welche vom Sagarbipiele ein Gewerbe machen, tritt, auffer bem Berlufte ber Ehrenrechte (G. 33.), Strafarbeit bis ju gwei Jahren und jugleich Gelbbufe von einhundert bis ju zweitaufend Thalern ein.

Gegen Auslander ift zugleich auf Landesverweifung zu erkennen.

S. 492, we residential met dan fit. Sum

Die auf bem Spieltische und in ber Bant befindlichen Gelber find in allen Fallen (SS. 490. und 491.) gu fonfisziren.

S. 493.

Inhaber offentlicher Berfammlungsorter aller Urt, welche verbotene Spiele geftatten, ober gur Berheimlichung berfelben mitwirken, find mit Gelbbufe bis gu funfhundert Thalern zu bestrafen.

\$. 494. how had not com

V. Miberrechtlicher Gebeter Gachen.

Deffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfander rechtebrauch fremder verpfan- wibrig gebrauchen, haben Wefangnif und zugleich Gelbbufe bie gu funfhundert Thalern verwirft, mort franked umladil desbust up abl gliffmet nou afudetsill alm

### S. 495.

Ber feine eigene Gache aus ber Gewahrsam bes Dubniegers, Pfand= VI. Entwendung ber eigeglaubigere ober besjenigen, welchem an ber Gache bas Buruchaltungerecht guffebt, ohne beffen Ginwilligung in rechtswidriger Absicht wegnimmt, bat Gefangnifffrafe ober Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirft.

Die Beffimmungen im g. 403, und 404. finden bier gleichfalls Unwendung. S. 496.

Ber feine, von der Obrigfeit gepfandete ober in Befchlag genommene VII. Entziehung gepfande-Sache vorfattlich ber Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefangnif ober mit Straf-Arbeit bis ju gwei Jahren beftraft.

S. 497.

Reifende ober Schiffsleute, welche ohne Borwiffen bes Schiffere, imgleichen VIII. Gefahrbung von Schiffer, welche ohne Bormiffen bes Rhebers Gegenstande an Bord nehmen, welche bas Schiff gefahrden, ober beffen Ronfistation ober Beschlagnahme veranlaffen tonnen (unfrei machen), find nach Berbaltniß ber entstandenen Gefahr ober bes entstanbenen Schadens mit Gefangniß oder mit Strafarbeit bis zu brei Jahren zu bestrafen.

S. 498. Ber versiegelte Briefe ober andere versiegelte Urkunden, Die nicht an ihn IX. BerlepungIfremder gerichtet find, eigenmachtig offnet, um unbefugtermeife gur Kenntniff bes Inbalts ju gelangen, ober zu gleichem 3med offener Briefe ober Urkunden fich unbefugter= weise burch Gewalt ober Lift bemachtigt, foll, in fofern nicht burch biese Sandlung eine hartere Strafe verwirft ift, auf ben Untrag bes Berlegten mit einer Gelbbufe bis zu funfbundert Thalern oder mit Gefangniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Sabren bestraft merben.

S. 499.

Bahrfager, Traumdeuter, Rartenleger, Geifterbanner, Schabgraber und Polizeiliche Borichrift. Goldmacher find, in fofern fie die Gaufelei gegen Entgelt treiben, mit Gefangniß bis zu feche Bochen zu bestrafen.

Bier und zwanzigster Titel.

Eigenthumsbeschädigung.

6. 500.

Ber vorfatich und rechtswidrig Gegenstande ber Berehrung einer vom Staate aufgenommenen ober gedulbeten Religionsgesellschaft, Sachen, welche bem Gotteebienfte unmittelbar gewidmet find, offentliche Denfmaler, Grabmaier, Gegenstande, welche zu offentlichen Runft = ober miffenschaftlichen Sammlungen gehoren, Schriften, welche in Urchiven, Regisfraturen ober Depositorien offentlicher Behorben aufbewahrt werben, offentliche Beleuchtunge : Unffalten und Feuerlofch : Gerathschaften, Wegweiser ober Meilenzeiger, Baume, Die auf offentlichen Wegen oder Platen fteben, ober Gegenftande ber im C. 406. No. 4. bezeichneten Art beschädigt oder zerftort, hat Gefangnifftrafe nicht unter feche Bochen ober Strafarbeit bis zu funf Jahren verwirft, und fann unter Polizei-Aufficht geftellt werden.

ter Gachen.

Schiffen.

Bebeimniffe.

3) Berein mit Steinen 16.

### S. 501.

Gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher in Gebaube ober in folche Raume einbringt, welche burch Mauern ober andere gur Schuswehr gegen bas Gindringen von Menschen beffimmte Ginfriedigungen umschloffen find, und dort vorfatlich und rechtswidrig fremdes Eigenthum beschädigt ober gerftort.

### S. 502.

Borfabliche und rechtswidrige Beschabigung ober Berftorung fremben Gigenthume gieht in allen benjenigen Fallen, in welchen nicht burch befondere Borfcbriften ein Underes bestimmt ift, Gefängnifftrafe nach fich.

Unter befonders milbernden Umftanden fann in diefen Fallen auf Geldbufe, ftatt Gefängniß, erfannt werben.

#### S. 503.

Die Strafe (SS. 500 - 502.) ift bei ber Jumeffung befondere gu fleigern und burch ben Berluft ber Ehrenrechte ju icharfen, wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt worden ift.

### S. 504.

Die Bestimmungen ber SS. 403. und 404. finden bei Gigenthumebeschabi= gungen gleichfalls Umwendung.

# S. 505.

von Feldern zc.

Polizeiliche Borichriften. Der unbefugter Beife uber beftellte Meder ober Garten, oder über Meder, 1) Unbefugtes Betreten Garten, Biefen ober Beiben, welche mit einer Ginfriedigung verfeben find, ober beren Betreten burch Warnungstafeln unterfagt ift, geht, fahrt, reitet, ober Bieh treibt, bat, fofern nicht bie Borfcbriften uber die Pfandungen Plats greifen, Gelbbuffe bis ju gwangig Thalern verwirkt.

### S. 506.

2) Mbpflugen von bffentlichen Wegen.

Diefelbe Strafe ( 6. 505.) tritt gegen benjenigen ein, welcher burch 216= pfligen, Abgraben ober burch andere unbefugte Sandlungen bie Breite offentlicher Wege verringert.

### \$. 507. OFFICE

3) Berfen mit Steinen :c.

Ber an Orten, wo Menichen fich befinden, gefährlicher Beife mit Steinen ober anderen harten Rorpern, imgleichen mer bergleichen Wegenstande in umschloffene hofraume ober Garten, oder auf Pferbe ober andere Bug = ober Laftthiere wirft, hat Gelbbufe bis zu zwanzig Thalern verwirft.

Gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher auf Perfonen, gegen Gebaube ober in umichloffene Sofraume ober Garten, ober auf Pferbe ober andere Bug= ober Laftthiere Unrath wirft.

# Wunf und zwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Berbrechen.

Kabrif = Unternehmer ober Sandwerfer, welche, um ihre Gewerbogehulfen ober Arbeiter ober auch die Obrigfeit ju gemiffen Sandlungen ober Zugeftandniffen gu bewegen, die Ginftellung ihrer Gewerbe, ober welche, um eine Berminderung bes Lobne burchzuseten, eine Entlaffung ober Burudweisung aller berjenigen Gewerbogebulfen ober Arbeiter, welche fich mit bem geringeren Lohne nicht begnugen wollen, mit einander verabreden, oder zu einer folchen Uebereinfunft auffordern, imgleichen Kabrifarbeiter, Sandwerfogefellen ober andere Gewerbogehulfen verichiebener Kabrifherren ober Meifter, welche, um ihre Fabrifherren ober ihre Meifter ober auch die Obrigfeit zu gewiffen Sandlungen ober Zugeftandniffen zu bewegen, Die Ginffellung ibrer Arbeit mit einander verabreben, ober zu einer folchen Uebereinkunft auffordern, find mit Gefangniß zu bestrafen.

S. 509.

Diefelbe Strafe (S. 508.) tritt ein, wenn Fabrifarbeiter, Sandwerts: gefellen ober andere Gewerbegehulfen verschiedener Fabritherren ober Meifter Berabredungen treffen, durch welche bas Arbeiten in einer Fabrif ober andern Gewerbs-Unftalt ober an einem gangen Orte eingestellt ober verhindert werden foll.

S. 510.

Die SS. 508. und 509. finden auch auf Berg : und Suttenarbeiter Anwendung.

0. 511.

Ber bie mit offentlichen Behorben geschloffenen Lieferungevertrage über II. Unterlaffene Lieferung, Beburfniffe bes Geeres gur Beit eines Rrieges, ober über bie Bufuhr von Lebens= mitteln jur Abwendung ober Beseitigung eines Nothstandes entweder nicht gur bestimmten Zeit ober nicht in ber vorbebungenen Weise erfullt, bat, wenn es mit Borfat geschiebt, jeboch feine landesverratherische Abficht babei vorwaltet, Bucht= bausftrafe bis ju gehn Jahren verwirkt. Liegt bem Berbrechen Fahrlaffigkeit jum Grunde, fo tritt Befangnif ober Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Diefelben Strafen finden auch gegen bie Unterlieferanten, Agenten ober Bevollmachtigten bes Lieferanten Unwendung, welche mit Rennfniß bes 3mede ber Lieferung bas Unterbleiben berfelben absichtlich ober aus Fahrlaffigkeit veranlaffen.

to marke S. 512. I working a roce himpality him

Ber Gegenftanbe, aus beren Gebrauche, wegen ihrer an fich schablichen Beschaffenheit ober wegen ihrer Bermischung mit schablichen Stoffen, Schaben ent= fteben fann, mit Berschweigung ihrer schablichen Gigenschaft jum Berkaufe ober Gebrauche feil halt, ungeachtet er von ihrer Schablichkeit Renntnig hatte, foll mit Ronfistation ber Borrathe und mit Strafarbeit ober Buchthaus bis gu funf Jahren beftraft werben. In sofidanise and abeimen dillenten beftraft werben.

I. Erzwingung bobern ober geringern Arbeits= lobus ic.

III. Berfauf fchablicher Gachen.

S. 513.

IV. Berbreitung anftecen= ber Rrantheiten.

Die Berletzung berjenigen Ubiperrunge : und Auffichte : Maagregeln, fowie berjenigen Ginfuhrverbote, welche von ber Dbrigfeit gur Berbutung bes Ginführens oder Berbreitens einer anftedenden Krantheit angeordnet worden find, ift mit Gefangnif ober mit Gelbbufe bie zu breibundert Thalern zu bestrafen.

Bei Zumeffung biefer Strafe ift befonders zu beructfichtigen, ob die Sand: lung mit Borfas ober aus Fahrlaffigfeit begangen worden ift.

S. 514.

Ift bie im G. 513. bezeichnete Uebertretung mit Borfat gefcheben, und in Rolge berfelben ein Menich von ber anftedenden Rrantheit ergriffen morben, fo tritt Strafarbeit ober Buchthausstrafe bis ju gwangig Jahren ein.

Liegt einer folchen Uebertretung nur Fahrlaffigfeit gum Grunde, fo ift auf Gefangniß ober Strafarbeit bis ju funf Jahren ju erkennen.

S. 515.

V. Berbreitung von Biebfeuchen.

Gefangniß bis ju feche Monaten ober Gelbbuffe bis ju zweihundert Thalern findet Statt, wenn bie im S. 513. bezeichneten Sandlungen in Begiebung auf Die jur Berhutung des Ginfuhrens oder Berbreitens von Biebfeuchen getroffenen Un= ordnungen begangen murden.

Ift in Folge hiervon ein Stud Bieb von ber Geuche ergriffen worben, fo tritt die Salfte der im S. 514. bestimmten Strafe ein.

S. 516.

VI. Gemeingefährliche Ber-

Wer vorfätzlich Wafferleitungen, Schleufen, Webre, Deiche, Damme ober fibrung ober Beichabi- andere Bafferbauten, imgleichen wer Bruden, Fahren, Bege ober Schutzwehren in einer Beife gerftort ober beschädigt, bag badurch fur Undere Gefahr entfteben fann, besgleichen, wer vorfatlich bie Storung bes Sahrmaffere in fchiffbaren Stromen, Bluffen ober Ranalen bewirft, foll mit Strafarbeit ober Buchthaus bis ju funf Jahren beftraft und unter Polizei = Aufficht gestellt werden.

S. 517.

Sat in Folge einer folchen Sandlung (S. 516.) ein Menfch eine fchwere forperliche Berlegung (M. 322. und 323.) erlitten, fo tritt ein = bis zehnjabrige, und wenn ein Menfch bas leben verloren bat, funf- bis funfzehnjabrige Strafarbeit ober Buchthausstrafe ein. Ift eine Tobtung beabsichtigt worden, fo finden bie Strafbestimmungen über ben Mord Unwendung.

C. 518.

Liegt ber Sandlung (SS. 516. und 517.) Fabrlaffigfeit jum Grunde, fo tritt Gefangniß ober Strafarbeit bis zu brei Jahren ein.

nachildates dall no mare decrease 5.519.00

Bei Beschädigungen von Gifenbahn : Unlagen findet die Berordnung vom 30ften November 1840. Unwendung.

§. 520, as talchesome, alled the advanted

bung u. f. w.

VII. Berurfachte Stran- Ber mit Gefahr fur bas Leben Underer Die Strandung oder bas Berfinfen eines Schiffes vorsätzlich verursacht, bat zehnjahrige bis lebenswierige Buchthausftrafe, und wenn ein Mensch badurch bas Leben verloren hat, die Todesstrafe verwirkt. Wird ber Schuldige nur ju zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt, so ift zugleich auf Stellung unter Polizei :Aufficht zu erkennen.

Liegt der That Fahrlaffigkeit jum Grunde, fo tritt Strafarbeit bis gu funf

Jahren ein.

S. 521.

Wer ohne Gefahr fur das Leben Anderer die Strandung oder das Berfinken eines Schiffs bewirkt, hat, wenn dies jum Zwecke eines Betruges geschieht, funf= bis zehnjährige Zuchthaussftrafe verwirkt.

S. 522.

Die vorsätzliche und rechtswidrige Verursachung bes Strandens ober bes Berfinkens eines Schiffs wird in den Fallen, mo die §g. 520. und 521. keine Unwendung finden, nach Vorschrift bes g. 500. bestraft.

S. 523.

Mer vorsätzlich die zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Feuer- oder andere Zeichen zersicht, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslösscht, imgleichen wer vorsätzlich zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet oder sonst falsche Zeichen aufstellt, hat Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren verwirft, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen. Ist in Folge der That ein Schiff gestrandet, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, und hat ein Mensch das Leben verloren, die Lodesstrafe ein.

Liegt der That Fahrlaffigkeit jum Grunde, fo tritt Strafarbeit bis ju funf Jahren ein.

S. 524.

Wer vorfäglich eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr fur Leben ober Gigenthum verursacht, foll mit Zuchthaus von funf bis zwanzig Jahren bestraft und unter Polizei=Aufsicht gestellt werden.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch

bas Leben verloren bat.

S. 525.

Ist die Ueberschwemmung von dem Thater nur in der Absicht verursacht worden, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, so bleibt nicht nur die Todesstrafe ausgeschlossen, sondern es kann auch der Richter bei besonders mildernden Umftanden die Freiheitsstrafe bis auf zweijahrige Strafarbeit ermäßigen.

S. 526.

If die Ueberschwemmung durch Fahrlaffigkeit verursacht, so tritt Strafarbeit bis zu funf Jahren ein.

S. 527.

Die vorsätzliche Berursachung einer Ueberschwemmung, durch welche feine gemeine Gefahr fur Leben oder Eigenthum entstehen kann, wird nach Borschrift bes S. 500. bestraft.

VIII. Heberschwemmung.

# signification and makes mile S. 528, and

Die mit überlegtem Borfate verübte Androhung einer Uebeschwemmung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung bes S. 444. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu funf Jahren bestraft; zugleich ift auf Stellung unter Polizei = Aufsicht zu erkennen.

# S. 529.

IX. Brandfiftung.

Wer zum Gottesbienst bestimmte oder bewohnte Gebaude (f. 407. No. 1.) oder solche unbewohnte Gebaude, welche sich in dem umschlossenen Hofraum (f. 408.) eines bewohnten Gebaudes befinden oder an letzteres angrenzen, vorsfätzlich in Brand setzt, hat zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

hat in Folge bes Brandes ein Mensch das Leben verloren, so ift gegen ben Brandstifter auf die Tobesstrafe zu erkennen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Gegenstände, welche sich in der Nabe der gedachten Gebaude befinden, angezündet worden find, und aus den Umständen erhellet, daß solches in der Absicht geschehen ift, diese Gebäude in Brand zu setzen.

#### S. 530.

Wer vorsätzlich einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für die im §. 529. erwähnten Gebäude verbunden ist, insonderheit wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Früchte zc. in Brand setzt, hat Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

#### S. 531.

Wer eine Bohnung oder Sache ohne Gefahr fur Menschen oder fremdes Gigenthum angundet, hat, wenn dies zum Zwecke eines Betruges geschieht, Bucht= haus bis zu gehn Jahren verwirft.

### S. 532.

Das Berbrechen ber Brandstiftung SS. 529-531. ift vollendet, fobalb fich bas Feuer andern Gegenständen, als dem gebrauchten Zundstoffe, mitgetheilt hat.

### S. 533.

Brandstiftungen, welche nicht zu ben in den IS. 529 - 531. bezeichneten gehören, werden nach Borschrift bes S. 500. bestraft.

### S. 534.

Wer burch Fahrlaffigkeit eine Feuersbrunft ber in ben S. 529. und 530. bezeichneten Art veranlaßt, hat Gefängniß nicht unter sechs Wochen ober Strafarbeit bis zu funf Jahren verwirkt.

### §. 535.

Die mit überlegtem Borsatze verübte Undrohung einer Brandstiftung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung des S. 444. Unwendung findet, mit Strafarbeit ober Zuchthaus bis zu funf Jahren bestraft.

pflichtet, auf Berlangen ber Pelig. 536: bie nicht genehnigten Einrichtungen

In allen Kallen, in benen megen vorsätzlicher Brandfliftung (66. 529. bis 531.) zeitige Freiheitsftrafe ftattfindet, fowie in bem Falle bes g. 535. ift auf Stellung unter Polizei = Mufficht zu erkennen.

und Reporaturen von Gebluben und ,753co Bauwerten, ale: Brunnen, Bruden,

Ber bei Ungludisfallen ober bei einer gemeinen Wefahr ober Roth, ober gur Polizeiliche Borfchriften. Musfuhrung eines obrigfeitlichen Befehls von ber Dbrigfeit ober beren Stellverfreter gur Sulfeleiftung aufgefordert ift, und biefer Aufforderung, obgleich er berfeiben ohne eigene erhebliche Gefahr genugen konnte, feine Folge leiftet, bat Gelbbuffe bis gu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu feche Wochen verwirkt.

S. 538.

Ber ben Borfchriften gur Berhatung bes Ginfahrens oder Berbreitens von 2. Hebertretung ber Gicheranfteckenben Rrantheiten ober Biebfeuchen zuwiderhandelt, ift, fofern nicht bie Bestimmungen ber SS. 513-515. Amvendung finden, mit Gefängniß bis au feche Bochen ober Gelbbufe bis zu funfzig Thalern zu beftrafen.

S. 539.

Ber ohne obrigkeitliche Erlaubnig wilde ober andere von Natur fchabliche Thiere balt, ift mit Gelbbuffe bis ju funfgig Thalern gu belegen.

Gben biefe Strafe trifft benjenigen, welcher bergleichen Thiere gwar mit obrigfeitlicher Erlaubnif halt, jedoch die nothigen Borfichtsmaafregeln gur Ber- mit methodien hutung von Beschädigungen unterläßt.

G. 540.

Much gahme Thiere, welche Eigenschaften haben, Die bem Publifum Gefahr bringen tonnen, muffen von bem Eigenthumer ober Befiger, ber bies weiß, bei Gelbbufe bis ju funfzig Thalern bergeftalt verwahrt ober unter Aufficht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden fann.

S. 541.

In allen diefen Fallen (ff. 539. und 540.) fann die Polizeibehorde, fofern andere Maagregeln gur Gicherung bes Publifums nicht ausreichen, Die 2Beg= ichaffung ober Tobtung folder Thiere auf Roften bes Eigenthumers veranlaffen.

S. 542.

Das hetzen ber hunde auf Menschen gieht Gelbbufe bis gu funfgig Thalern ober Gefängniß bis zu feche Bochen nach fich. wan all munge maded ungenico

Saufern in baulichem und brandliche S. ande unterhalten und bie Coom-

Wer burch boshaftes Qualen ober robe Mighandlung von Thieren gu Mergerniß Unlag giebt, ift mit Wefangnig bis zu feche Wochen ober mit Gelbbufe bis gu funfgig Thalern gu beftrafen.

Wer Baaren, Materialien 146 aufere Borrathe, welche leicht fich von

Bauherren, meldhe einen Bau ober eine Reparatur, mogu bie polizei= Kontraventionen gegen liche Genehmigung erforderlich ift, entweder ohne dieselbe, oder mit eigenmachtiger Baupolizei. Abmeichung von bem burch bie Polizeibehorbe genehmigten Bauplan ausführen laffen, verfallen in eine Gelbbufe von funf bis zu funfgig Thalern, und find ver-

- 1. Berweigerte Sulfs= leiftung bei Unglude= fallent ac.
- beitemaagregeln gegen anftedenbe Rrantbeiten und Biebfenchen.
- 3) Gefehwidriges Salten Schablicher Thiere.

Entrouef.

pflichtet, auf Berlangen ber Polizeibehorde bie nicht genehmigten Ginrichtungen abzuandern.

§. 545.

Diese im S. 544. bestimmte Strafe trifft auch benjenigen, welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Bruden, Schleusen u. f. w. vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Maagregeln zur Sicherung des Publikums zu treffen.

S. 546.

Gleiche Strafe (J. 544.) ift gegen diejenigen zu verhängen, welche auf ober an öffentlichen Straßen, Wegen ober Plagen, auf Höfen, in Säufern ober überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Deffmungen ober Abhänge bergestalt unbedeckt ober unverwahrt lassen, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

S. 547.

Ber in den Stadten oder Dorfern ohne polizeiliche Erlaubniß durch Anlagen irgend einer Art, oder durch Aufstellung von Gegenständen auf öffentlichen Straffen oder Plagen den zum Berkehr des Publikums bestimmten Raum verengt, ift mit Geldbuffe bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

S. 548.

Bauberren, welche ohne obrigfeitliche Genehmigung eine neue Feuerstätte errichten, ober eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegen, find mit Geldbuffe bis ju funfgig Thalern zu bestrafen.

S. 549.

Bei Bermeidung gleicher Strafe (g. 548.) muffen Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Berwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen ber Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizeis-Beborde ertheilten Borschriften befolgen.

S. 550.

In Ansehung der Anlage und bes Gebrauchs der Dampfmaschinen sind die Berordnungen vom Isten Januar 1831. und 27ften September 1837. ju befolgen.

S. 551.

Hauswirthe, sowie diesenigen, welchen die Pflichten eines Hauswirths obliegen, haben, wenn sie nicht dafür sorgen, daß die Feuerstätten in ihren hausern in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, eine Geldbusse bis zu zehn Thalern verwirft.

6. 552.

Ber Baaren, Materialien und andere Borrathe, welche leicht sich von selbst entzunden oder Feuer fangen, an Orten und in Behaltnissen ausbewahrt, wo ihre Entzundung gefährlich werden kann, sowie derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzundung bei einander liegen konnen, nicht abgesondert aufsbewahrt, hat Geldbusse bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

deligeiliche Borschriften. 1. Beweigerte Hälfte

. Aeberirenung ber Sicher heitsmanflegeln gegen anstelende Arantheiten

Gefehwidriges Spalen ichatlicher Thiere.

6) Uebertretung ber Borichriften gur Berhutung von Feuer-Schaben,

Ehlerquölerei.

Kontraventionen geget daurolisch Enballe die Carbling guglen 553, baren grie followich auferdem

Bei Gelbbuffe bis ju gehn Thalern foll Niemand Scheunen, Stalle, Boben und andere Behaltniffe, welche gur Aufbewahrung feuerfangender Gachen bienen, mit unverwahrtem Teuer ober Lichte betreten.

S. 554.

Das Tabadrauchen an diefen Orten (g. 553.), sowie in Balbern bei trodener Jahreszeit, ift bei zwei Thalern Geldbuffe und Ronfiskation ber Tabactepfeife unterfagt. ndram mersian C. 555, the and me quiches doud accoming

Mit Geldbuffe bis zu zwanzig Thalern werden diejenigen bestraft:

- 1. welche bei trockener Jahreszeit ober an gefahrlichen Stellen in Walbern ober Saiden, ober
- 2. gwar an andern Orten, jedoch in gefahrlicher Rabe von feuerfangenden Cachen ober von Gebauden, Feuer anmachen,
- 3. welche Gefage mit brennenden Roblen, ober andere Feuer enthaltende Behaltniffe unbeauffichtigt an Orten fieben laffen, mo ein Brand baburch verurfacht merben fann,
- 4. Diejenigen, welche in der Rabe von Gebauden, oder andern feuerfangenden Sachen mit Teuergewehr ichießen ober Teuerwert abbrennen.

S. 556.

Ber es unterläßt, bei einem in feiner Bohnung ausgebrochenen Brande bie offentliche Sulfe anzurufen, tann mit Geldbuffe bis zu funfzig Thalern beftraft merben.

Es foll jedoch nicht unter Geldbuffe von gehn Thalern erkannt merben, wenn eine absichtliche Berbeimlichung bes Feuers fatt gefunden bat.

S. 557. Truer Compared Committee Colden

Ber wiffentlich falfchen Fenerlarm erregt, bat Geldbufe bis zu funfzig Thalern oder Gefängniffftrafe bis zu feche Bochen verwirkt.

S. 558.

Ber bie polizeilich vorgeschriebenen Feuerloschgerathschaften entweder gar nicht, ober nicht in brauchbarem Zuftande halt, ift mit Gelbbufe bis zu zwanzig Thalern gu beftrafen.

# Sechs und zwanzigster Titel.

Berbrechen der Gewerbtreibenden.

S. 559.

Ber unbefugter Beife ben felbfifianbigen Betrieb einer Runft ober eines Allgemeine Beftimmungen. Bewerbes unternimmt ober fortfest, zu welchem er einer obrigfeitlichen Erlaubnig (Rongeffion, Approbation :c.) bedarf, hat Geldbufe bie zu zweihundert Thalern ober Gefängniß bis zu brei Monaten verwirkt.

m 2

Enhalt die Handlung zugleich ein Steuervergeben, so foll nicht außerbem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ift aber barauf bei Zumeffung der Strafe Ruckficht zu nehmen.

§. 560.

Der Berluft ber Befugniß zum Gewerbbetriebe, als Strafe eines Berbrechens, fann nur vom Richter ausgesprochen werben.

In wiefern eine obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung einer Kunft ober eines Gewerbes, wegen Mangels ber bei Ertheilung berfelben vorausgesetzten Bedingungen, durch Beschluß ber Verwaltungsbehörde entzogen werden kann, ift nach den barüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

S. 561.

Gewerbtreibende, welche wegen eines vermittelft Migbrauchs ihrer Kuust ober ihres Gewerbes begangenen Berbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt werben, konnen zugleich ber Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst ober ihres Gewerbes für immer ober auf Zeit verlustig erklart werben.

Es muß auf diesen Berluft fur immer erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende schon früher wegen eines solchen Berbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt worden ift.

S. 562.

Gewerbtreibende, welche zum Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer obrigkeitlichen, durch Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit bedingten Erlaubniß bedurfen, sie mögen zu bessen Ausübung besonders verpflichtet werden oder nicht, sind ber Besugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig zu erklären:

1. bei jeber Berurtheilung ju Buchthaus,

2. bei Berurtheilung zu einer Strafe gelinderer Urt, wenn folche wegen Diebftahle, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Falschung oder Gidesbruches erfolgt, und

3. bei Berurtheilung ju Strafarbeit, wenn ber Berurtheilte ein Berbrechen, burch welches er feine Berufspflichten verletzte, begangen hat, und fruher schon wegen eines folchen Berbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ift.

S. 563.

Gewerbtreibende, bei benen die obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung ihrer Kunst ober ihres Gewerbes durch eine besondere, von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, sind der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst
oder ihres Gewerbes für immer verlustig zu erklären, wenn sie wegen eines ihre
Berufspflichten verlegenden Berbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt
werden, nachdem gegen sie wegen eines solchen Berbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden.

Befugniß zum selbstischen Gefängnißstrafe nach sich, so ist auf ben Berlust ber Befugniß zum selbstischndigen Betriebe der Kunst oder des Gewerbes nur dann zu erkennen, wenn der Gewerbtreibende wegen solcher Verbrechen früher bereits zweismal zu Freiheitöstrafe verurtheilt worden ist.

Rantbeit eines Binderen ober eine 3,564. Bildiche Sandlung unternimmt, bat

Sind Gewerbtreibende, bei benen bie Erlaubniß jum Gewerbbetriebe burch eine von ber Obrigfeit geprufte Runftfertigfeit bedingt ift, jum Betriebe ihrer Geschafte von der Obrigkeit noch besonders verpflichtet, fo ift gegen biefelben außer ben im S. 563. erwahnten gallen auf ben Berluft ber Befugniß jum felbstftanbigen Betriebe ber Runft ober bes Gewerbes auch bann zu erfennen, wenn eine Berurtheilung ber im S. 562. No. 1. und 2. bezeichneten Urt erfolgt.

C. 565.

Ber ber Befugniff jum felbstiftanbigen Betriebe einer Runft ober eines Gewerbes fur immer ober auf Zeit burch rechtefraftiges Erkenntniß ober in ben gulaffigen Kallen (S. 560.) burch Beschluß ber Berwaltungebehorde fur verluftig erflart worden ift, und biefem Erfemtniffe ober Beichluffe zuwider handelt, foll mit Geldbuffe von gebn bie ju zweihundert Thalern ober mit Gefangnif bis au brei Monaten bestraft merben.

S. 566.

In wiefern Bergeben ber Gewerbtreibenben gegen ihre Berufspflichten außer ben in biefem Gefetbuche ermabnten Rallen einer Strafe unterliegen, ift nach ben barüber bestehenden Berordnungen zu beurtheilen.

Enthalten lettere megen eines Bergebens eines Gewerbtreibenden, welcher feine Runft ober fein Gewerbe auf Grund einer obrigfeitlichen Erlaubnig ausubt, feine besondere Strafvorschrift, fo tritt Geldbufe bis zu funfzig Thalern ein.

S. 567.

Gewerbtreibende, welche gur Betreibung ihres Gewerbes von ber Obrigfeit Besondere Bestimmungen: befonders verpflichtet find, follen, wenn fie bei ben ihnen übertragenen Geschaften vorfatilich biejenigen benachtheiligen, beren Weschafte fie beforgen, mit Strafarbeit oder Buchthaus bis gu funf Jahren und gugleich mit Geldbuffe von funfzig bis gu taufend Thalern beftraft merben.

Bugleich find dieselben der Chrenrechte (g. 33.) und fur immer ber Befugniff zur Betreibung ihres Gewerbes fur verluftig zu erflaren.

G. 568.

Wenn Gewerbtreibende, welchen bei Betreibung ihrer Runft ober ihres 2) wegen Ueberfchreitung Gewerbes von ber Obrigfeit Taren vorgeschrieben find, fich einer Ueberschreitung biefer Taxen schuldig machen, fo haben dieselben eine Geldbufe bis zu funfzig Thalern verwirft.

Machen fie fich biefes Bergebens von neuem schuldig, so konnen fie ber Befugniß zur felbftftandigen Betreibung ber Runft ober bes Gewerbes fur immer ober auf Zeit (f. 32.) verluftig erklart werben, und zwar beim er fen Ruckfall, wenn fie zu den im g. 562. ermabnten Gewerbtreibenden, und beim gweiten Ruckfalle, wenn fie zu einer andern Rlaffe von Gewerbtreibenden geboren.

buffe von funfglg bis zu zweihundert .6560. ober Gefauguig von feche Bochert

Wer ohne die vorschriftsmäßige Approbation gegen Entgelt oder einem 3) in Betreff unbefugten besonderen obrigfeitlichen Berbote gumiber die Beilung einer außeren oder inneren

ber gewerblichen Tagen,

Rurirens tc.,

Rrankheit eines Underen oder eine geburtebulfliche Handlung unternimmt, bat Geldbufe bis zu zweihundert Thalern oder Gefangnifftrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Unwendung, wenn in einem Falle, in welchem zu dem dringend nothigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, der Beistand von einer dazu nicht approbirten Person geleistet worden ist. War letztere eine Medizinalperson, welche zu dieser Art des Beistandes nicht die Approbation besaß, so muß sie den Borfall dem Kreisphossisch unverzüglich anzeigen. Unterläßt sie diese Anzeige, so soll sie mit der Entschuldigung, daß sie den Beistand wegen einer dringenden Noth geleistet habe, demnächst nicht weiter gehört werden.

S. 570.

4) in Betreff ber Medigi=

Medizinalpersonen, welche in Fallen einer dringenden Gefahr ihre Gulfe verweigern, konnen, wenn sie wegen eines solchen Bergehens schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, oder wenn in Folge der verweigerten Sulfe ein erheblicher Nachtheil fur den Kranken entstanden ist, der Besugniß zur ferneren Praxis fur immer oder auf Zeit (§. 33.) verlustig erklart werden.

S. 571.

Hebannnen sind verpflichtet, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbußen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht zieht eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten nach sich.

S. 572.

Medizinalpersonen und deren Gebulfen, welche die bei ihrer Praxis ihnen bekannt gewordenen Familiengeheimnisse oder Gebrechen unbefugter Weise offenbaren, sollen auf den Antrag des Betheiligten mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern oder mit Gesängniß bis zu drei Monaten bestraft, beim Ruckfalle aber außerdem des Rechts zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden.

Q. 573.

5) in Betreff ber Baumeifter sc. Wenn Baumeister oder Bauhandwerker sich der in §S. 544. 545. und 548. bezeichneten Bergeben schuldig machen, so kann die baselbst bestimmte Strafe bis zur Berdoppelung geschärft, und im Rudfalle zugleich auf Berlust der Befugnis zur selbstiständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes fur immer oder auf Zeit (S. 32.) erkannt werden.

Matter notice mid man du S. 574. In the

Baumeister, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunft bergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, haben Geldbuße von funfzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, und im Rückfalle zugleich die Befugniß zur selbsissanigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verwirkt.

### S. 575.

Gewerbtreibende, welche gestohlene oder unterschlagene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch eine amtliche Bekanntmachung oder durch glaubwurdige Privatanzeige von dem Berbrechen und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt worden sind, sollen mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden, sofern nicht die strengere Strafe des J. 417. eintritt.

### S. 576.

Wer außer bem Falle bes g. 559. und 565. unbefugter Weise den selbst= Polize ftandigen Betrieb einer Kunft oder eines Gewerbes unternimmt oder fortsett, hat, schriften. sofern nicht badurch eine Steuerbefraudationoftrase verwirkt oder in einzelnen Fallen eine andere Strafe bestimmt ift, Geldbufe bis zu funfzig Thalern zu gewärtigen.

#### S. 577.

Benn Sachen, von denen mit Rucklicht auf die Person des Besitzers zu vermuthen ift, daß sie gestoblen oder unterschlagen sind, einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Urt feil halt, zum Unkaufe oder als Pfand angeboten werden, so ist derselbe bei Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu seche Wochen schuldig, die Sache anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei= Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

### () 1868 - 14 (S. 578.

Schloffer find mit Geldbufe bis ju funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis gu feche Bochen gu bestrafen, wenn fie

- 1. ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schluffel zu Zimmern oder Behaltniffen anfertigen, ober Schloffer an benselben offinen;
- 2. ohne Genehmigung des hausbefitzers oder feines Stellvertreters einen hausfchluffel anfertigen, oder demfelben nach Anfertigung diefes Schluffels das Modell oder die Patrone deffelben nicht ausliefern;
  - 3. Nachschluffel ober Dietriche ohne Erlaubnif ber Polizeibehorbe verabfolgen.

# Sieben und zwanzigfter Titel.

Anmaßung, Erschleichung oder gesetwidrige Uebertragung eines Amts.

### S. 579.

Ber sich bie Ausübung eines offentlichen Amts anmaßt, hat Geldbufe bis zu funfhundert Thalern oder Gefängnifftrafe verwirft.

Ift badurch der Staat oder ein Anderer beschädigt morden, so fann auf Strafarbeit bis ju zwei Jahren erkannt werden.

### S. 580.

Gleiche Strafe (g. 579.) hat berjenige verwirkt, welcher, ohne gur Berrichtung geiftlicher Amtshandlungen befugt zu fenn, folche handlungen vornimmt. 6) Unvorsichtiger Anfauf geftoblener Gachen ic.

Polizeiliche Strafvor-

1) Amtsanmagung.

2) Amtserichleichung.

S. 581.

Ber fich burch Beftechung, Betrug ober Falfchung in ein offentliches Umt einschleicht, hat, außer ber burch bie handlung an fich verwirften Strafe, bie Raffation zu gemartigen.

S. 582.

3) Migbrauch des Rechts ober Reprafentanten.

Benn berjenige, welchem bie Ernennung zu einem offentlichen Umte nicht jur Ernennung ober vermöge einer amtlichen Befugniß, fondern aus eigenem Rechte gufteht, bei beffen Bahl von Beamten Ausubung ben barüber bestehenden gesetzlichen Borschriften vorfätzlich entgegenhanbelt, fo ift er, fofern nicht in einzelnen Fallen ein Underes angeordnet ift, biefes Rechts für feine Person nach naherer Bestimmung bes g. 234. verluftig zu erklaren.

S. 583.

Steht ein folches Recht einer Gemeinde, einem Rollegium ober einer Rorporation zu, fo verlieren diejenigen Mitglieber, welche an bem Bergeben Theil genommen haben, auf Lebenszeit ihr Stimmrecht bei allen Wahlen gu Memtern, beren Beseitung der Gemeinde, bem Rollegium ober ber Korporation gufteht. Saben fich von der Theilnahme an dem Berbrechen nicht wenigstens brei Mitglieder frei gehalten, fo ruht das Wahlrecht der Gemeinde u. f. w. fo lange, bis drei Mitglieder wieder vorhanden find, welche an dem Bergeben feinen Theil genommen haben.

6. 584.

Die Ernennung (g. 582.) ift jederzeit, Die Babl (g. 583.) aber mur bann ungultig, wenn die Mehrheit durch Mitglieder entstanden ift, welche fich bes Berbrechens schuldig gemacht haben.

Das Recht jur Biederbefefgung des Umte geht, wenn die Ernennung ober Bahl ungultig ift, auf die vorgesetzte Beborbe über; eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn nach ber Bestimmung am Schluffe bes S. 583. bas Wahlrecht ber Gemeinde u. f. w. nicht außer Wirksamfeit tritt.

G. 585.

Die Bestimmungen ber S. 582 - 584. finden auch Umwendung auf Die Bahlen ftanbifcher und Gemeinde = Reprafentanten und Abgeordneten, fowie ber Reprafentanten und Abgeordneten anderer Korporationen ober Kollegien.

# Acht und zwanzigster Titel.

Berbrechen der Beamten.

S. 586.

Die Borfchriften diefes Titels finden Unwendung auf alle bffentliche Beamte, fie mogen im unmittelbaren ober mittelbaren Staatsbienfte fieben, bleibend ober nur vorläufig angestellt fenn, ben Umteeld schon geleistet haben ober nicht.

G. 587.

I. Amteverbrechen: 1) Insubordination.

Ber fich in feinen Umteverhaltniffen gegen feinen Borgefetten ungehorfam bezeigt und fich babei einer Thatlichkeit gegen benfelben schuldig macht, bat, außer ber Strafe Diefes letteren Bergebens, Die Umteentfetjung verwirft.

# ment not het skillen attiener sont C. 588. maled einen skillen Roberten

Ber, um fich ober Anderen Bortheil zu verschaffen ober um Andern gu 2) Berletung ber Amtsschaben, Die Amteverschwiegenheit verlett, bat Raffation und Strafarbeit ober Buchthaus bis ju brei Jahren verwirft. an Brifferauch ber Annte I bei Richter, welche Bernauben mi. 882 n. g. beigem Borjage webalten, ober ben

verschwiegenheit.

Beamte, welche fur die Ausübung ihres Umte Geschenke annehmen, fordern 3) Bestechung. oder fich versprechen laffen, haben Geldbuffe bis ju funfhundert Thalern oder Gefangnifffrafe, und nach Umftanden zugleich Amteentsetzung verwirft.

### S. 590.

Lagt aber ein Beamter gegen Gewährung ober Buficherung von Geschenken ober anderen Bortheilen zu einer pflichtwidrigen Sandlung ober Unterlaffung in feinem Umte fich bereit finden, fo trifft benfelben Raffation und Strafarbeit ober Buchthaus bis ju funf Jahren. Die Strafe ift bei ber Zumeffung befonbere gu fleigern, wenn die Sandlung ober Unterlaffung wirklich begangen ift.

### firmit das S. 1591. farfind us meddaft inite us did thatra

Derjenige, welcher einen Beamten durch Unbieten ober Gemahren von Bortheilen ju einer handlung oder Unterlaffung zu bestimmen fucht, bat im Falle bes S. 589. Gelbbufe bis ju funfhundert Thalern oder Gefangnif, im Falle bes S. 590. aber Gefangniß nicht unter acht Tagen, ober Strafarbeit ober Bucht= haus bis gu funf Jahren, und zugleich Geldbuffe von gehn bis gu taufend Thalern verwirft.

Die gegebenen Geschenke (SS. 589. und 590.) find bem Fiefus verfallen.

# einen Berurtholten mit rechtenibenen, 192 .. bie battere ale bie erfannte Ctrafe

Benn ein Beamter bei Ausubung ober aus Beranlaffung feines Amtes 4) 3m Umte verübte Ineiner Chrenkrankung fich schuldig macht, fo ift die nach ben Borfchriften bes eilften Titels verwirfte Strafe bei der Zumeffung ju erhoben. In fchmeren Fallen fann jugleich auf Degradation ober Umteentfegung erfannt werben.

Nach Beendigung ber vorläufigen Ermittelungen und vor formlicher Eroffnung ber Untersuchung ift die Dienstbehorde mit ihrer Erklarung barüber gu horen, ob der Beamte fich in Bezug auf die ihm angeschuldigte Sandlung einer Ueberschreitung ber Amtebefugniffe schuldig gemacht bat.

Ift bie Ghrenfrantung swifthen vorgefegten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thatlichkeiten verbunden gewesen, so wird folche im Disciplinarmege gerügt, jedoch bleibt es ber vorgefetten Behorbe vorbehalten, bie Cache den Gerichten gur Beftrafung ju überweifen.

# .. bem Berbrecher, um ibn ber v. 593. .. 5em Briefe gir entlichen, auf irgend eine

Beamte, welche bei ber Leitung oder Entscheibung von Rechtsfachen 5) Beugung bes Rechts. vorfählich einer Ungerechtigfeit fich fculbig machen, follen mit Raffation und Strafarbeit ober Buchthaus von einem bis gu funf Jahren belegt werden.

iurien.

Entwurf.

Gleiche Freiheitöstrafe baben Schiederichter verwirft, welche bei ber ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsftreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit fich schuldig machen.

#### 6. 594, mue mariog and up bid oundidme

6) Migbrauch ber Umts-

4) Im Umie verübte In.

Richter, welche Jemanden mit rechtswidrigem Borfate verhaften, ober ben gewalt in Straffachen. Urreft eines Ungeschuldigten mit rechtswidrigem Borfat uber die Gebuhr verlangern, haben außer ber Raffation bie im zweiten Absate bes S. 354. beftimmten Strafen

### S. 595.

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen gur Untersuchung gieht, obwohl ibm beffen Unichuld befannt ift, bat außer ber Strafe ber falichen Unichulbigung (6. 259.) die Raffation verwirft.

### S. 596.

Ein Richter, welcher gegen einen Angeschuldigten, um von biefem ein Geftandniß zu erpreffen, 3mangsmittel anwendet, ift mit Gefangnif ober Strafarbeit bis ju funf Jahren ju bestrafen, und nach Umftanben zugleich bes Umte gu entsetzen: demoit and mytaidate danud a

Unter besondere milbernden Umftanden fann fatt biefer Strafe auf Gelb= buffe erfannt werden. Walled a before and and the second and

# shows not tradicioned and man fit 597 in thin Amenda of all the state of the

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen, obwohl beffen Unschuld ihm bekannt ift, ju einer Strafe, ober mit rechtewidrigem Borfate einen Schuldigen au einer barteren Strafe, ale berfelbe gesetlich verwirft bat, verurtheilt ober gegen einen Berurtheilten mit rechtswidrigem Borfat eine hartere als die erfannte Strafe vollstreden laßt, bat, außer ber Raffation, Buchthausstrafe von zwei bie zu zwanzig Jahren zu gemartigen. und iben nid fi et abem nidlicht foll geutlichtenbrid burt

#### their vennette Engle ber ber Jum. 856. A erobben. In femmen Killen bann

Der Richter, welcher mit rechtswidrigem Borfat gegen einen Ungeschul= bigten ohne beffen vorgangige, rechtefraftige Berurtheilung eine Strafe gur Bollftreckung bringt, foll bes Umtes entfest und außerbem, wenn bie Strafe nach ben Gefeten gar nicht ober nur in einem geringeren Daage begrundet mar, mit Strafarbeit bis ju funf Jahren bestraft merden.

### S. 599.

In Die Ebrenfränfung vorgefollen und nicht mit Th Wenn ein Richter aus rechtswidrigem Borfas

- 1. ein amtlich zu feiner Kenntniß gefommenes Berbrechen verschweigt ober gu untersuchen unterläßt,
- 2. bem Berbrecher, um ihn ber verbienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Beife Borfchub leiftet,
- 3. einen Angeschuldigten, beffen Schuld ihm befannt ift, freispricht ober mit einer gelinderen Strafe, ale ber gesetlich verwirften, belegt,

4. Die Bollftredung ber erfannten Strafe unterlagt, ober

5. eine gelindere statt der erkannten hartern Strafe vollstreckt, wienes in ben bie Strafbestimmungen des g. 596. ein.

Umteenliegung verwirft , weim nie 5.000 1.2 barch verläglich verlägen , bast fie Die vorftebend SS. 594 - 599, ben Richtern angedrohten Strafen finden auch gegen andere offentliche Beamte Unwendung, welche vermöge ihres Umtes bei Ausübung ber Strafgewalt mitzuwirfen haben, und fich hierbei ber in jenen Borfchriften bezeichneten Berbrechen schuldig machen.

Die Ueberfretung ber im g. 599. No. 1. enthaltenen Bestimmung bleibt jeboch, wenn fie in Begiebung auf Polizeivergeben verübt worden ift, ber Disciplinar = Abndung vorbehalten.

. S. 601. alchemill and thilds on

Ein Beamter, welcher in betrügerischer Absicht (g. 448.) Urfunden, beren 7) Falichung. Aufnahme oder Ausstellung ibm vermoge feines Umtes obliegt, unrichtig aufnimmt ober ausstellt, ober echte Urkunden, welche ibm vermoge feines Amtes anvertraut find, verfalicht, bat außer ber Raffation bie im S. 465. beftimmte Strafe verwirft.

Das Berbrechen ift vollendet, fobald die falsche Urkunde angefertigt ober Die achte Urfunde verfalscht worben, menngleich von berfelben noch fein Gebrauch gemacht ift; Diefer lettere Umftand ift jedoch bei Jumeffung ber Strafe gu berückfichtigen. S. 602, andna meda melhil) meda mimanes

Die Bernichtung, Beschäbigung ober Unterbruckung amtlich anvertrauter 8) Unterbruckung von Urfunden in betrügerischer Absicht (§. 450. No. 7.) wird gleich ber Falschung (S. 601.) beftraft.

S. 603. Beamte, welche Gebuhren ober andere fur amtliche Berrichtungen ju 9) Bedrudung der Untergablende Bergutungen fur eigene Rechnung ju beziehen haben, und bierbei ben Pflichtigen vorfätzlich mehr abforbern, als diefe zu entrichten schuldig find, follen, wenn fie wegen eines folchen Bergebens fchon fruber disziplinarisch bestraft worben find, mit Gelbbufe von funfzig bis gu funfhundert Thalern bestraft merben; auch fann zugleich Amtbentseizung ober Kaffation eintreten.

S. 604.

Die Amtsentsetzung ober Raffation nebft einer Gelbbuffe von funfzig bis gu funfhundert Thalern findet flatt, wenn ein Beamter, welcher Steuern, Gebubren ober andere Abgaben fur eine offentliche Raffe zu erheben hat, bierbei mehr erhebt, als bie vorgeschriebenen Tarife, Taren, Reglements, Ratafter ober Seberollen gestatten, und bas zu viel Erhobene bei ber Raffe nicht in Ginnahme ftellt, sondern für sich behålt.

S. 605.

Gleiche Strafe (S. 604.) tritt ein, wenn Beamte bei ben von ihnen im 10) Berfurzung ber Unter-Umte zu leiftenden Zahlungen ben Empfangern unbefugt Abguge machen und bie Bablungen ale vollständig geleiftet in Ausgabe ftellen. 9 2

thanen bei Erhebung von Gebuhren und Ab= aabent.

thanen bei Jahlungen,

ando tiglida S. 606. antiniola and punismilled aid the

11) Berfurgung ber Raffen Mbaaben tc.

Beamte, welchen bie Beranlagung, Reftstellung ober Erhebung ju einer bei Beranlagung von öffentlichen Raffe fliegender Ginnahmen übertragen ift, haben Degradation ober Umteentsetzung verwirft, menn fie die Raffe badurch vorfatglich verfargen, baß fie ben von ben Pflichtigen ju entrichtenden Betrag entweder gar nicht ober ju gering 

12) Unterichlagung amtlich amvertrauter Gelber teie

many ni rad indica, dali dali and C. 607, chim altamplica e entrepandi and est Ein Beamter, welcher Gelber ober andere Cachen, Die er in amtlicher Gigenschaft empfangen bat, unterschlagt, foll mit Amroentsegung bestraft werben. Much fann nach Umftanden zugleich auf Strafarbeit ober Buchthaus bis gu funf Jahren, und anftatt ber Umteentsegung auf Raffation erfannt merben.

Die Abficht, bas Unterschlagene wieder zu erftatten, foll die Anwendung biefer Strafen niemals ausschließen.

Finden fich die Gelber ober Gachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, und die noch in feiner Gewahrsam befindlich senn follten, bei ihm nicht vor, fo wird angenommen, daß er dieselben unterschlagen habe, es fen benn, bag aus ben Berbaltniffen ein Underes erhellet.

S. 608.

Die Bestimmung im S. 607. findet auch bann Unwendung, wenn ein Beamter über Gelber ober andere Gachen, welche er in amtlicher Eigenschaft gu empfangen bat, bem Schuldner, an beffen Stelle er folche gu berichtigen übernimmt, eine amtliche Quittung ertheilt, bie übernommene Zahlung aber nicht unverzüglich leiftet.

S. 609.

Gind in Begiehung auf eine Unterschlagung (M. 607. und 608.) die gur Gintragung ober Kontrole ber Ginnahmen ober Musgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bucher unrichtig geführt, verfälscht oder unterbruckt, oder unrichtige Abschluffe ober Ausguge aus biefen Rechnungen, Registern ober Buchern, ober unrichtige Belage gu benfelben vorgelegt, ober ift auf ben Faffern, Beuteln ober Packeten ber Geldinhalt falfchlich bezeichnet, oder find fonft Falfchungen begangen, fo tritt, außer ber Raffation, Buchthausstrafe von zwei bis zu gebn Jahren ein.

ne Eine geging not affuelder wur Cheldenfte von fanigig bie gu

Posibeamte, welche ber Post anvertraute Briefe ober Pafete rechtswidrig eröffnen ober bergleichen Briefe ober Pafete, welche feinen Geldwerth haben, unterfchlagen, follen ihres Umtes entfest, und tonnen außerdem mit Strafarbeit bis gu zwei Jahren bestraft werben.

S. 611.

13) Untreue ber gerichte lichen Unmalte.

Berichtliche Unwalte ober andere offentlich bestellte Rechtstonfulenten, welche bei ben ihnen in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten vorfätzlich jum Nachtheil ihrer Klienten handeln, insonderheit diejenigen, melde foldbergeftalt in einem Rechtsftreite ber Wegenpartei mit ihrem Rathe ober Beiftanbe bienen, follen faffirt werben. Much kann gugleich auf Strafarbeit bis gu funf Jahren erfannt werben.

#### S. 612.

Gegen Amtevorgesette, welche vorfatlich ihre Untergebenen gu einem Amteverbrechen verleiten, fann bie Strafe biefes Berbrechens, ben Umffanden nach, bis zur Berdoppelung gescharft und in Fallen, in benen gegen die Untergebenen nur Gelbbuffe, Freiheitsftrafe, ober Degradation eintritt, auf Umitsentfetjung erfannt werden.

#### S. 613.

Ein Borgefetter, welcher miffentlich geschehen lagt, bag ein Untergebener Umteverbrechen begeht, ift gleich bem Urheber bes Berbrechene ju beftrafen. Diefe Bestimmung findet auch auf Diejenigen Unwendung, benen eine Aufficht oder Rontrole über die Umtegeschafte eines Mitbeamten übertragen ift, fofern bas von bem lettern verübte Berbrechen bie ju ihrer Aufficht ober Kontrole gehorenben Geschäfte betrifft.

### S. 614. Observations had a sale sindhorsa

Sat ein Beamter Mitschuldige, Die feine Beamten find, fo tritt gegen bieselben ftatt ber Degradation Gefangnifftrafe, und ftatt ber Umteentsetzung ober Raffation, Strafarbeit bis zu brei Jahren ein.

# S. 615. " all and de de de la contrat afficia C mi

Pflichtwidrigkeiten der Beamten, welche nicht vorftebend &6. 587. bis 609. II. Disziplinar = Bergeben. als Umteverbrechen bezeichnet worden, find fein Gegenftand gerichtlicher Unterfuchung und Bestrafung, sonbern werden im Disgiplinarmege nach ben barüber beftehenden Borfchriften geahndet.

#### S. 616.

Bird ein Beamter gur Buchthausstrafe verurtheilt, fo trifft ihn bie Raffation, III. Gemeine Berbrechen. und wenn er gu einer andern Freiheiteftrafe von einjahriger ober langerer Dauer verurtheilt wird, die Amtsentfegung.

Much bei andern Strafen ift zugleich auf Raffation ober Amtdentfegung gu erkennen, wenn

- 1. die ftrafbare Sandlung, die Berletzung besonderer Unterthanspflichten in fich fcbließt (M. 152. 160. 166. 179. 183. 205. 209. 216.), oder
- 2. in bem Berbrechen eine grobe Nichtachtung ber Religion ober Gittlichkeit liegt (§§. 238 - 241. 244. 257. 259. No. 2. 386. 392. 395 - 398.),
- 3. baburch ein besonderer Mangel an Ehrliebe an den Tag gelegt wird (SS. 405 406. 417. 425. 426. 444. 449. 450. 452. 453. 464. 466. 479. 485.),
- 4. ber Beamte fein amtliches Berbaltniß zur Berübung von Berbrechen benutt hat, zu beren Berhinderung er bestellt mar.

14) Bestrafung pflicht= widriger Borgefetten.

- 15) Theilnahme brifter Derfonen am Amtsverbrechen.

In ber Anwendung biefer Borfchriften macht es keinen Unterschied, ob bie ftrafbare handlung vor ober nach ber Anftellung bes Beamten begangen worden ift.

S. 617.

Gemeinsame Bestim-

IV. Berbrechen entlaffener

Beamten.

Die Bestimmung im ersten Cate bes S. 616. findet auch auf Amtever= brechen Amvendung.

S. 618.

Hat ein Beamter sich des Bersuchs zu einem Amts = oder gemeinen Bersbrechen, welches die Kassation oder Amtsentsetzung nach sicht, schuldig gemacht (M. 58. und 59.), oder an einem solchen Berbrechen als Gehalfe, Beganstiger oder in anderer Beise Theil genommen (M. 70. bis 72.), so ist, sofern nicht die Bestimmungen des J. 616. Platz greifen, nach richterlichem Ermessen auf Amtsentsetzung oder nach dem Maaßstade des J. 614. auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

S. 619.

hat ein Beamter sich bes Versuchs zu einem mit ber Degrabation bedrohten Berbrechen schuldig gemacht ober an einem solchen Verbrechen auf die im §. 618. erwähnte Urt Theil genommen, so ist gegen benselben nach richterlichem Ermessen auf Degradation oder Gefängnifistrafe zu erkennen.

nda guildininesima and that data \$. 620.

Wenn enflaffene Beamte ein Verbrechen begeben, welches, wenn fie noch im Dienste befindlich maren, die Raffation ober Amtsentsegung zur Folge gehabt haben murbe, so sind dieselben bes Rechts, ihren Amtstitel ober ihr sonstiges Dienstpradikat zu fuhren, verluftig zu erklaren.

# Nenn und zwanzigster Titel.

monden Berbrechen der Seiftlichen.

S. 621.

Geistliche, welche benjenigen landesgesetzlichen Borschriften, ober landesherrlichen Anordnungen, ober denjenigen von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Amtsbesugniß erlassenen Verfügungen, welche sich auf die Ausübung des geistlichen Amts beziehen (burgerliche Amtsvorschriften) entgegenhandeln, haben Geldbuße bis zu fünshundert Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen die Entsernung aus dem Amte (g. 625.) verwirkt.

S. 622.

Gleiche Strafe (S. 621.) trifft diesenigen Geistlichen, welche sich bei ber Ausübung ihres Amts eines Mißbrauchs ihrer geistlichen Amtsbefugnisse schuldig machen. Ein solcher Mißbrauch findet statt, wenn die Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse in Handlungen, welche das gemeine Wohl gefährden oder in willskihrliche Bedrückungen oder Verletzungen Einzelner ausartet.

( 103 )

### S. 623.

Benn Beiffliche in ihrem amtlichen Berhaltniffe eine Ehrenfrankung, .eine Falfchung ober Unterbruckung von Urfunden, ober eine Beruntreuung begeben, fo find fie mit benfelben Strafen gu belegen, welche gegen Beamte megen folcher Berbrechen ftattfinden (SS. 592. 601. 602. und 607 - 609.).

Statt ber Raffation ober Umteentfetzung ift auf Entfernung aus bem Umte

(6. 625.) zu erfennen.

### S. 624.

Begen gemeiner Berbrechen, welche die Raffation ober Umteentfetung eines Beamten gur Folge haben (S. 616.), ift gegen Beiftliche, außer ber fonft verwirften Strafe, auf Entfernung aus bem Umte (g. 625.) zu erfennen.

#### S. 625.

Ein Beiftlicher, gegen welchen auf Entfernung aus bem Umte rechtefraftig erfannt ift, geht aller mit bem Umte verbundener Rechte verluftig, und barf felbft ju ben Berrichtungen eines Sulfsgeiftlichen nicht weiter zugelaffen werben.

Mit ber Entfernung aus bem Umte fann, wenn ber fernere Aufenthalt bes Beiftlichen in feinem bisberigen Amtofite bie offentliche Rube ober Ordnung gefahrben murbe, und die Berwaltungsbehorbe barauf antragt, jugleich auf Drisober Begirfe - Bermeifung erkannt merben.

#### S. 626.

Die Beffimmungen bes S. 618. finden, foweit fie fich auf die Kaffation ober Amtbentfetjung ber Beamten beziehen, in gleicher Art auch auf Die Entfernung aus bem Umte Unwendung.

## S. 627.

Bergeben ber Geiftlichen gegen ihre Umte- und Standespflichten, welche nicht zugleich Berbrechen ober burgerliche Umtevergeben (SS. 621. und 622.) find, werben von der geifflichen Behorde, nach ben baruber fur die verschiebenen Ronfeffionen bestehenden Unordnungen bestraft.

### S. 628.

Wegen ber in ben SS. 621. und 622. bezeichneten Bergeben, fann bie gerichtliche Untersuchung nur mit Genehmigung bes Minifters ber geiftlichen Unge= legenheiten eingeleifet werben.

S. 629.

Schließt eines ber in ben SS. 627. und 628. ermahnten Berbrechen ober Bergeben ein gemeines Berbrechen in fich, ober ift ein folches mit benfelben verbunden, fo schreiten bie Gerichte von Umtemegen ein.

eber Ifmiernfiching ber Weamten besteben, in gleicher Unt auch auf bie Emfernung ger a Magen ber in bru 466 624, was 622, bezeichneten Bergebent, konn ble Sensitiving the state of the control of the sensitive of







